THEOLOGISCH-PRAKTISCHE
QUARTALSCHRIFT

98. JAHRGANG 1950 2. HEFT

Maria — Sitz der Weisheit

Von *Univ.-Prof. Dr. Matthias Premm*, Salzburg

Der kommende Maimonat legt die Behandlung eines mariologischen Themas nahe. Maria bedurfte für die Ausübung ihres Berufes als Mutter Gottes und Gehilfin des Erlösungswerkes besonderer *Einsicht in die Glaubensgeheimnisse*. Daher ist von vornherein zu erwarten, daß ihr religiös-übernatürliches Wissen ausnehmend groß war. Es ist für den Theologen infolge mangelnder Offenbarung Gottes sehr schwer, in dieser Frage die richtige Mitte einzuhalten und die Wahrheit sicher festzustellen. Sollte hier ein Irrtum sozusagen unausweichlich sein, so möchten wir, da es sich um Maria handelt, lieber durch ein zuviel als ein zuwenig fehlen. Wir legen zunächst die Grundsätze fest, nach denen Mariens Wissen bemessen werden muß, und schildern sodann konkret ihr allmähliches Wachsen in der Glaubenserkenntnis.

1. Umfang und Art der übernatürlichen Erkenntnis

Bei Christus gab es eine dreifache Art menschlichen Wissens: Auf Grund seiner Gottschauung vom ersten Augenblick seines Daseins an erkannte er irrtumslos alles, was jemals ein aktuelles Sein hat; auf Grund einer scientia habitualiter per se infusa erkannte er das gleiche auch auf diesem Wege; endlich besaß Christus ein selbsterworbenes Wissen hinsichtlich sehr vieler Dinge.

a) Maria hatte in ihrem Erdenleben *weder in Einzelfällen noch dauernd die Gottschauung*. Einzig *Chr. Vega* hielt es für wahrscheinlich, daß sie diese das ganze Leben hindurch besaß; *Suarez* und manche andere schrieben sie ihr für vorübergehende Augenblicke (z. B. bei der Menschwerdung Christi) zu. Vegas Ansicht widerspricht direkt der Hl. Schrift, die von Marias Glauben (Lk 1, 45) und vom Nichtverstehen mancher heilsgeschichtlicher Vorgänge berichtet. Die Meinung von einer vorübergehen-

den Gottschau stützte sich einst auf eine mißverstandene Auslegung von Schriftstellen, nach denen Moses (Num 12, 8; Ex 33, 19) und Paulus (2 Kor 12, 2 ff.) einer unmittelbaren Anschauung Gottes gewürdigt worden wären, weshalb sie auch der Gottesmutter nicht abzusprechen sei. Da es sich aber an den genannten Stellen nur um eine mystische Beschauung handelt, fällt dieser Anhaltspunkt weg. Ein anderer aber ist nicht zu finden. Gewiß, bestand für Gott die *Möglichkeit,* seiner Mutter eine solche Auszeichnung zuteil werden zu lassen. Weil aber dafür jedes Anzeichen fehlt und der Theologe keine weiteren positiven Gründe anzuführen vermag, hat er auch kein Recht, sie als wahrscheinlich positiv zu behaupten, weder für den Augenblick der Menschwerdung oder der Geburt Christi, noch für einen späteren Zeitpunkt. Vielleicht ist es eher ein Zeichen unserer Kleingläubigkeit, daß wir so leicht geneigt sind, Mariens Glauben — der durch die Gottanschauung ausgeschlossen würde — durch ein Schauen zu ersetzen, damit für Maria das Leben sozusagen bequemer verlaufe. Das heißt doch eher, die harte Wirklichkeit im Leben der Gottesmutter allzusehr zu vereinfachen und das Verdienst ihrer Glaubensprüfung herabzusetzen. Mit frommen Übertreibungen ist ihr kein Dienst erwiesen.

b) Ohne Zweifel empfing Maria *bei besonderen Anlässen* von Gott bezüglich der Offenbarungswahrheiten eine *scientia per se infusa.* Daß sie ihr ganzes Leben lang habituell damit beschenkt war, ist nicht bewiesen, ja, bezüglich des ganzen Umfanges des Glaubens sicher abzuleugnen. Denn manche Worte Jesu verstand sie nicht sofort (Lk 2, 50; Jo 2, 1 ff.). Christus besaß dieses Wissen, weil er schon vom Anfange an auch die Gottanschauung hatte und somit in statu termini war. Beides traf bei Maria nicht zu. Für sie geziemte sich vielmehr ein allmähliches Wachstum in der religiösen Erkenntnis. Den Engeln ist diese Erkenntnisweise von Natur aus eigen, weil sie reine Geister sind. Maria aber hatte eine Menschennatur. Daß sie deswegen, weil sie im Himmel die Königin auch der Engel ist, bereits während des Erdenlebens dieses engelgleiche Wissen wenigstens in einem gewissen Umfange dauernd ihr eigen nennen mußte, läßt sich kaum beweisen. Zweifellos aber wurden ihr bei bestimmten Anlässen Erleuchtungen hinsichtlich bestimmter Offenbarungswahrheiten zuteil, die durch bloße Menschenkraft im Verein mit der gewöhnlichen Gnade nicht

erreichbar sind, sondern von Gott unmittelbar eingegossen wurden. Darauf beruht ja nach der Lehre der Mystiker die sogenannte Gnade der Beschauung, die vielen Heiligen und den Propheten des Alten Bundes von Gott geschenkt wurde und immer wieder geschenkt wird. Wir dürfen doch auch der Gottesmutter diese besondere Gnade nicht absprechen. Solche außergewöhnliche übernatürliche Erkenntnisse waren geziemend z. B. für den Augenblick, da ihr der Engel die Menschwerdung des Logos verkündete, bei verschiedenen Anlässen im öffentlichen Leben ihres Sohnes, ganz besonders am Pfingstfest und von da an vielleicht dauernd bis zum Ende ihres Lebens. Sie war gewiß die höchste Mystikerin, die rosa mystica. Zu weit geht Scheeben (§ 278) mit der Behauptung, Mariens Ekstase sei sogar während des Schlafes nicht unterbrochen worden.

c) Dazu kam ein hohes Maß *selbst erworbener* religiöser Erkenntnisse, wie sich ganz von selbst versteht. Darüber hinaus wurden ihr bei verschiedenen Anlässen gewiß auch Erleuchtungen zuteil, deren Inhalt an sich auch durch eigene Kräfte erreichbar war, wenn auch nur schwer und sozusagen unter viel Zeitaufwand *(scientia per accidens infusa)*. Solches Wissen schreiben die Theologen auch Adam und Eva wegen ihrer Stellung als Eltern des ganzen Menschengeschlechtes zu. Es darf daher auch der neuen Eva, der Mutter des ganzen Menschengeschlechtes in übernatürlicher Hinsicht, nicht abgesprochen werden. Ähnliche Erleuchtungen erhielten die Apostel bezüglich der zu verkündenden Glaubenswahrheiten. Auf diesem Wege erkannte Maria ihre Stellung als Mutter Gottes und Gehilfin des Erlösers. So erlangte sie eine tiefe Erkenntnis Gottes, der Glaubensmotive, der Glaubensgeheimnisse, wie insbesondere der Trinität, Menschwerdung, Erlösung, Erbsünde, Gnade, Sakramente usw.; ferner tiefe Einsicht in die Art und Weise, wie sie praktisch ihr Leben zu gestalten habe, besonders auch in ihrem Verhalten gegenüber ihrem Sohne, den Aposteln, der jungen Kirche. Immer mehr erschloß sich ihr das Verständnis des Alten Testamentes und seiner hl. Schriften, zumal der Psalmen und jener Stellen, die auf den Messias und seine Mutter Bezug hatten. Diese Erkenntnisse empfing und erwarb sich Maria nicht auf einmal, sondern in einem allmählichen Fortschreiten, oft auch wohl, ohne den unmittelbaren Einfluß Gottes oder eines Engels überhaupt zu merken, zum

Unterschied vom an sich eingegossenen Wissen. Besonders auch der tägliche Verkehr mit ihrem Sohne durch Jahrzehnte hindurch steigerte ihren religiös-übernatürlichen Wissensschatz ganz gewaltig. Eine Übertreibung wäre es, dieses außerordentliche Wissen sogar auf das profane Gebiet auszudehnen. Ein solches allseitiges Wissen besaß zwar Christus selbst. Für Maria aber lag dafür keine Notwendigkeit vor. Überhaupt ist es der Frau nicht um das Wissen als solches zu tun, das ist mehr Sache des Mannes. In dieser Hinsicht kann z. B. vielleicht sogar Adam über Maria gestanden haben. Daß Maria bereits im Mutterschoß, ja schon vom ersten Augenblick ihres Daseins an das natürliche Selbstbewußtsein und den vollen Vernunftgebrauch besessen habe, um sich sofort Gott bewußt als Magd und Mutter darzubieten, ist eine unbewiesene und wohl auch unbeweisbare Annahme, die seit dem 14. Jahrhundert von einzelnen Theologen, z. B. auch von Alfons v. Liguori und neuestens von Scheeben und Terrien, vertreten wurde. *Thomas* lehrt ausdrücklich das Gegenteil: „Non habuit usum liberi arbitrii adhuc in ventre matris existens; hoc enim est speciale privilegium Christi" (S. th. III, 27, 3).

Zusammenfassend können wir sagen: Maria stand hinsichtlich des religiösen Wissens (geschweige denn hinsichtlich des profanen Wissens) weit hinter Christus zurück, sie übertraf aber hinsichtlich des ersteren alle Menschen der Weltgeschichte. Das gilt auch vom theologischen Wissen, wenigstens wenn wir dabei von den Kenntnissen, die mehr das profane und rein natürliche Gebiet berühren (wie Sprachenkunde, geschichtliches und philosophisches Wissen und ähnliches), absehen. Daher sagt *Albert d. Gr.*: „Apostoli sciverunt theologiam cum non didicissent; ergo multo fortius B. Virgo" (Mariale, q. 109). Und *B. de Medina* faßt die allgemeine Ansicht seiner Zeit in die Worte zusammen: „Habuit B. Virgo maiorem cognitionem mysteriorum fidei, quam universi Prophetae, quam Apostoli et Evangelistae" (In III, q. 27, a. 5).

Mariens religiöse Einsicht war nicht so sehr theologisches Wissen als vielmehr Weisheit, d. h. unmittelbar auf das Leben und auf Gott hinzielend, was wertvoller ist als das bloße Wissen des gelehrtesten Theologen. Sie war der *„Sitz der Weisheit"* nicht nur im objektiven Sinne, insofern sie den Logos in ihren Schoß aufgenommen

hatte, sondern auch im subjektiven Sinne durch ihre überragende Kenntnis der göttlichen Offenbarungswahrheiten.

2. *Wachstum in der Glaubenserkenntnis*

Auf den eben bewiesenen theoretischen Grundsätzen weiterbauend, wagen wir nun den Versuch, ganz konkret die innere Entwicklung der übernatürlichen Erkenntnis im Laufe des Lebens der Gottesmutter aufzuzeigen. Da die Schrift bloß geringe Anhaltspunkte bietet, kann es nur ein Versuch sein. Weil Maria die Gottanschauung nicht besaß und die scientia per se infusa den Empfänger im Dunkel des Glaubens beläßt, wandelte sie zeitlebens auf den Pfaden des Glaubens, nicht des Schauens. Das wurde auch ihr erst beim Eintritt in den Himmel zuteil.

Mariens Kindheit läßt sich charakterisieren als Zeit der würdigen Vorbereitung auf ihren Beruf als Gottesmutter. Bei jedem religiösen Israeliten stand die Hoffnung auf den kommenden Messias im Vordergrund des Glaubenslebens. Maria erhielt in dieser Beziehung, zumal beim Lesen der prophetischen Bücher und Beten der Psalmen, sicher ganz besondere Erleuchtungen (scientia per accidens infusa). Vor dem Irrtum einer irdisch gerichteten Messiaserwartung ist sie gewiß bewahrt geblieben. Da sie von jeder Sünde sich freihielt und auch keinerlei Regungen der Begierlichkeit empfand, mag ihr die ganz andere Umgebung fremd vorgekommen sein; vielleicht fühlte sie deswegen eine gewisse Vereinsamung, die ihr aber erst recht zu denken gab.

Ganz gewaltig stieg dann Mariens Einsicht in die Pläne Gottes im Augenblick der *Menschwerdung* des Sohnes Gottes in ihrem Schoße. Wenigstens jetzt, wenn nicht schon früher, wurde ihr eine scientia per se infusa zuteil über die Geheimnisse der Trinität, Menschwerdung und Erlösung, anknüpfend an die Worte des Engels vom Sohne des Allerhöchsten, den sie durch Überschattung des Hl. Geistes in ihren Schoß aufnehmen soll und der als der verheißene Messias auf dem Throne Davids herrschen wird in Ewigkeit (Lk 1, 29. 38). Es ist eine alte Überzeugung der kirchlichen Tradition: Maria concepit prius mente quam corpore. Sie wußte, wenigstens den wesentlichen Umrissen nach, wozu sie ihr Jawort gab. Frei bewußt stellte sie sich in den Dienst der Menschheitserlösung. Gleich darauf wird sie von ihrer *Base Elisabeth* über Eingebung des Hl. Geistes als Mutter Got-

tes begrüßt (Lk 1, 39 ff.). So wurde Maria der Aufgabe enthoben, selbst vom göttlichen Geheimnis in ihrem Schoße den Mitmenschen Kunde zu bringen. Doch bestätigt sie in ihrer Antwort ihre Auserwählung zur Mutter Gottes. Das Magnifikat ist ein einziger Lobpreis auf Gottes herablassende Erbarmung, die eine schwache Frau zu seiner Mutter wählte, die von allen kommenden Zeiten als solche anerkannt werden wird. Das beweist, daß Maria über diese Zukunft besondere Erleuchtungen erhalten hat. Daß sie aber nicht die Gottanschauung besaß, ergibt sich daraus, daß Elisabeth über Eingebung Gottes Mariens Glauben an das Geheimnis der Menschwerdung lobt: „Selig, die geglaubt hat, daß in Erfüllung gehen wird, was ihr vom Herrn gesagt worden ist" (Lk 1, 45).

Bei der *Geburt Christi* erhielt sie gewiß eine weitere, wenn vielleicht auch nicht wesentliche Vertiefung ihrer bisherigen Erkenntnisse, aber immer nur innerhalb des Glaubensbereiches. *Alfons v. Liguori* sagt: „Sie sah, wie ihr Kind im Stalle geboren wurde, und glaubte, daß es der Schöpfer des Alls ist; sie sah ihn fliehen vor Herodes, hörte aber nicht auf, ihn für den König der Könige zu halten; sie sah, wie er eben erst geboren wird, und hielt fest an seiner Ewigkeit; sie sah ihn selbst des Notwendigen entbehren und sah doch in ihm den Herrn des Universums; sie sah ihn liegen auf Heu und glaubte an seine Allmacht; sah ihn des Sprechens unfähig und glaubte an seine ewige Weisheit; sie hörte ihn weinen, und hielt ihn gläubig für die Wonne des Paradieses" (Le glorie di Maria, p. 3, § 4). Eine Bestätigung und neue Nahrung erhielt ihre gläubige Erkenntnis von außen her durch die Anbetung der Hirten auf die Einladung der Engel hin und der Weisen aus dem Morgenlande, geführt von einem Stern.

Bei der *Darstellung im Tempel* verkündigte ihr Simeon über Antrieb Gottes, daß ihr Kind der Erlöser nicht nur der Juden, sondern auch der Heiden, also der ganzen Menschheit, sein werde; doch werde die Erlösung durch das Leiden erfolgen, in das auch sie mithineingezogen wird. Das war für Maria, wenigstens zum Teile, gewiß eine neue Erkenntnis. Bezeugt doch das Evangelium: „Sein Vater und seine Mutter waren voll Staunen über die Dinge, die von ihm gesagt wurden" (Lk 2, 23). Der Gedanke an das kommende Leiden ihres Kindes begleitete nun Maria das ganze weitere Leben hin-

durch, wohl Tag für Tag. Worin dieses Leiden bestehen werde, blieb ihr noch unbekannt.

Auch die Vorgänge beim *Verlust des zwölfjährigen Jesus* beweisen, daß Maria durchaus nicht im vorhinein über alle kommenden Ereignisse unterrichtet wurde oder gar die Gottanschauung besaß. Sie hatte Jesus schon als den Sohn Gottes erkannt. Jetzt gibt er seiner Mutter zu fühlen, daß er dies auch ihr gegenüber ist. Er beruft sich für sein Vorgehen auf die Autorität des Vaters im Himmel, die jener seiner Eltern übergeordnet ist. So wurde sie jetzt in eine unvorhergesehene Lage versetzt, die für sie überaus hart war. Der Evangelist bemerkt, daß Maria und Josef Jesu Worte nicht verstanden. Doch bewahrte Maria sie in ihrem Herzen, d. h. sie dachte darüber nach, was sie bedeuten könnten (Lk 2, 50 f.). Ganz ähnliches gilt von der *Hochzeit zu Kana* (Jo 2, 1 ff.). So wandelte die Gottesmutter immer den dunklen, oft gerade deswegen harten Weg des Glaubens. Als Magd des Herrn nahm sie Leid und Freud mit gleicher Ergebung aus Gottes Hand entgegen. Doch zweifelte sie keinen Augenblick an der Messias- und Sohngotteswürde Jesu und wartete auf den Zeitpunkt, wo er das Reich Gottes aufrichten werde, wie der Verkündigungsengel es vorausgesagt hat.

Aus den Worten, die Jesus zu Kana gesprochen: „Weib, meine Stunde ist noch nicht gekommen", hatte Maria erkannt, daß jetzt noch nicht die große Stunde ihres Sohnes gekommen ist, wo er die Menschheit erlöst und dem Satan den Kopf zertritt, woran auch sie als das in der Genesis verheißene Weib Anteil haben soll. Daher blieb sie fortan während des *öffentlichen Lebens Jesu* im Hintergrunde. Doch erhielt sie von seinen Lehren und Wundertaten Nachricht durch andere, von manchen war sie unmittelbar Augen- und Ohrenzeuge. Sie erfaßte, da sie in der übernatürlichen Erkenntnis bereits viel weiter fortgeschritten war, Jesu Lehren viel tiefer als der gläubigste Apostel. So vor allem die Lehre von der Trinität. Gab sich doch Jesus jetzt auch in der Öffentlichkeit einerseits als wahren Gott zu erkennen und stellte sich anderseits eindeutig dem himmlischen Vater als eigene Person gegenüber. Dabei dachte Maria, die alle Worte in ihrem Herzen bewahrte, zurück an die Ausdrucksweise des Erzengels Gabriel, in dessen Worten auch von drei Personen in Gott die Rede ging. Wesentlich mehr an religiösen Wahrheiten, als Jesus öffentlich verkündete, wird er auch seiner Mutter kaum gesagt haben, weder jetzt noch vor-

her. Auch ist „anzunehmen, daß die Mutter ihrerseits auch im Fragen sich eine entsprechende Zurückhaltung auferlegte. Der Glaube an Jesus schuf zwischen Jesus und Maria ja nicht bloß eine eigene Nähe, sondern auch eine ehrfürchtige Ferne. Sie, die Frau des Glaubens, unterschied sich eben durch ihr Schweigen von den Jüngern, die an Jesus öfter Fragen stellten und ihm sogar gute Ratschläge gaben" (*Willam*, Das Leben Marias, 411). So wuchs Maria auch in dieser Zeit von Tag zu Tag in der gläubigen Erkenntnis. Gleichzeitig erschreckten sie Berichte vom zunehmenden Haß der Pharisäer gegen ihren Sohn. Sie ahnte, woher das vorausverkündete Leiden über sie und ihn kommen werde. Schließlich begann Jesus zu den Aposteln sogar ausdrücklich vom bevorstehenden Leiden zu sprechen, gleichzeitig freilich auch von seiner Auferstehung am dritten Tag. Während die Apostel darüber außer Fassung kamen, nahm Maria, die schon seit der Prophezeiung Simeons auf das Leiden eingestellt war, Jesu Worte in ihr glaubensstarkes, opferbereites Herz auf. Sie wußte: nun naht die Stunde, da das Schwert ihr Herz durchbohren wird; sie ist bereit dazu.

In den letzten Sinn des *Leidens und Sterbens Jesu* hatte Maria, die gewiß darüber auch besondere Erleuchtungen empfing, tiefere Einsicht als irgendein Zeitgenosse. Wenn der greise Simeon wußte, daß die Erlösung durch den Tod Jesu erfolgt, und wenn Johannes der Täufer Jesus deshalb das Lamm Gottes nennt, „das die Sünden der Welt hinwegnimmt", so wurde Maria noch viel mehr in die großen Zusammenhänge des Erlösungsplanes eingeweiht, da sie ja auch aktiv an der Erlösung mitwirken sollte. Als sie unter dem Kreuze stand, wußte sie, daß sie in diesem Augenblick zur Mutter aller Menschen bezüglich ihres übernatürlichen Lebens wurde, wie einst Eva mitschuldig war, daß alle ihre Nachkommen übernatürlich tot zur Welt kamen. So verstand sie, innerlich erleuchtet, Jesu Worte: „Weib, siehe da deinen Sohn" als nicht nur an Johannes gerichtet, sondern auch von uns allen ausgesagt. Damals wurde sie mit ganzem Herzen unsere Mutter, wenn auch unter unsäglichem Weh.

Mit dem Tode Jesu galt den übrigen sein Werk als gescheitert. Wohl Maria allein, die sich immer vom irdisch gerichteten Messiastraum ihrer Volksgenossen frei bewahrt hat, wußte: Nun ist die Menschheit durch den Tod ihres Sohnes erlöst und Jesu geistiges, ewiges König-

tum aufgerichtet, wie seine *Auferstehung* nach drei Tagen beweisen wird. Ob ihres festen Glaubens war sie jetzt auch keineswegs fassungslos und untröstlich, sondern voll stiller, seliger Hoffnung. Durch die Auferstehung selbst wurde sie im Glauben noch fester, selbst stärker als die Apostel. In jenen Tagen erhielt sie gewiß neue Offenbarungen über die kommende Kirche Jesu. Die höchste Fülle übernatürlicher Erkenntnis empfing Maria am *Pfingstfest*, als der Hl. Geist, der sie bereits bei der Menschwerdung überschattet hatte, auf sie und die Apostel in reichem Maße herabkam. Die Apostel wurden damals dem Charakter und Glauben nach ihrer Vollendung zugeführt. Daher hat damals auch Maria ein Höchstmaß an Einsicht in die Offenbarungswahrheiten erlangt. Von nun an war sie die Lehrmeisterin der Apostel. Wie viel Verständnis über die Geheimnisse des Lebens Jesu mögen z. B. die Evangelisten Johannes und Lukas — dieser wenigstens mittelbar — von Maria empfangen und der späteren Kirche weitergegeben haben!

Härte und Grausamkeit im Alten Testament

Von *Dr. Hermann Stieglecker*, Stift St. Florian

(Schluß)

III. Der Blutbann

1. Vorbemerkungen

Durch die Beantwortung der Frage: „Wie beurteilten die damaligen Menschen die in Rede stehenden Grausamkeiten?“ haben wir die Voraussetzung für die Beantwortung unseres eigentlichen Themas geschaffen, nämlich: „Wie vertragen sich diese Grausamkeiten mit dem Offenbarungscharakter des Alten Testamentes?“ Zunächst wollen wir diese Frage bezüglich des Blutbanns stellen: „Ist der schauerliche Blutbann nicht ein Hohn auf die Behauptung, daß das Alte Testament Gottesoffenbarung ist?“

Zum besseren Verständnis des folgenden sei einiges über den Krieg der alten Völker überhaupt und insbesondere über den Krieg bei den Israeliten vorausgeschickt. Der Massenbann, von dem wir in erster Linie handeln wollen, wurde ja im Kriege vollzogen, war also ein Bestandteil des Kriegsgeschehens. Diese Darlegung über den

Sinn des Krieges wird uns vor dem Mißgeschick bewahren, in den Kriegen, die die Israeliten führten, etwas anderes zu sehen, als sie in ihnen sahen; wird davor bewahren, aus einem falschen Gesichtswinkel heraus auch den Bann zu beurteilen, der ja auf demselben religiösen Boden steht wie der Krieg.

Der Krieg bei den alten Völkern überhaupt

Der Krieg hat bei verschiedenen Völkern des Altertums im vorhinein einen religiösen Charakter. Das ist auch begreiflich. Denn wenn ein Volk angegriffen wird, so wird dies als schwerstes Unrecht empfunden, das den Strafzorn der Gottheit herausfordert; die Gottheit haßt ja das Unrecht. Auf Grund des früher dargelegten Gottesbegriffes und des Verhältnisses des Menschen zu Gott muß jedes Unrecht abgewehrt und gestraft werden, sonst wird Gott selber als Rächer auftreten, und zwar nicht bloß gegen das angreifende Volk, sondern möglicherweise auch gegen das angegriffene, weil es geschehenes Unrecht nicht gerächt hat. So ist, wie schon früher angedeutet wurde, der Krieg Vollzug des göttlichen Strafgerichtes, hat demnach religiösen Charakter. Wenn aber das betreffende Volk selbst der Angreifer ist und der Angriff in der wirklichen oder gemachten Überzeugung geschieht, daß irgendein Recht erkämpft werden muß, so kämpft das Volk auch in diesem Fall für die Sache der Gottheit, denn das Recht ist ja Gottes Sache. Also haben wir wieder den religiösen Charakter des Krieges. Dazu kommt noch, wie wir früher zu zeigen versuchten, daß sich der König bei verschiedenen Völkern als Sachwalter, als höchsten Priester oder gar als leiblichen Sohn der Gottheit, ja als Gott selbst betrachtet und deshalb auch der Krieg, wie alle anderen Unternehmungen des Königs, Sache der Gottheit ist.

Der Krieg bei den Israeliten

Das Gesagte gilt in noch höherem Grade von den Kriegen der Israeliten. Die Kriege, welche sie nach ihrem Auszug aus Ägypten unter Moses und später unter Josue führten, dienten der Ermöglichung und dem Schutz ihres völkischen Daseins, also der Erwerbung und Wahrung ihres ureigensten Rechtes, und hatten demnach, von dieser Seite her gesehen, einen religiösen Charakter, weil sie Kämpfe um das Recht waren; und das Recht ist Gottes Sache. Zugleich aber waren diese Kriege auch eine Ab-

wehr gegen die Feinde des Eingottglaubens. Dieser wurde damals nur von Israel vertreten und kam — menschlich gedacht — in Gefahr, überhaupt von der Erde zu verschwinden, wenn sein einziger Träger in seinem Dasein bedroht oder gänzlich vernichtet wurde; ein Grund mehr für das religiöse Gepräge des Krieges. Weil die Israeliten den Krieg als eine sakrale Sache betrachteten, gaben sie ihm wie andere Völker, z. B. die Römer oder Germanen, auch nach außen hin eine religiöse Weihe. Sie leiteten ihn mit einem Opfer ein und waren verpflichtet, das Lager kultisch rein zu halten (Dt 23, 10—14). Bezeichnend ist Dt 23, 15: „Denn der Herr, dein Gott, zieht in deinem Lager einher, um dich zu schützen und dir deine Feinde preiszugeben. Deshalb soll dein Lager heilig sein, damit er bei dir nichts Häßliches sehe und sich von dir abwende". Der Herr ist der höchste Kriegsherr, der mit seinen Scharen, den Israeliten, selber zu Felde zieht.

Diese sakrale Auffassung des Krieges war sicherlich geeignet, den Kriegsteilnehmern einzuprägen, daß der Krieg für sie eine heilige Pflicht ist, nicht etwa eine willkommene Gelegenheit zum Rauben und Verwüsten. Wenn aber trotzdem in diesen Kriegen menschliche Leidenschaften schlimmster Art ihre blutigen Triumphe feierten, so erklärt sich dies zum Teil daraus, daß jene Menschen in vielen Dingen anders dachten als wir, und zum Teil daraus, daß die Bestie im Menschen es noch zu jeder Zeit verstanden hat, neben dem Ideal und als dessen gefährliche Konkurrentin ihr wüstes Wesen zu treiben. Vergessen wir übrigens nicht, daß das Gebrüll „des Tieres" (Offb 13) auch in christlicher Zeit oft genug die Kreuzeslehre übertönt und die „Christen" zu Taten hingerissen hat, bei deren Gedenken wir als Christen das Haupt verhüllen müssen. Dabei wollen wir gar nicht reden von den Greueln, die in der letzten Zeit im Namen einer christusfeindlichen Weltanschauung verübt wurden.

Mildere Züge des Krieges

Daß man auch im Krieg nicht die rohe Gewalt allein sprechen ließ, oder sagen wir, daß die mosaische Gesetzgebung die Härten zu mildern bestrebt war, ersieht man aus der Verfügung, daß man einer Stadt, die belagert werden soll, zuerst den Frieden anzubieten habe. Ergibt sie sich auf dieses Angebot hin, dann soll die Bevölkerung am Leben gelassen werden, allerdings aber fronpflichtig sein. Wenn sie sich nicht ergibt, so wird im Fall der Er-

oberung alles Männliche getötet und die Frauen und Kinder werden zugleich mit dem Vieh und allem vorhandenem Besitz als Beute weggeführt (Dt 20, 10—14).

Übrigens waren Vornehmheit, Edelmut und echt soldatische Selbstbeherrschung auch in jenen fernen Zeiten nicht unbekannt. Das zeigt der Bericht über *Urias*, den Mann der Bethsabee, mit welcher sich Dawid vergangen hatte. Der König wollte seine Schandtat vor der Öffentlichkeit dadurch verdecken, daß er den Urias mit allen erdenklichen Kunstgriffen dahinzubringen suchte, zu Hause mit seiner ungetreuen Frau einige vergnügte Stunden zu verbringen. Allein der Soldat Urias ließ sich nicht dazu bewegen. Da ihn Dawid darüber zur Rede stellte und zu ihm sagte: „Bist du denn nicht vom Marsch gekommen, warum gehst du nicht in dein Haus?", gab der Soldat seinem König die prachtvolle Antwort: „Die Lade Gottes sowie Israel und Juda wohnen in Zelten, und mein Feldherr Joab sowie die Untertanen meines Gebieters lagern auf freiem Feld; da soll ich in mein Haus gehen, um zu essen, zu trinken und bei meiner Frau zu sein? So wahr der Herr lebt und so wahr du lebst, das tue ich nicht!" (2 Sm 11, 10 f.). Man meint nicht ohne Grund, Urias habe das schlaue Spiel seines Königs durchschaut und sei deshalb auf dieses Ansinnen nicht eingegangen. Sei es wie immer, jedenfalls zeigt diese Darstellung, daß auch Israel soldatische Selbstbeherrschung, Opfersinn und Gemeinschaftsgeist kannte.

Man horcht auf, wenn man hört, daß Urias Hetiter, also Indogermane war. Wenn hier ein Einzelfall etwas bedeuten soll, wird man auch einen anderen als bemerkenswerte Tatsache gelten lassen müssen. Ein sehr ansprechendes Beispiel von soldatischer Beherrschtheit und soldatischem Gemeinschaftsgeist wird nämlich im 2. Buch Samuel 23, 13—17, auch von einem Semiten, einem Israeliten, von *Dawid* selbst berichtet. Er befand sich damals in der Bergfeste Odullam in der gefahrvollen Nähe einer feindlichen Philisterabteilung. Da schlugen sich drei seiner Getreuen durch das Lager der Philister durch und brachten dem vom Durst gequälten Dawid unter äußerster Lebensgefahr Wasser aus dem Brunnen am Tor von Bethlehem. Dawid aber goß es, wie es dort heißt, dem Herrn aus und verzichtete mit fast übermenschlicher Selbstbeherrschung auf den Trunk, indem er sagte: „Der Herr behüte mich davor, so etwas zu tun! Soll ich das Blut der Männer trinken, die (das Wasser) mit Lebens-

gefahr geholt haben? Und er wollte es nicht trinken." Dieselbe Heldentat hat gut 600 Jahre später Alexander der Große vollbracht, als er in einer ähnlichen Lage in derselben Gesinnung trotz seinem wütenden Durst auf einen Trunk Wasser verzichtete. Angenommen, aber nicht zugegeben, daß diese Großtat Dawids erfunden sei, bleibt immerhin aufrecht und müssen wir wieder sagen, daß auch bei den Israeliten eine solche vornehme Gesinnung als Ideal galt, sonst hätte es niemand einfallen können, diese Erzählung zur Verherrlichung Dawids zu erfinden.

Auch Jephteh, das Debborahlied, die Dawidhelden, Judith, die Makkabäer lassen erkennen, daß man in Israel soldatisches Pflichtbewußtsein kannte und für Heldenleistungen bewunderndes Verständnis natte. Das Gesagte hat nicht etwa den Zweck, die Kriegführung der Israeliten in einem günstigeren Licht erscheinen zu lassen, als sie es verdient; es soll damit nur die Wahrheit herausgestellt werden. Wahrheitsgetreu müssen wir sagen: Die israelitische Kriegführung kann man, im ganzen genommen, kaum milder nennen als die der Nachbarvölker; denn einzelne Versuche der mosaischen Gesetzgebung, menschlichere Formen zu finden, werden wieder zunichte gemacht durch unerhörte Härten, die bei anderen Völkern kaum in gleichem Ausmaß vorgekommen sind.

Das Gesagte soll ein Versuch sein, ohne jede Einseitigkeit zu zeigen, wie der Israelit den Krieg sah. Dieser war in seinen Augen eine religiöse Sache. Diese wichtige Tatsache müssen wir bei der Beurteilung der Bannfrage immer vor Augen haben. Die geschichtliche Wahrheit, daß die Israeliten im Krieg in erster Linie die ideale, die religiöse Seite sahen, ihn als religiöse Pflicht betrachteten, gestattet im vorhinein nicht, im Blutbann, der sozusagen zum Abschluß des Kriegsgeschehens gehörte, nur den Ausfluß der Grausamkeit und der Rachsucht zu sehen.

2. Der Name Blutbann

„Bann" ist die deutsche Wiedergabe des hebräischen *cherem*. Nach Ausweis des Arabischen liegt ihm ein Stamm charam zugrunde, der ursprünglich bedeutet: jemanden von einer Sache fernhalten, sie ihm für verboten, unzugänglich erklären. Von diesem Stamm hat das Arabische eine Form charīm, die „das Verbotene" bedeutet, und dieses Verbotene ist namentlich die Ehefrau. Sie ist verboten, unzugänglich für alle anderen Männer. Harīm wird dann auch der Raum genannt, in welchem die oft

recht zahlreichen „Harīm“ eines Morgenländers untergebracht sind; in diesem abgeleiteten Sinn ist das Wort in der Form „Harem“ im Abendland bekannt.

Im Hebräischen bedeutet das Kausativzeitwort dieses Stammes, eine Sache, ein Lebewesen, eine Person für verboten erklären, dem persönlichen Gebrauch entziehen und Gott allein weihen, und zwar durch Vernichtung oder durch Überstellung in den unmittelbaren, ausschließlichen Dienst Gottes. In Bezug auf den Menschen können wir sagen: einen Menschen bannen (ausgedrückt durch das erwähnte hebräische Kausativ) heißt, ihn, dem bekannten göttlichen Willen entsprechend oder auf ausdrücklichen Befehl Gottes hin, dem Tode überantworten. Das Hauptwort cherem bedeutet dann die Bannung im eben angedeuteten Sinn und die gebannte Sache, das gebannte Lebewesen, die gebannte Person.

Spätere Sinnentwicklung

Im späteren Judentum bedeutet „cherem“ den sogenannten großen Bann, den Ausschluß aus der religiösen Gemeinschaft auf Lebenszeit, während „nidduj“ der sogenannte kleine Bann ist, der sich nur über 30 oder 60 Tage erstreckt. Die Septuaginta übersetzt cherem mit anathema. Das Wort kommt von anatithemi = hinaufsetzen (auf den Altar als Weihegabe). Dieses griechische Wort hat dann als Sinnlehnwort aus dem Hebräischen die verschiedenen Bedeutungen des hebräischen cherem übernommen. Im Neuen Testament erscheint anathema in der eben erwähnten jüngeren Bedeutung des Wortes cherem. Es bedeutet hier Gemeinschaftstod, Ausschluß aus der christlichen Gemeinde, aus der Gemeinschaft mit Christus. Wir haben nicht ohne Grund die sprachliche, etymologische Bedeutung und Bedeutungsentwicklung des Wortstammes cherem ausführlich behandelt. Sie zeigt nämlich, daß das hebräische cherem mit seinen Abzweigungen ohne Zweifel dem religiösen Begriffsbereich angehört. Wir werden also auch von dieser sprachlichen Seite her daran erinnert, daß die Außerachtlassung des religiösen Gepräges des Bannes im vorhinein zu einer unrichtigen Beurteilung führen müßte.

3. Die Sache

Das Ausmaß des Bannes

Dem Bann verfielen vor allem besiegte heidnische Völker. Die schärfste Form des Bannes forderte, Männer,

Frauen und Kinder sowie auch die Tiere zu töten, die gebannte Stadt selbst und die gesamte Habe zu verbrennen. Diese *härteste Bannform* konnte aber auch über Israeliten verhängt werden. So mußte nach Dt 13, 13—19, eine israelitische Stadt, die sich zum Polytheismus verleiten ließ, genau so behandelt werden wie eroberte heidnische Städte Kanaans. Nach Feststellung der Schuld mußte sie gebannt werden, d. h. alles Lebende in der Stadt wurde getötet und die Stadt selber mit ihrer Habe verbrannt. Diese schärfste Form des Bannes trifft auch Israeliten, die sich Banngut aneignen; der bekannteste und genau beschriebene Fall ist Achan (Jos 7).

Eine sehr harte Form des Bannes wurde auch an jenen vollzogen, die mit Übeltätern gemeinsame Sache gemacht, sie geschützt oder die Teilnahme am Strafverfahren gegen sie verweigert hatten. Ein Beispiel dafür haben wir in den Kapiteln 19—21 des Richterbuches. Im Gebiet des Stammes Benjamin, in Gabaa, wurde zur Richterzeit eine Frau durch Bewohner der Stadt derart mißbraucht, daß sie vor Erschöpfung starb. Als die übrigen Israeliten den Stamm Benjamin aufforderten, die Schuldigen zur Bestrafung auszuliefern, verweigerte er dies. Die Benjamiten rüsteten vielmehr gegen die übrigen Stämme zum Krieg. Im darauffolgenden Kampf wurde der größte Teil des Stammes — die Frauen nicht ausgenommen — ausgerottet. Der Bann wurde aber auch über die Männer, Frauen und Kinder von Jabes in Galaad verhängt, weil sich seine Bewohner am Strafkrieg gegen Benjamin nicht beteiligt und sich hiemit auf die Seite der Schuldigen gestellt hatten (Richt 21, 5—12).

Eine mildere Art des Bannes findet sich Dt 20, 10 ff.; sie gilt für eine Stadt, die nicht zu den sieben Völkern gehört, welche dem härtesten Bann verfallen sind (Dt 7, 1 ff.), die aber eine freiwillige Übergabe ablehnt und die Israeliten zwingt, sie zu belagern. In diesem Fall wird die Tötung alles Männlichen vorgeschrieben, doch die Frauen und Kinder sowie das Vieh und alles, was sich sonst in der Stadt befindet, soll Beute des Siegers sein. In anderen Fällen, wie bei der Bannung der Madianiter (Nm 31, 17 ff.), werden alle männlichen Personen und alle Ehefrauen getötet, die unverheirateten Mädchen aber am Leben gelassen. Die jeweiligen Durchführungsbestimmungen mußten bei dem Bannvollzug mit Strenge eingehalten werden. Infolge dieser milderen Bannformen und zum Teil auch, weil den Israeliten die nötige Macht fehlte oder

weil sie auch nicht immer den Willen dazu hatten, wurde die Ausrottung der früheren Bevölkerung Kanaans nicht vollständig durchgeführt. Diese übriggebliebenen fremden Volksteile wurden später von Salomo als Fronarbeiter bei seinen Bauten verwendet (1 Kg 9, 20 f.).

Zur Zeit Sauls finden wir noch einen großen Bannbefehl gegen die Amalekiter, auf den wir später zurückkommen werden. Seit Dawid beginnen die Nachrichten über Bannungen zu verstummen. Einmal noch wird von einer solchen in 1 Paralipomenon 4, 41, berichtet. Leute aus dem Stamm Simeon, die im äußersten Süden Judäas wohnten, fanden mit ihren eigenen Wohnsitzen nicht mehr das Auslangen und besetzten daher Gegenden, welche die Meuniter und die letzten Reste der Amalekiter innehatten, und vollstreckten an diesen früheren Bewohnern den Bann. Es war dies zur Zeit des Königs Ezechias (721—693). Ganz zuletzt hören wir im ersten Makkabäerbuch (5, 5 und 5, 35), im schweren Daseinskampf des Volkes, von Bannvollstreckungen.

4. Der Sinn des Bannes

Bei Nichtisraeliten

Die *Semiten* und andere Völker Vorderasiens sahen im Bann die Vollstreckung des göttlichen Strafgerichtes. Die gleiche Auffassung können wir auch bei *indogermanischen* Völkern feststellen. Wir haben schon gesehen, daß der Indogermane Dareus I. dieselbe Überzeugung hat. *Cornelius* sagt in seiner Indogermanischen Religionsgeschichte (S. 87), daß bei den Indogermanen der Kriegsgefangene bei einem frevelhaft, d. h. gegen die beschworenen Eide, vom Gegner unternommenen Krieg als Verbrecher galt und daher bisweilen geopfert wurde. An einer anderen Stelle macht derselbe Verfasser dort, wo er von der Tötung der Kriegsgefangenen bei den Germanen spricht, die psychologisch zutreffende Bemerkung: Welcher Krieg gilt dem betroffenen Volke nicht als Vertragsbruch des anderen Teils! Das heißt wohl: Von den Indogermanen werden (wie von anderen Völkern) die Gefangenen fast in jedem Kriege als Verbrecher betrachtet und behandelt. So ist es auch zu verstehen, wenn von den Germanen nach dem Sieg im Teutoburgerwald die gefangenen römischen Tribunen und Zenturionen geschlachtet wurden, wenn ferner die Hermonduren nach ihrem Sieg über die Chatten alle gefangenen Feinde dem Ziu und Wodan opferten, wenn endlich die Langobarden

bei einer Siegesfeier über die Römer im Jahre 579 Gefangene dem Wodan schlachteten.

Bei den Israeliten

Die eben dargelegte Auffassung der erwähnten semitischen und nichtsemitischen Völker bezüglich der Tötung der besiegten Feinde ist ein Schlüssel zur richtigen moralischen Wertung des Bannes bei den Israeliten. Auch sie haben zunächst, abgesehen von ihrer Sonderstellung unter den anderen Völkern, wie diese die Feinde im Krieg als Frevler betrachtet, die den Tod verdienen, und haben in dieser Meinung den Bann vollzogen. Aber bei den Israeliten ist hier noch eine andere Tatsache in Erwägung zu ziehen, sie sind — *Monotheisten.*

Die anderen Völker hatten viele Götter. Jeder von ihnen besaß nur einen Teil der göttlichen Macht, und auch alle mitsammen hatten nicht die volle göttliche Allmacht, weil die unvollkommene Gottesvorstellung der Heiden den Begriff der Allmacht nicht kannte. Außerdem erscheint die Gesamtmacht der heidnischen Götter auch dadurch gemindert, daß sie oft nicht zusammenwirken, sondern in ihrem Streben einander feindlich gegenüberstehen. Der Israelit hingegen hat einen einzigen Gott, der die volle göttliche Macht in sich vereinigt, der keinen Nebengott, keinen Nebenbuhler zur Seite hat, welcher ihm seine Wirksamkeit beschneiden könnte. Die Götter der Heiden sind zu Zeiten sehr duldsam, sie lassen sich in die Gesellschaft der Götter fremder Völker einführen und in ihre Gemeinschaft aufnehmen, aber der einzige Gott der Israeliten ist völlig unzugänglich; an eine Gemeinschaft mit anderen Göttern ist gar nicht zu denken, er ist ja allein Gott und spricht allen anderen Göttern die göttliche Würde ab. Infolgedessen muß sich das früher geschilderte harte Unterwürfigkeitsverhältnis gegenüber der Gottheit bei den Israeliten noch stärker auswirken als bei heidnischen Völkern. Daher ist der Israelit bei sonst gleichen Bedingungen noch weit mehr als der Heide von der Furcht vor seinem Gott erfüllt; denn dieser eine Gott steht vor ihm viel größer, viel gewaltiger da als alle heidnischen Götter zusammen vor ihren Anbetern. Daher gibt es für den monotheistischen Israeliten, wo er Gottes Willen erkennt oder zu erkennen glaubt, noch weit weniger die Möglichkeit eines Kompromisses, eines „Vorschlages zur Güte" als im gleichen Fall für den Heiden. Wir müssen also erwarten, daß sich die früher dargelegte

Überzeugung dieser Völker (was Gott will, muß geschehen, auch dann, wenn dieser Wille die furchtbarsten Opfer verlangen sollte) unter sonst gleichen Bedingungen bei den Israeliten noch stärker auswirkte als bei den Heiden; das prägt sich selbstverständlich auch beim Blutbann aus. Dazu kommt noch etwas: Israel ist — *Offenbarungsvolk.*

Es ist nach Gottes Willen der einzige Träger und Wahrer des Monotheismus. Das ist sein großer, einzigartiger Beruf. Dieses Berufes ist sich Israel trotz seiner vielfachen Untreue gegen diesen Gott (wenigstens in seinen besseren Schichten) immer bewußt geblieben. Es wußte sich von Gott beauftragt, den Eingottglauben vor allem in seiner eigenen Mitte zu fördern und ihn nach außenhin gegen seine Feinde zu verteidigen. Daß sich Israel bei Erfüllung dieser göttlichen Sendung erst recht und doppelt verpflichtet fühlte, die Feinde des Eingottglaubens zu bestrafen und unschädlich zu machen, ist begreiflich. Und Feinde des Eingottglaubens sind alle Völker, die das Offenbarungsvolk hindern wollen, sich jene Daseinsbedingungen zu schaffen, die es zur Vollführung dieses göttlichen Auftrages befähigen. Wir denken da an die kriegerische Eroberung Kanaans. — Feinde des Eingottglaubens sind später alle Völker, die das israelitische Volk in seinem Dasein, in seiner Entwicklung bedrohen, weil, wenigstens menschlich gesehen, die Erhaltung des Monotheismus an das Geschick dieses Volkes gebunden war. Klar tritt dieses Sendungsbewußtsein im Debborahlied zu Tage. Es ist die harte Zeit der Richter; der Feldherr Baraq wagt, von der Prophetin Debborah begeistert, den Kampf gegen den Bedrücker, den kanaanitischen König Jabin von Hasor. Im Lied wird dieser Krieg als Kampf Gottes gegen seine Feinde gekennzeichnet. Durch Gottes Hilfe hat sich das Volk zum Kampf aufgerafft, Gott selber greift in die Schlacht ein, und die, welche sich dem Kampf feig entzogen hatten, werden verflucht, weil sie, wie es heißt, dem Herrn nicht zu Hilfe kamen. Am Schluß, da die Queniterin Jael den feindlichen Feldherrn Siserah gefällt hat, heißt es: „So sollen zugrunde gehen alle deine Feinde, Herr, und die, die ihn lieben, sollen sein wie der Aufgang der Sonne in ihrer Pracht!“ (Richt 5, 31).

In diesem Lichte sahen die Israeliten den Blutbann, den sie an heidnischen Feinden vollstreckten. So grausig uns dieses Verfahren erscheinen mag, in den Augen des

Offenbarungsvolkes war es eine heilige Sache, die man zum Schutz und zur Förderung des Eingottglaubens verrichtete. So läßt sich auch verstehen, daß die Bannung eines heidnischen Volkes wie irgend ein anderes gutes Werk Gegenstand eines Gelübdes sein konnte und daß sich die Gelobenden für streng verpflichtet hielten, das Gelübde restlos zu erfüllen, d. h. den Bann ohne jede Einschränkung zu vollziehen. Einen solchen Fall haben wir in Nm 21, 1 ff. Hier gelobt Israel, an den Kanaanitern, die unter dem König Arad stehen, den Bann zu vollstrecken, und es heißt ausdrücklich: „Und der Herr erhörte ihre Bitte und gab die Kanaaniter preis; sie vollzogen an ihnen und an ihren Ortschaften den Bann."

Härte auch den Israeliten gegenüber

Wie schon früher hingewiesen wurde, finden wir dieselbe rücksichtlose, wir würden am liebsten sagen, barbarische Strenge gegen Verächter des Eingottglaubens und Übertreter seiner Gesetze auch gegen die Israeliten selbst angewendet. Aber gerade in diesen Straferlässen gegen das eigene Volk läßt sich trotz ihrer Härte ein gewisser unbeugsamer, allerdings herber und derber Idealismus nicht verkennen, ein geradezu wilder Kampfwille gegen den Götzenwahn der Heiden, wenn sich dieser in den eigenen Reihen bemerkbar machte. Mit dem häufig wiederkehrenden Losungswort: „Du sollst das Böse austilgen aus deiner Mitte!" wird allen diesen Missetätern im eigenen Lager unnachsichtlich Kampf und Tod angekündigt.

Dt 13, 1—6, wird vor der Verleitung zur Abgötterei durch falsche Propheten gewarnt: „Wenn in deiner Mitte ein Prophet oder Traumseher auftritt und dir ein Zeichen oder Wunder ankündigt und wenn dieses angekündigte Zeichen sogar eintritt, wenn er aber sagt: ‚Wir wollen andere Götter verehren, die du bisher nicht gekannt hast, und ihnen dienen!', so höre nicht auf die Worte dieses Propheten oder Traumsehers!" Das heißt, wenn er dich zum Götzendienst verführen will, so ist die Sache klar, dann kann er kein wahrer Prophet sein und sein Wunder ist dann nur Blendwerk. Darum wird diesem Traumseher in Vers 6 das Urteil gesprochen: „Jener Prophet oder jener Traumseher soll getötet werden, denn er hat zum Abfall vom Herrn, deinem Gott, aufgefordert, der dich aus Ägypten geführt und dich erlöst hat aus dem Haus der Knechtschaft. Er hat dich

vom Wege abbringen wollen, den der Herr, dein Gott, dir zu gehen geboten. So sollst du das Böse aus deiner Mitte austilgen!" Noch schärfer tritt die Forderung des Bekenntnisses zum Eingottglauben in den darauf folgenden Versen hervor: „Will dein Bruder oder dein Sohn oder deine Tochter oder dein liebes Weib oder dein Freund, den du lieb hast wie dich selbst, dich heimlich verlocken: Komm, wir wollen fremden Göttern dienen, die dir und deinen Vätern unbekannt sind, den Göttern der Völker rings um euch her, die dir nahe sind oder fern von dir, von einem Ende der Erde bis zum anderen, so sei ihm nicht zu Willen. Höre nicht auf ihn! Habe kein Mitleid mit ihm und schone ihn nicht! Verheimliche seine Schuld nicht, sondern töte ihn! Deine Hand erhebe sich zuerst gegen ihn, um ihn zu töten, und darnach die Hand des ganzen Volkes! Steinige ihn zu Tode! Denn er ist darauf ausgegangen, dich dem Herrn, deinem Gott, der dich aus Ägypten, dem Haus der Knechtschaft, geführt hat, abspenstig zu machen. Ganz Israel erhalte Kunde davon und fürchte sich, damit niemand wieder so etwas Böses in deiner Mitte begehe!" (Dt, 13, 7—12).

An dieser Stelle wird von Israeliten etwas außerordentlich Schweres verlangt. Wenn der Eingottglaube in Gefahr kommt, muß er ohne Erbarmen die zartesten Bande zerreißen, Fleisch und Blut verleugnen und sogar sein eigenes Kind dem Straftod überantworten. Denselben harten Willen zum Schutz des Eingottglaubens, dieselbe erbarmungslose Strenge gegen Polytheisten in den eigenen Reihen ersehen wir auch aus der schon erwähnten Bestimmung, daß über eine zum Polytheismus abgefallene Stadt der Blutbann in seiner scharfen Form zu verhängen ist (Dt 13, 13—19). Mit furchtbarer Strenge wurde auch verfahren, als die Israeliten auf ihrem Wüstenzug Unzucht und Götzendienst trieben (Nm 25, 1—9). Eine große Zahl verfiel damals strafweise dem Tod. Ebenso streng wurde auch die Verehrung des goldenen Kalbes geahndet. Dabei ist das Vergehen des Volkes nicht so groß, wie man vielfach denkt. Es liegt hier nicht eigentlich ein Abfall vom einen wahren Gott vor, sondern es handelt sich um eine verbotene Art der Verehrung dieses einen wahren Gottes. Diese sollte nach der Vorschrift des Sinaigesetzes bildlos sein. Im Widerspruch dazu haben aber die Israeliten hier Gott unter dem Bild eines Rindes verehrt, das ihnen — wie anderen, namentlich auch indogermanischen Völkern — die Ver-

körperung der alles überwältigenden göttlichen Macht war. Allein, wenn das auch nicht eigentliche Abgötterei war, so war es doch ein grober Verstoß gegen das Gesetz von Sinai, gegen die ganze Überlieferung von Abraham her und eine bedenkliche Wendung zu polytheistischen Kultformen.

Die reine Verehrung des einen wahren Gottes in Gefahr! Man fühlt es beim Lesen des biblischen Berichtes, das ist der Schreck, der sich des Moses bemächtigt hat. Es ist höchste Gefahr, es geht um das Größte, es geht um alles. Und so stellt er sich in das Tor des Lagers und ruft: „Wer für den Herrn ist, her zu mir!" Da scharen sich die Lewiten um ihn. Diese heißt er durch das Lager gehen und die Hauptschuldigen niederhauen, wenn es der eigene Bruder wäre oder der Freund oder der Verwandte. So heißt es im Befehl. Und er wird vollzogen; eine große Zahl muß ihr Vergehen gegen das Ideal des reinen Eingottglaubens mit dem Tode büßen. Bezeichnend sind die Worte, die Moses nach Vollzug des Strafgerichtes zu den Lewiten sprach, die damit beauftragt waren: „Füllet heute eure Hände für den Herrn (d. h. bringet ihm Opfer dar); denn ein jeder hat gegen seinen Sohn, gegen seinen Bruder gekämpft, und ihr werdet heute auf euch Segen herabziehen" (Ex 32, 29). Im Mosessegen Dt 33, 9, wird im gleichen Sinn auf diese Tat der Lewiten rühmend hingewiesen: (Lewi) der von seinem Vater und von seiner Mutter sagte: ich kenne sie nicht, und der seine Brüder verleugnete und seine Söhne nicht kannte. Moses sieht also in den Lewiten, die die Schuldigen töteten, Gottesstreiter, die in heroischer Gesinnung die natürliche Liebe zu ihren nächsten Blutsverwandten verleugneten. Weil es die Sache des einen wahren Gottes forderte, vollzogen sie auch an diesen das göttliche Strafgericht. Dafür verspricht ihnen Moses Gottes Segen.

Das Ziel, welches Israel auf diese Art erreichen will, ist sicherlich groß und jeder Anstrengung wert, nämlich die Erhaltung und Förderung des Monotheismus, die große Forderung Gottes an sein Volk. Allein wir Neuzeitmenschen erschaudern begreiflicherweise vor der Rücksichtslosigkeit und Blutigkeit dieses Kampfes, welche die Stimme der Liebe, des Mitleids, der Menschlichkeit, des Blutes gänzlich zum Schweigen bringt. Wenn wir uns die Denkart der damaligen Menschen immer vergegenwärtigen, hört sich alle Verwunderung und alle Entrüstung über dieses entsetzliche Tun von selber auf. Die

großen Lenker der Geschicke Israels, Moses, Josue, Samuel, Elias, sahen in der Sendung ihres Volkes etwas so Erhabenes, im Vollzug dieser göttlichen Sendung etwas so Notwendiges, daß dem gegenüber alles andere als völlig belanglos zurücktrat. Diese Erwägung ist die Grundlage, auf der auch eine irgendwie gerechte Beurteilung gewisser bedrückender Tatsachen in der Geschichte des Christentums, z. B. der schauerlichen Härten der Inquisition und ähnlicher Verfahren, auf katholischem und nichtkatholischem Boden möglich wird. In gänzlicher Verkennung der klaren Lehren des Neuen Testamentes über das Geltungsausmaß des Alten Testamentes im Reiche Christi (Jesu Lehre und Beispiel, die diesbezüglichen Stellen in den Briefen des hl. Paulus) hat man sich damals auf das Kraftfeld der alttestamentlichen Denkart zurückverirrt, die allerdings vor Tausenden von Jahren in einer ganz anderen Umgebung ihre geistesgeschichtliche Rechtfertigung aufweisen kann, aber dann von der Lehre des Kreuzes gänzlich überholt und durch unvergleichlich Besseres ersetzt wurde. Durch dieses Dämmerlicht längst vergangener herber, rauher Zeiten wurde die echt christliche Schau getrübt und das echt christliche Wollen irregeleitet. So kam es — um von anderen wichtigen Wirkkräften nicht zu reden — zu diesen qualvollen Gerichten und blutigen Urteilen.

5. Der Bann im Rahmen der alttestamentlichen Offenbarung

Wir haben bis jetzt die Frage beantwortet: Wie ist der Blutbann als geschichtliche Tatsache im israelitischen Raum zu verstehen? Nunmehr tritt an uns die allerschwierigste Frage heran: „Wie ist der Bann im Rahmen der alttestamentlichen Offenbarung zu deuten?“ Oder stellen wir die Frage in der schärfsten Form, die keine Halbheit, keinen Ausweg, keine Flucht vor der Schwierigkeit zuläßt, sondern zu einer klaren Antwort ohne Hintertüren zwingt und lautet:

Hat Gott selbst den Blutbann befohlen?

Verschiedene Fachleute, auch katholische, schrecken vor dem Gedanken zurück, daß Gott selber den Befehl zu diesen Bluttaten gegeben haben soll. Sie suchen deshalb einen Ausweg und sagen: „Gott hat den Bann nicht angeordnet, sondern er wird durch Moses als göttliche Anordnung hingestellt.“ (Bonner Bibel, Dt, Seite 50.) Weiter heißt es dort: „Moses, der wohl an Gotteserkennt-

nis über seiner Zeit stand, blieb doch auch in vielen Anschauungen von seiner Zeit abhängig. Er war ein kraftvoller und energischer Volksführer, der auch vor rücksichtsloser und blutiger Gewalt nicht zurückschreckte, wenn es galt, sein Werk, Israel als das Volk Jahwehs, zu sichern (vgl. Ex 32, 27 ff. und Nm 25, 4). In dem kanaanitischen Heidentum sah er mit vollem Recht die schwerste Gefahr dafür. So galt es für ihn als selbstverständlich, daß dieses Heidentum nach dem Kriegsrecht der damaligen Zeit ausgerottet werden müsse. An der Grausamkeit dieses ‚Rechtes' nahm er mit der damaligen Zeit keinen Anstoß. Wenn Gott einen Mann mit dieser Auffassung zum Führer Israels bestellt und Moses in der Gewißheit seiner göttlichen Beauftragung nun die Vernichtung der Heiden im Namen Gottes anordnet, so wird damit nicht diese Handlungsweise des Moses als sittliche Norm von Gott sanktioniert, sondern ‚zugelassen', in dem gleichen Sinne, wie nach Mt 19, 8, Gott es auch zuließ, daß Moses bezüglich der Ehescheidung dem Volke ein Gesetz gab, das nicht dem reinen Willen Gottes über die Ehe entsprach, sondern aus Rücksicht auf die ‚Herzenshärte' noch ein sittlich unvollkommenes Gesetz war."

Gegen die Ansicht, daß der Blutbann von Moses „als göttliche Anordnung hingestellt werde", ohne eine solche zu sein, verweisen wir auf 1 Sm 15. Hier wird nämlich mit aller Klarheit, die gar keine andere Deutung zuläßt, gesagt, daß Gott selbst die Bannung der Amalekiter angeordnet hat. Der göttliche Bannbefehl ergeht hier durch Samuel an Saul als „Durchführungsverordnung" früherer Befehle Gottes in Ex 14, 14—19: „Hierauf befahl der Herr dem Moses: Schreibe dies zur Erinnerung in das Buch und verkünde Josue, daß ich das Andenken an die Amalekiter unter dem Himmel völlig austilgen werde." Und in Dt 25, 17—19, steht: „Denke daran, was dir die Amalekiter unterwegs getan haben, als ihr aus Ägypten zoget! . . . Wenn dir einst der Herr, dein Gott, vor allen deinen Feinden ringsum Ruhe verschafft hat in dem Lande, das dir der Herr, dein Gott, als Besitz zu eigen geben wird, dann lösche aus unter dem Himmel, was an Amalek erinnert! Vergiß das nicht!"

Der Befehl Gottes an Saul, den Blutbann zu vollstrecken, lautet folgendermaßen (1 Sm 15, 1—3): „Eines Tages sagte Samuel zu Saul: Der Herr hat mich gesandt, dich zum König über sein Volks Israel zu salben. Höre

nun auf den Befehl des Herrn! So spricht der Herr der Heerscharen: Ahnden will ich, was Amalek den Israeliten zugefügt hat, da es sich ihnen in den Weg stellte, als sie aus Ägypten heraufzogen. Ziehe nun hin und schlage Amalek, vollziehe den Bann an ihm und an allem, was ihm gehört! Übe keine Schonung an ihm, sondern töte Mann und Weib, Kind und Säugling, Rind und Schaf, Kamel und Esel!" Der Text berichtet hierauf (15, 4—9) die Vorbereitungen für den Kampf und den Verlauf des Krieges selber mit dem Bannvollzug: „Saul schlug die Amalekiter von Hewila bis Shur, das östlich von Ägypten liegt. Agag, den König der Amalekiter, nahm er lebendig gefangen und vollzog am ganzen Volk den Bann mit der Schärfe des Schwertes. Saul und das Volk verschonten jedoch den Agag und die besten Tiere unter den Schafen und Rindern, die fetten Tiere und die Lämmer, überhaupt alles Wertvolle. Sie wollten daran den Bann nicht vollziehen. Nur an dem, was gering und wertlos war, vollstreckten sie den Bann." (15, 7—9.) Die Verse 10 und 11 teilen mit, daß Gott wegen der unvollständigen Durchführung des göttlichen Bannbefehls schwer beleidigt ist: „Nun erging das Wort des Herrn an Samuel also: Es reut mich, daß ich Saul zum König gemacht habe; denn er hat sich von mir abgewandt und meine Befehle nicht durchgeführt." Samuel sieht in diesen Worten Gottes die Verstoßung Sauls und „fleht die ganze Nacht zum Herrn", um das Verwerfungsurteil vom König abzuwenden. Aber umsonst. Samuel muß dem König seine Verwerfung verkünden: „Ich will dir verkünden, was mir der Herr in dieser Nacht offenbarte . . . Bist du nicht, obgleich du dir selbst gering vorkamst, das Haupt der Stämme Israels geworden? Denn der Herr hat dich zum König über Israel gesalbt. Nun hat der Herr dich hingesandt und dir befohlen: Ziehe hin und vollstrecke den Bann an den Frevlern, den Amalekitern, und bekämpfe sie, bis du sie vernichtet hast! Warum hast du dem Befehl des Herrn nicht gehorcht und dich über die Beute hergemacht und getan, was mißfällig war in den Augen des Herrn?" (1 Sm 15, 16 ff.).

Der Text spricht, wie man sieht, so klar, daß über seinen Sinn nicht der geringste Zweifel entstehen kann. Gott selber also hat den Blutbannbefehl gegen die Amalekiter erlassen, Gott hat der Familie des Saul eben deshalb für die Zukunft die Königswürde abgesprochen, weil Saul den Bannbefehl nur teilweise vollzogen hat.

Daß sich der König nicht aus Mitleid, sondern aus Habsucht dieses Ungehorsams schuldig gemacht hat, mehrt zwar die Schuld Sauls, ist aber für unsere Frage (nach dem Urheber des Bannbefehls) ohne Belang. Für den, der dem Text unbefangen gegenübertritt, ist es einfach unerfindlich, welche Zauberkünste jemand anwenden müßte, um den Text anders zu verstehen; es müßte hier nicht eine biblisch-geschichtliche Darstellung vorliegen, sondern eine andere Literaturgattung. Das aber wird wohl niemand behaupten.

Wenn man die erwähnte, von uns abgelehnte Deutung versuchte, wäre nicht abzusehen, wohin man schließlich damit käme. Wenn die Stellen: „(Josue) vollzog den Bann, wie der Herr, der Gott Israels, befohlen hatte" (Jos 10, 40) und: „So spricht der Herr der Heerscharen: ziehe hin und schlage Amalek, vollziehe den Bann an ihm!" (1 Sm 15, 3) und ähnliche Stellen bloß besagen wollen, daß Moses oder Josue oder Samuel nur meinten, daß unter den gegebenen Verhältnissen, in der gegenwärtigen Lage des israelitischen Volkes die blutige Bannung Gottes Wille sei und sein müsse, und daß sie aus dieser irrigen Meinung heraus den Blutbann „als göttliche Anordnung hinstellten", ohne daß er es war, dann könnte man auch das Wort, welches die Propheten im Alten Testament so oft in den Mund nehmen, nämlich: „So spricht der Herr", auch ebenso deuten und behaupten, daß diese Propheten nur meinten oder nur die persönliche Überzeugung hatten, daß unter den obwaltenden Umständen das von ihnen verkündete Wort Botschaft Gottes sei und sein müsse und daß sie, von dieser Meinung oder Überzeugung geleitet, ihre Botschaften an das Volk, an den König, an die Großen als „Gottes Wort" hinstellten, obwohl es in Wahrheit nur ihr eigenes Wort war. Eine solche Deutung wird freilich manchem willkommen sein, dem der biblische Text etwas sagt, was seinen Anschauungen nicht entspricht; aber sie ist unhaltbar.

Man sieht, eine derartige gewaltsame Zurechtlegung der angedeuteten biblischen Stellen könnte eine ganze Reihe von Fronteinbrüchen — und nicht gerade harmlosen — zur Folge haben, die von den Gegnern sofort bemerkt und ausgenützt würden. Außerdem werden die Rationalisten eine solche gezwungene Deutung als schlecht getarntes Rückzugsgefecht, als schwächlichen Versuch, die Ehre des „grausamen Judengottes" kümmerlich zu

decken, kennzeichnen. So werden wir demnach das Schriftwort: „Wie der Herr, der Gott Israels befahl", „so spricht der Herr" auch in Fällen, da es sich um einen Bannbefehl handelt, so verstehen, wie wir dieses Wort auch sonst nach den Gesetzen der nüchternen Exegese zu verstehen pflegen.

Wir wissen nicht in jedem Fall, wie das Wort: „Der Herr sprach", „der Herr befahl" konkret zu deuten ist, ob als bloß inneres Erlebnis, das sich zwischen Gott und dem Propheten abspielt, oder als äußerer Vorgang oder als beides zugleich. Aber das wissen wir, daß dieses Wort: „Gott sprach", „Gott befahl" eine Willensäußerung Gottes ist, die auf irgendeine Art geschah und welche der Gesandte Gottes mit vollständiger Gewißheit als solche erkannte. Es bleibt also kein Ausweg: Gott hat alle jene Bannungen befohlen, bezüglich deren die betreffenden Offenbarungspersonen einen göttlichen Befehl vermelden.

Wie gliedern sich die von Gott befohlenen Bannungen in das geistige Gefüge des Alten Testamentes ein?

Wir haben früher wiederholt gesagt, daß Gott durch seine Gnadeneinwirkung die Natur des betreffenden Menschen nicht zerstört, sondern im Gegenteil seinen Gnadenbau auf dem Boden dieser Natur aufführt, und zwar so, daß der Mensch trotz der Gnadenwirkung seine natürlichen Anlagen, die guten wie die schlechten, niemals ganz verleugnen kann. Ganz so, haben wir dargelegt, verhält es sich auch mit der Gnadeneinwirkung auf ein ganzes Volk, die durch Offenbarung zustandekommt. Gott hat die Offenbarung auf dem Boden der semitisch-israelitischen Welt und Kultur aufgebaut, so daß sich im Alten Testament immer wieder die Eigenheit des semitisch-israelitischen Nationalcharakters bemerkbar macht und wir in diesem Offenbarungsgebäude überall die Grundfesten der uralten semitischen Kultur feststellen können und ihr altes Gemäuer, ihre Pfeiler und Türme aufragen sehen.

Solch altes Gemäuer, solche Reste aus der alten semitischen Kultur weist z. B. die Eheauffassung und das Eherecht der Israeliten auf; sie wurde in der mosaischen Gesetzgebung belassen, weil für eine edlere Auffassung, für eine vollkommenere Form der Ehe die notwendigen moralischen Voraussetzungen noch nicht gegeben waren. Ein solcher alter Mauerrest aus dem alten semitischen Kulturgebäude ist auch der Blutbann mit

seinen unerhörten Härten, der übrigens, wie wir gesehen haben, grundsätzlich auch bei anderen, nichtsemitischen Völkern heimisch ist. Wie nun Gott die damalige Eheform als nun einmal vorhanden hinnahm und sie im mosaischen Gesetz bestehen ließ, weil das Volk für eine bessere Ehe noch nicht reif war, und wie er auf Grund dieser unvollkommenen Eheauffassung seine Befehle und Gesetze gab, so änderte er aus ähnlichen Gründen auch an dem nun einmal vorhandenen Kriegsrecht und an dem damit zusammenhängenden Blutbann nichts Wesentliches und gab auf Grund dieser seit undenklichen Zeiten bestehenden Einrichtungen seine Anordnungen und Gesetze.

Wie die Israeliten die Härten der damaligen israelitischen Ehe nicht sahen, und zwar nicht bloß der Mann, sondern auch die Frau, obwohl gerade diese sie am meisten zu spüren bekam, so sahen jene Menschen auch die Härten des damaligen Kriegsrechtes und des Blutbanns nicht.

Ja, wenn wir sie aufrufen könnten, würden sie unsere Vorwürfe wegen Grausamkeit einfach nicht verstehen und sagen: „Das ist nun einmal so und das muß so sein . . .“ Sie stehen eben im Banne des Althergebrachten und vor allem im Banne des erwähnten Gottesbegriffes und des vermeintlichen, früher gezeichneten Verhältnisses zur Gottheit, aus dem sich ihr grausames Vorgehen ergibt. Wir glauben nicht, daß es damals möglich gewesen wäre, diese Menschen, die seit langen Jahrhunderten gewohnt waren, in diesen Geleisen zu denken, mit unserer Betrachtungsweise vom göttlichen Wollen und Wirken vertraut zu machen, so vertraut zu machen, daß sie diese Gedanken über Gott nicht bloß auf die Zunge gebracht, sondern zu einem wesentlichen Bestandteil ihrer religiösen Innenwelt gemacht hätten. Dazu braucht es lange Jahrhunderte des inneren Wachstums und des Heranreifens. Das ersieht man klar daraus, daß es heute noch Menschen gibt, Christen gibt, die von ähnlichen vorchristlichen Gedanken befangen sind und nach dieser Richtung planen und handeln, namentlich dann, wenn das eigene Ich sein verletztes oder gefährdetes Recht — wie es meint — zu wahren hat.

Wo bleibt da die Güte, Gerechtigkeit und Barmherzigkeit Gottes?

Nunmehr drängt sich gebieterisch die Frage auf: Wie verträgt sich die Übernahme dieser grausamen Krieg-

führung in das alttestamentliche Gesetz, wie vertragen sich die Blutbannbefehle Gottes mit seinen Eigenschaften, namentlich mit seiner Güte, Barmherzigkeit und Gerechtigkeit?

Die Schrift sagt, daß der Bann als Todesstrafe für die himmelschreienden Verbrechen dieser Völker vollstreckt wurde. Das lesen wir schon in Gn 15, 16: „Im vierten Geschlecht werden sie hieher zurückkehren; denn das Maß der Amoriter ist noch nicht voll." Im Buch Lewiticus werden verschiedene Laster der Kanaaniter aufgezählt, die erkennen lassen, daß sie wirklich tief gesunken und namentlich ganz widernatürlichen Greueln ergeben waren (18, 19—30). Da ist nämlich nicht nur von Ehebruch, sondern auch von homosexuellen und sodomitischen Verirrungen die Rede. Gegen die Israeliten wird die Drohung beigefügt: Wie der Herr die Kanaaniter wegen dieser Frevel strafte, so wird er auch mit euch verfahren, wenn ihr euch den gleichen Lastern hingebt!

Der Bann ist also nach Aussage des Alten Testamentes eine Tat der strafenden göttlichen Gerechtigkeit. Daß Gott das Recht hat, durch seine Werkzeuge ein derartiges Strafgericht vollziehen zu lassen, wird niemand, der den richtigen Gottesbegriff hat, leugnen. Die Quälereien, die der Tötung vorausgehen, und die Tötung selber sind verdiente zeitliche Strafen.

Waren sich diese Menschen ihrer Schuld auch bewußt?

Mit anderen Worten: War auch die Grundlage für eine gerechte Bestrafung da? Denn wenn jene Menschen das Sündhafte ihres Tuns ohne ihre Schuld nicht erkannt hätten, so wäre es ungerecht, über sie derartige Strafen zu verhängen. Sicher haben sie so manches getan, was in Wahrheit schwer sündhaft war, aber von ihnen nicht als sündhaft empfunden wurde. Darauf wurde schon einmal hingewiesen. Doch bleiben immer noch Vergehen und Greuel genug, deren Verkehrtheit sie wohl erkannten, für die sie also verantwortlich waren und Strafe verdienten. So wußten sie z. B. sehr gut, daß Mißachtung der Autorität Gottes, der Eltern, Mord, gewisse Sünden gegen das sechste Gebot, namentlich widernatürliche, ferner Verleumdung, Diebstahl und Raub Sünden sind, für die sie Gottes Strafe zu gewärtigen haben. Ja, wir können sagen, daß ihr Schuldgefühl sogar sehr stark entwickelt war. Wie wir schon hingewiesen haben, waren sie ja

geneigt, jedes Unglück als verdiente Strafe der beleidigten Gottheit zu betrachten. Wir erinnern in diesem Zusammenhang an die früher besprochene Bußtafel in Südarabien, die uns zeigt, wie sehr das Schuldbewußtsein diese Menschen niederdrückte. Auch Job 31 zählt eine lange Reihe von Handlungen und Gesinnungen auf, die der Nichtisraelit Job als schwere Sünden erkennt und wobei er ein sehr feines Empfinden für soziale Pflichten und widersoziale Sinnesart durchscheinen läßt. Das sogenannte Totenbuch der Ägypter, das etwa dem Zeitraum vom 16. bis zum 12. Jahrhundert angehört, weiß eine sehr große Zahl von Sünden zu nennen, die den Menschen im anderen Leben unglücklich machen.

Wir sehen demnach: Diese Menschen haben zwar keine vollkommene, aber immerhin keine schlechte Vorstellung von dem, was sündhaft ist, und sind infolgedessen für Gesinnungen und Handlungen, die dieser Erkenntnis widersprechen, verantwortlich. Damit ist die Grundlage für eine gerechte Bestrafung gegeben. Wenn bei diesen Straftaten Gottes auch Unschuldige, z. B. Kinder, ums Leben kamen, so kann man demgegenüber auf das uneinschränkbare Recht Gottes über Leben und Tod seiner Geschöpfe hinweisen. Wir können ahnen, daß Gott seine gewichtigen Gründe hatte, auch das junge Geschlecht dieser sittlich ganz verderbten Menschen verschwinden zu lassen, weil es ja von seinen Vorfahren her die Keime des Lasters in sich trug. Daß, abgesehen vom Strafzweck, der Bann auch die Übermacht der Vielgötterei brechen und die Israeliten vor der Ansteckung durch sie bewahren sollte, haben wir früher gezeigt.

Eine Schwierigkeit könnte man noch geltend machen, nämlich dies: Waren die Bannbefehle Gottes nicht etwas ganz Unpädagogisches, *ein Attentat auf das Gewissen der Israeliten*? Durch solche Massentötungsbefehle wurde ja die heilige Scheu vor dem Menschenleben aus den Gewissen verdrängt, wurde das Empfinden wachgerufen und großgezogen, daß die Tötung eines Menschen weiter nichts zu bedeuten habe, gar bei einem Volk, das sittlich so tief stand, das in seinem Empfinden so roh war wie die Israeliten! So mußte in ihnen doch die Bestie geweckt werden, die sich am Blut nicht mehr sattrinken kann, wenn sie einmal Blut gerochen hat; mit einem Wort: diese Bannbefehle und Bannvollstreckungen mußten eine schauerliche Verrohung der Gemüter herbeiführen.

Was ist darauf zu sagen? Es ist nicht zu leugnen, daß durch diese Bannungen in vielen die Mordgier, die in mehr Menschen schlummert, als man für gewöhnlich glaubt, tatsächlich wachgerufen wurde. Allein einem Überhandnehmen der Mordtaten stand das israelitische Gesetz mit kräftiger Abwehr entgegen; denn jeder vorsätzliche Mörder wurde unbarmherzig seinem Bluträcher ausgeliefert, der die religiöse Pflicht hatte, den Mörder zu töten. Der Bluträcher durfte unter gar keinen Umständen dem Mörder das Leben schenken und sich mit dem Blutgeld zufrieden geben. Die Furcht vor der Blutrache ist bei diesen Völkern außerordentlich groß und daher ein wirksamer Schutz gegen das Überhandnehmen von Mordtaten. In Arabien fürchten Räuber, die sich über einzelne Wanderer oder Karawanen hermachen, die blutige Rache derart, daß es viele unter allen Umständen vermeiden, ihre überfallenen Opfer zu töten.

Viel wichtiger aber ist die Tatsache, daß das Alte Testament im Israeliten gar keinen anderen Gedanken aufkommen ließ als den, daß der Bannvollzug eine *religiöse Tat* sei, die im Auftrage der strafenden göttlichen Gerechtigkeit vollführt wird, auch am eigenen Volke, ja am eigenen Freund, ja sogar am eigenen Kind, wenn sie durch Abgötterei Gott die Treue gebrochen haben. Ohne Zweifel wurden durch den Bannvollzug, in der Bannatmosphäre schlimmste Triebe geweckt, aber wer die betreffenden Berichte liest und diese ganze Welt des Alten Testamentes in ihrer Gesamtheit — und gerade das betonen wir — auf sich wirken läßt, gewinnt die Überzeugung, daß die weitaus überwiegende psychologische Wirkung der Bannbefehle und Bannhandlungen eine ganz andere war, nämlich ein heiliger Schreck vor der furchtbaren Strafgerechtigkeit Gottes, die erbarmungslos über alle hereinbricht, die sein Gesetz verletzen. Daß diese Bannungen eine dauernde, durchgreifende, allgemeine Verrohung der Sitten herbeigeführt hätten, wird klar durch die israelitische Geschichte widerlegt. Der Bann tritt im Lauf der Zeit immer mehr zurück und verschwindet schließlich bis auf wenige Spuren. Die Gesittung der Israeliten zeigt in ihrer ganzen Geschichte trotz aller bedenklichen Schwankungen nicht, wie man bei dieser Annahme befürchten müßte, eine absteigende, sondern eine aufsteigende Linie, die in den letzten Zeiten nahe an die Höhe des Christentums heranführt.

Und noch eine letzte Frage:

Warum fällt es uns Neuzeitmenschen so schwer, den Bann richtig zu verstehen?

Man macht die Beobachtung, daß man sich früher, vor noch wenigen Jahrzehnten, über den Bann weit weniger Kopfzerbrechen machte und verhältnismäßig leicht über seine Schwierigkeiten hinwegkam. Nur wir allerjüngsten Neuzeitmenschen haben unsere schwere Mühe, diese harten Verfügungen Gottes recht zu verstehen, an ihnen ohne Bedenken und Zweifel vorbeizukommen. Das hat im folgenden seinen tieferen Grund. Der Liberalismus, der Rationalismus hat lange Jahrzehnte hindurch die Wahrheit vom Dasein Gottes oder wenigstens die Wahrheit von Gottes unwandelbarer Gerechtigkeit, von seinem gerechten Abscheu vor dem Bösen untergraben. Man hat Toleranz gelehrt — nicht bloß gegen die Irrenden, sondern auch gegen den Irrtum, sogar gegen Sünde und Verbrechen, man hat den Bereich, der jenseits von Gut und Böse liegt, fast ins Unendliche ausgeweitet. Auf diese Weise hat das Gottesbild viele moderne liberale Züge angenommen, es wurde immer mehr indifferent gegen Gut und Böse. Damit sind die Menschen von dem einen Extrem vor Jahrtausenden, vom harten, unbarmherzigen Gott, der seine Rechte ohne Rücksicht auf das Wohl und Wehe seiner Geschöpfe geltend macht, in das andere Extrem hinübergeglitten, zu einem Gott, der in weichlicher Schwächlichkeit auf seine göttlichen Rechte verzichtet und seine gerechte Straftätigkeit überhaupt eingestellt hat. Sosehr sich die Menschheit freuen kann, im Neuen Testament die harten Züge des Gottesbildes des Alten Testamentes wunderbar gemildert zu sehen, so verhängnisvoll ist das entgegengesetzte Extrem, die Entwürdigung des Gottesbildes in unserer Zeit. Sie ist nicht nur ein Haupthindernis für das theologische Verstehen der Bannbefehle, sondern auch anderer Straftaten Gottes. Menschen, die dem verwässerten Gottesbegriff der neueren Zeit zugeschworen haben, können Gottes Strafgerechtigkeit überhaupt nicht begreifen, wenn sie auch noch so milde wäre. Wie sollen sie erst imstande sein, das Strafwalten Gottes in dieser härtesten irdischen Form, im Bannvollzug, richtig zu beurteilen? Der Katholik, der den richtigen Gottesbegriff und daher auch eine Vorstellung von der Verletzung der göttlichen Weltordnung durch das Böse hat, weiß, daß die Ewigkeitsstrafe

für diese Verletzung noch weit härter ist als alle Banntaten zusammen. Darum wird er in ihnen nicht die „Grausamkeit des Judengottes", sondern die Gerechtigkeit des wahren Gottes sehen. Über allem werden wir nicht vergessen: der Blutbann ist ein Stück des Alten Testamentes, das Kreuz steht noch nicht auf Golgotha!

Die seelsorgliche Behandlung bloß zivil getrauter Katholiken

Von *Dr. J. Obernhumer*, Linz a. d. D.

Die im letzten Heft dieser Zeitschrift zu dem Thema veröffentlichten „Pastoralfragen" gaben zu dem Wunsche Anlaß, es möchte das Problem im ganzen Umfange behandelt werden. Diesem Wunsche wird mit der folgenden Abhandlung — unter möglichster Vermeidung von Wiederholungen — entsprochen. *Redaktion.*

Vorbemerkungen

a) Jesus Christus hat den Ehevertrag zwischen Getauften zur Würde eines neutestamentlichen *Sakramentes* erhoben. Daher kann zwischen Getauften kein gültiger Ehevertrag bestehen, ohne eo ipso Sakrament zu sein (vgl. can. 1012). Aus dem Wesen der Ehe als eines Vertrages ergibt sich, daß die Kirche für den gültigen Empfang des Ehesakramentes eine bestimmte Rechtsform vorschreiben kann. Vom Naturrecht sind für die Eingehung dieses Vertrages keine bestimmten Formalitäten vorgeschrieben. Solche kann aber ein öffentliches Gemeinwesen im Interesse des Allgemeinwohles verlangen. Das öffentliche Gemeinwesen, das für die Ehen der Getauften in Betracht kommt, ist nun die Kirche. Schon im ersten christlichen Jahrtausend galt es als Pflicht der Christen, ihre Ehen „in facie ecclesiae" zu schließen. Eine allgemeine Rechtsnorm bestand aber für die Eheschließung nicht. Auch die Ehen, die ohne Mitwirkung der Kirche eingegangen wurden, wurden als gültig anerkannt (klandestine Ehen). Das 4. Laterankonzil (1215) schrieb allgemein das öffentliche Aufgebot vor. Klandestine Ehen waren in Hinkunft unerlaubt, aber noch weiter gültig. Um den sich aus dieser Lage ergebenden Mißständen zu begegnen, machte das Tridentinum durch das berühmte Dekret „Tametsi" (Sess. 24, cap. 1, De ref. matr.) die Gültigkeit der Eheschließung im allgemeinen von der Beobachtung einer bestimmten Form

abhängig. Diese besteht in der Ehewillenserklärung vor dem zuständigen Pfarrer und wenigstens zwei Zeugen. Auf die Durchführung des Dekretes „Tametsi" und die weitere Entwicklung kann hier nicht näher eingegangen werden. Heute ist das Eherecht des Kodex maßgebend. Nach can. 1094 sind im allgemeinen nur die Ehen gültig, die vor dem Pfarrer, vor dem Ortsordinarius oder vor einem von diesen delegierten Priester und wenigstens zwei Zeugen geschlossen werden. Zur Beobachtung dieser Eheschließungsform sind vor allem verpflichtet: 1. Alle in der katholischen Kirche Getauften oder zu ihr aus der Häresie oder dem Schisma Bekehrten, mögen auch diese oder jene von ihr nachher abgefallen sein, so oft sie unter sich eine Ehe eingehen. — 2. Dieselben, wenn sie mit Nichtkatholiken, seien es getaufte oder ungetaufte, auch nach erlangter Dispens vom Hindernis der Bekenntnis- oder Religionsverschiedenheit, eine Ehe schließen.

In Österreich wurde vor dem 1. August 1938 die rechtmäßig geschlossene kanonische Ehe auch im staatlichen Bereich als gültig mit allen bürgerlichen Wirkungen anerkannt. Seither beurteilt der Staat die Eheschließung nach seinen eigenen Gesetzen. Die einschneidendste Bestimmung war, daß die Eheschließung nunmehr auch vor eigenen staatlichen Organen (Standesbeamten) vorzunehmen war *(obligatorische oder Zwangszivilehe)*. Es wäre nur recht und billig gewesen, daß im wiedererstandenen Österreich auch auf dem Gebiete des Eherechtes der Zustand vor der deutschen Besetzung wiederhergestellt worden wäre. Leider wurde aber das deutsche Ehegesetz unter Ausmerzung der eindeutig nationalsozialistischen Bestimmungen beibehalten (Gesetz vom 26. Juni 1945). Dabei ist es bisher trotz allen Bemühungen der österreichischen Bischöfe geblieben. Damit ist die Möglichkeit gegeben, daß Katholiken eine staatlich gültige Ehe ohne Intervention der Kirche schließen. Von vorneherein mußte damit gerechnet werden, daß Katholiken, denen die lebendige Verbindung mit der Kirche und das rechte katholische Bewußtsein verlorengegangen war, sich mit der standesamtlichen Trauung begnügten, ganz abgesehen von denen, die zwar staatlich heiraten können, aber nicht kirchlich, weil ein undispensierbares Ehehindernis entgegensteht.

Über die schwere Gewissenspflicht, sich nicht mit der zivilen Trauung zu begnügen, unterrichtete die Gläu-

bigen seinerzeit ein von den österreichischen Bischöfen herausgegebenes Plakat *„An die katholischen Brautleute!“*, das an manchen Orten von der Gendarmerie beanstandet wurde und entfernt werden mußte. Dort hieß es u. a.: „Die Katholiken sind im Gewissen verpflichtet, unmittelbar oder doch ehestens nach der standesamtlichen Eheschließung die kirchliche Trauung durchzuführen. — Die bloß standesamtliche Eheschließung ist vor der Kirche keine gültige sakramentale Ehe. Den Katholiken ist daher auf Grund der bloßen standesamtlichen Eheschließung ein eheliches Beisammenwohnen vor Gott und dem Gewissen nicht ohne Sünde möglich.“ Einen ähnlichen Wortlaut haben auch die bischöflichen Weisungen, die alljährlich zu verlautbaren sind. In den „Kirchlichen Ehevorschriften“, wie sie z. B. in der Diözese Linz am 2. Sonntag nach Erscheinung des Herrn zu verkünden sind, wird eigens betont: „Die kirchliche Trauung soll nach würdigem Empfang der heiligen Sakramente der Buße und des Altares ehestens, wenn möglich noch am nämlichen Tage, nach der standesamtlichen Trauung erfolgen.“[1])

b) Hinsichtlich der *Folgen* sind bloß zivil Getraute den Konkubinariern gleichzuhalten. Bigamisten, die trotz einem bestehenden Eheband zivil getraut sind, sind rechtlich *ehrlos* (infames); sie können unter Umständen vom Ordinarius auch exkommuniziert oder interdiziert werden (can. 2356). Dieser Strafe verfällt nicht nur der Eheteil, der durch ein Eheband gebunden ist, sondern auch der andere, der vielleicht noch ledig ist. In bloßer Zivilehe lebende Personen ziehen sich auch die tatsächliche Ehrlosigkeit (infamia facti) zu, weil sie wegen ihres Vergehens und ihrer schlechten Lebensführung bei den rechtschaffenen und ernst zu nehmenden Gläubigen, die sie kennen, den guten Ruf verloren haben. Das Urteil darüber steht dem Ordinarius zu (vgl. can. 2293, § 3). Bloß zivil Getraute haben an den Orten, wo man von ihrem ungeordneten Verhältnis weiß, nach allgemeiner Ansicht der Theologen auch als *öffentliche und offenkundige Sünder* (peccatores publici et manifesti) zu gelten.

Nach can. 855, § 1, sind öffentlich Unwürdige, wie Exkommunizierte, Interdizierte und offenbar Ehrlose, *von der Eucharistie fernzuhalten*, wenn nicht ihre Buße und Besserung feststeht und sie vorher das öffentliche

[1]) Vorbetbuch „Vater unser“ II, S. 48.

Ärgernis gutgemacht haben. Zu den offenbar Ehrlosen zählen auch die bloß zivil Getrauten, deren Verhältnis öffentlich bekannt ist. Der Kommunionempfang ist gewöhnlich auch an anderen Orten, wo man von der ungeordneten Ehe nichts weiß, wegen Mangels der notwendigen Disposition (nächste Gelegenheit zur Sünde) nicht möglich. Wenn geheime Sünder geheim um die Eucharistie bitten und der Spender weiß, daß sie sich nicht gebessert haben, muß er sie zurückweisen; nicht aber, wenn sie öffentlich bitten und der Spender sie ohne Ärgernis nicht übergehen kann (can. 855, § 2). Der Zutritt zum Sakramente der Buße ist jedem gestattet, der es im Ernst empfangen will.

Nach can. 2357, § 2, werden solche, die öffentlich im Konkubinat leben, von den sogenannten *kirchlichen Ehrenrechten* (actus legitimi ecclesiastici) ausgeschlossen, bis sie Zeichen wahrer Besserung gegeben haben (vgl. auch can. 2294). Zu diesen kirchlichen Ehrenrechten zählt vor allem auch das Amt des Tauf- und Firmpaten sowie die Ausübung des Patronatsrechtes (can. 2256, 2°). Nach can. 1240, § 1, 6°, werden öffentliche und offenkundige Sünder, wenn sie nicht vor dem Tode irgendwelche Zeichen der Reue gegeben haben, *des kirchlichen Begräbnisses beraubt.* Einem vom kirchlichen Begräbnis Ausgeschlossenen ist sowohl jede Begräbnis- und Jahresmesse als auch eine andere öffentliche Leichenfeierlichkeit zu verweigern (can. 1241).

In dem früher erwähnten Plakat hieß es: „7. Katholiken, die die kirchlichen Ehevorschriften mißachten, das Sakrament der Ehe zurückweisen und sich mit der Zivilehe begnügen, können zum Empfang der heiligen Sakramente nicht zugelassen werden. Sie können auch nicht das Amt eines Tauf- oder Firmpaten ausüben. Wenn sie — was Gott verhüten möge — ohne Anzeichen der Gesinnungsänderung und ohne Reue über ihr Verhalten sterben, so kann ihnen ein christliches Begräbnis nicht zugestanden werden".

Die einzelnen Fälle

1. Am einfachsten liegt die Sache im ersten Fall: *Zwei Personen haben nur standesamtlich geheiratet, könnten aber auch eine kirchliche Ehe eingehen.* Aus bewußter Gegnerschaft gegen die Kirche, aus Gleichgültigkeit, Bequemlichkeit oder krasser Unwissenheit wurde die kirchliche Trauung unterlassen.

a) Auch der eifrigste Seelsorger wird es nicht ganz verhindern können, daß in seiner Pfarre Eheschließungen vorkommen, denen keine kirchliche Trauung folgt. Auch solche Familien bleiben der Hirtensorge des Priesters anvertraut. Er würde seine Pflicht vernachlässigen, wenn er sich überhaupt nicht um sie kümmerte. Er muß, wenn nur irgendeine Aussicht auf Erfolg besteht, Mittel und Wege suchen, auch solchen Pfarrkindern seelsorglich nahezukommen. Der Pfarrer wird vor allem auch die in seiner Pfarre geschlossenen Zivilehen in Evidenz halten. Auf dem Lande ist das leicht möglich. In größeren Orten wird sich der Seelsorger dafür interessieren, welche Ehevorhaben bei der Gemeinde vorliegen. Es ist wichtig, daß der Pfarrer auch mit solchen Familien, die die kirchliche Trauung unterlassen haben, den bestehenden Kontakt nicht verliert oder einen solchen anknüpft, wenn er nicht aus dem ganzen Verhalten merkt, daß hier alles verloren ist. Allerdings kommt es vor, daß auch der hoffnungsloseste Ehefall mit der Zeit für die kirchliche Ordnung „reif" wird.

Der Priester wird bei sich bietender Gelegenheit persönlich oder durch Mittelspersonen in kluger, unaufdringlicher Weise auf die *Verpflichtung zur kirchlichen Trauung aufmerksam machen.* Dabei ist jede abfällige Äußerung über die staatliche Ehe zu unterlassen. Eine günstige Gelegenheit, auf die Sache aufmerksam zu machen, kann sich bei der Taufe eines Kindes, bei einem Todesfall oder bei gelegentlichen Vorsprachen bloß zivil Getrauter in der Pfarrkanzlei ergeben. Die Leute kommen um Scheine, zahlen vielleicht sogar ihre Kirchenbeiträge usw. Das alles sollte nicht bloß amtlich „erledigt", die günstige Gelegenheit sollte auch zu einer kleinen Aussprache benützt werden. Vielleicht ist auch ein kurzer Besuch möglich, wenn sich dazu eine passende Gelegenheit bietet (Versehgang oder Krankenbesuch in der Nachbarschaft u. dgl.). Der Seelsorger bekommt so einen Einblick in die Gründe, aus denen die kirchliche Trauung unterlassen wurde. Durch ruhige Aufklärung kann manches Vorurteil beseitigt werden. Der Seelsorger wird vor allem auch betonen, daß die kirchliche Trauung ohne Kosten und ohne Aufsehen erfolgen kann, auch wenn die Ziviltrauung schon vor längerer Zeit stattgefunden hätte. Auch auf die verhängnisvollen Folgen der Unterlassung der kirchlichen Eheschließung kann hingewiesen werden. Wenn der Seelsorger erkennen

muß, daß jede religiöse Einstellung und jeder Wille zur Ordnung der Ehe fehlt, dann ist vorläufig jeder weitere Schritt aussichtslos. In diesem Falle muß der Seelsorger warten und beten, bis vielleicht die Gnade Gottes mit einer Heimsuchung das Eis schmilzt, das die Herzen umgibt. Wenn Anzeichen dafür vorhanden sind, daß die Zivilehe nicht von Dauer ist, könnte der Seelsorger eine abwartende Haltung einnehmen.

Den *Beichtstuhl* werden solche Zivilehegatten meist ohnedies meiden, da sie überhaupt der Kirche und dem religiösen Leben stark entfremdet sind oder die Konsequenzen fürchten, die der Priester verlangen muß. Wenn ein bloß zivil Getrauter aber doch kommt und seine ungeordnete Ehe beichtet oder wenn der Beichtvater durch Fragen daraufkommt, muß er dem Pönitenten das Unrechte seines Zustandes in Ruhe klarmachen und ihn zunächst zu einer aufrichtigen Reue über die Vergangenheit zu bringen suchen. Die bloß zivil Getrauten leben gewöhnlich in einer freiwilligen nächsten Gelegenheit zu schweren Sünden. Wer die freiwillige nächste Gelegenheit nicht meiden will, kann nicht losgesprochen werden. Der Priester muß mit Ernst und Entschiedenheit darauf bestehen, daß das Verhältnis kirchlich geordnet oder das Zusammenleben aufgegeben wird. Die Lossprechung könnte einem solchen Pönitenten nur gegeben werden, wenn er aufrichtig verspricht und ganz bestimmte Zusicherungen gibt, daß er die Ehesache so bald als möglich in Ordnung bringt oder das Zusammenleben aufgibt und sich bis dahin des Geschlechtsverkehrs enthält. Ist das Aufgeben einer nächsten Gelegenheit mit großen sittlichen Anstrengungen verbunden, dann darf man auch die Absolution verschieben, bis die Gelegenheit entfernt ist. Dies gilt umsomehr, wenn bezüglich des Ernstes des Versprechens ein Zweifel bleibt. Wer das gegebene Versprechen nicht gehalten hat, dessen Disposition ist zweifelhaft und er kann ein zweitesmal nicht mehr absolviert werden. Ist überhaupt kein ernster Wille vorhanden, hat der Priester nach erfolgter ruhiger Aufklärung die Lossprechung auf jeden Fall zu verweigern.

b) Sind die beiden Zivilehegatten zur kirchlichen Ordnung ihrer Ehe bereit, so kann zur *einfachen Gültigmachung* (convalidatio simplex) geschritten werden. Es muß vor allem das nachgeholt werden, was von Anfang an gefehlt hat: die kirchliche Eheschließungsform. Damit

eine wegen Mangels der Form ungültige Ehe gültig gemacht werde, muß sie neuerdings in der vorgeschriebenen Form geschlossen werden (can. 1137). Die Erklärung des Ehewillens muß vor dem bevollmächtigten Priester und zwei Zeugen erfolgen.

Wenn die Ungültigkeit der Ehe geheim ist, genügt es, daß der Ehewille vor dem Pfarrer und zwei Zeugen geheim erklärt wird, damit der gute Ruf der Ehegatten geschont werde. Wenn aber die Ungültigkeit der Ehe öffentlich bekannt ist und sich die Ehegatten nicht weigern, öffentlich vor dem Pfarrer und zwei Zeugen zu erscheinen, muß der Ehewille öffentlich erklärt werden, damit das Ärgernis beseitigt wird. Diese „Öffentlichkeit" der Erklärung des Ehewillens kann größer oder geringer sein. Der höchste Grad ist dann gegeben, wenn die Erklärung des Ehewillens nach vorausgegangenem Aufgebot öffentlich in der Kirche erfolgt. Diese „Öffentlichkeit" ist an sich notwendig, wenn die Ungültigkeit der Ehe notorisch geworden ist. Wenn jedoch hinreichende Gründe ein geringeres Maß von „Öffentlichkeit" nahelegen, kann die Dispens vom Aufgebot erbeten werden, und der Bischof kann erlauben, daß die Erklärung des Ehewillens entweder im Pfarrhof (Pfarrkanzlei) oder im Hause der Ehegatten vor dem Pfarrer und zwei Zeugen erfolge.[2]) Wenn bei schon stattgefundener Ziviltrauung die kirchliche Trauung ehestens folgen soll, kann z. B. in der Diözese Linz jeder trauungsberechtigte Priester von einem, zwei oder drei Aufgeboten dispensieren, bei drei Aufgeboten gegen Leistung des Manifestationseides. Wenn die Trauung in der Pfarrkanzlei oder in einem Privathause abgehalten werden soll, ist die bischöfliche Erlaubnis einzuholen.[3]) Dabei ist in der Regel der im Rituale vorgesehene Ritus, von Brautmesse und Brautsegen abgesehen, zu beobachten (Kreuz, zwei Kerzen, Rochett, Stola). Wenn die Ungültigkeit der Ehe öffentlich bekannt war, sollen die Ehegatten in ihrem eigenen Interesse dafür sorgen, daß auch die Gültigmachung bekannt werde, damit sie, ohne Ärgernis zu geben, öffentlich zu den Sakramenten gehen können und ihnen im Falle des Todes ein kirchliches Begräbnis gewährt werden kann.

c) Ist eine einfache Gültigmachung der Zivilehe nicht

[2]) Vgl. *Noldin-Schmitt*, De Sacramentis, ed. 28, n. 660; *Eichmann-Mörsdorf*, Lehrbuch des Kirchenrechts II[6], S. 278 f.

[3]) Vgl. Linzer Diözesanblatt 1940, Nr. 3, S. 42, 54.

möglich, kann unter Umständen eine *Heilung in der Wurzel* (sanatio in radice) angestrebt werden. Es kann z. B. der Fall eintreten, daß ein Eheteil (z. B. die Frau) zur kirchlichen Ordnung der Ehe bereit wäre, während sich der andere Ehepartner weigert. In diesem Falle könnte die Heilung in der Wurzel erbeten werden, soferne nur feststeht, daß von Anfang an ein wirklicher, hinreichender Ehewille vorhanden war und nicht widerrufen wurde. Man versteht unter der Heilung in der Wurzel bekanntlich die Gültigmachung der Ehe, verbunden mit der Dispens von einem etwaigen Ehehindernis und überdies auch von der gesetzlich geforderten Erneuerung des Ehewillens (vgl. can. 1138). Auch eine bloße Zivilehe, bei der ein wahrer Ehewille vorhanden war, kann aus einem gerechten Grund „in radice" saniert werden. Der entsprechend schwere Grund ist meistens damit gegeben, daß ein Eheteil nicht zur Erneuerung des Ehewillens gebracht werden kann, aber doch die Ehe fortsetzen will. Die Heilung in der Wurzel kann einzig vom Apostolischen Stuhl gewährt werden (can. 1141). Doch wird in neuerer Zeit auch den Bischöfen im Rahmen der Quinquennalfakultäten die Vollmacht zur Heilung in der Wurzel von Zivilehen verliehen, vorausgesetzt, daß nicht außerdem noch ein Ehehindernis vorliegt, von dem Rom nicht zu dispensieren pflegt.[4]) Wo die bloße Zivilehe bekannt war, dürften solche Eheleute, um Ärgernis zu vermeiden, auch nach Sanierung ihrer Ehe nicht öffentlich zu den Sakramenten, besonders zur hl. Kommunion, gehen. Sonst müßten sie ihre Umgebung darauf aufmerksam machen, daß die Ehe kirchlich geordnet wurde. Das wäre auch aus dem Grunde zu empfehlen, damit ihnen für den Fall des Ablebens ein kirchliches Begräbnis gewährt werden kann.

d) Was hat nun zu geschehen, wenn ein Katholik, der in bloßer Zivilehe lebt, die kirchlich geordnet werden könnte, *schwer erkrankt und mit den Sterbesakramenten versehen werden soll?* Wenn der Priester von dem Kranken selbst gewünscht wird, so ist eine gewisse Bereitschaft zur Ordnung des Verhältnisses von vorneherein anzunehmen. Schwieriger ist es, wenn der Priester selbst die Initiative ergreifen muß. Es ist auf jeden Fall besser, wenn dies möglich ist, dem Kranken den Gedanken, einen Priester zu rufen, durch Angehörige oder Hausbewohner nahebringen zu lassen. Ob nun ge-

[4]) Vgl. Linzer Diözesanblatt 1940, Nr. 3, S. 50.

rufen oder nicht, der Seelsorger gehe auf jeden Fall zum Kranken und nehme eventuell das Krankenöl mit, nicht aber das Allerheiligste. Aufgabe des Seelsorgers ist es nun, den Kranken zum Empfang der Sterbesakramente zu disponieren. Er muß mit Güte und Geduld trachten, den Kranken dazu zu bringen, daß er sein Unrecht einsieht und den Willen äußert, die kirchliche Trauung sobald als möglich nachzuholen oder im Falle der Wiedergenesung das weitere eheartige Zusammenleben aufzugeben. Würde sich der Kranke grundsätzlich weigern, die Ehe kirchlich zu ordnen oder das Zusammenleben aufzugeben, so bliebe nichts anderes übrig, als die Sterbesakramente zu versagen. Wenn der Betreffende ohne Reue gestorben ist, ist auch die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses eindeutig klar und daher konsequent durchzuführen.

Wenn jedoch der Glaube nicht ganz verschüttet ist, wird der Priester bei dem Schwerkranken Erfolg haben. Zeigt dieser guten Willen, so behebe der Priester allfällige Schwierigkeiten, die vielleicht der Kranke vorbringt. Sodann wird der andere Ehepartner gerufen, um auch seine Einwilligung zum kirchlichen Eheabschluß zu erlangen. Bei *nicht dringender Todesgefahr* findet die Behebung etwaiger Ehehindernisse und die Trauung in der kirchlich vorgeschriebenen Form statt. Zuvor ist ein Protokoll aufzunehmen und dabei besonders nach Hindernissen zu fragen. Das Aufgebot entfällt in Todesgefahr. Es genügt im allgemeinen die beeidete Versicherung der Kontrahenten, daß sie getauft und durch kein Hindernis gebunden sind (can. 1019, § 2). Ist der gesunde Eheteil akatholisch, so sind von ihm auch die sogenannten Kautelen zu leisten. Wenn es die Verhältnisse gestatten, soll eine solche Trauung auf dem Kranken- oder Sterbebett nach dem Rituale vorgenommen werden. Im Notfalle kann man sich auf die wesentlichen Fragen nach dem Ehewillen beschränken. Praktisch wäre folgende Ordnung einzuhalten: Beichte der schwerkranken und womöglich auch der anderen Person, Trauung, Spendung der Wegzehrung, der Letzten Ölung und des Sterbeablasses. Der Eheabschluß ist auch in das Trauungsbuch einzutragen.

Bei *dringender Todesgefahr* (urgente mortis periculo) können die Ortsordinarien zur Beruhigung des Gewissens und Legitimierung der Nachkommenschaft sowohl von der kirchlichen Eheschließungsform, als auch von

allen kirchenrechtlichen Ehehindernissen mit Ausnahme der Priesterweihe und der Schwägerschaft in der geraden Linie nach vollzogener Ehe dispensieren (can. 1043). In Fällen, in denen nicht einmal der Ortsordinarius angegangen werden kann, besitzen unter den gleichen Verhältnissen dieselbe Dispensvollmacht der Pfarrer, sodann der Priester, der der Ehe nach can. 1098, n. 2 (Notehe-schließungsform) assistiert, ferner der Beichtvater, letzterer aber nur für den Gewissensbereich bei der sakramentalen Beichte (can. 1044). Die hier gewährte Vollmacht kommt unter den gleichen Bedingungen wohl auch jenen Priestern zu, welche vom Pfarrer zur Eheassistenz in seiner Pfarre delegiert sind (Kooperatoren, Benefiziaten u. a.). Der zuletzt behandelte Fall würde eintreten, wenn der Kranke schon so schwach wäre, daß auch eine Ehewillenserklärung schon sehr schwer oder unmöglich wäre.[5])

Könnte die kirchliche Trauung nicht vorgenommen werden, weil z. B. der andere Ehepartner abwesend ist oder sich weigert, so könnte der Priester den Schwerkranken, der Reue und guten Willen zeigt, doch mit den Sterbesakramenten versehen. Voraussetzung ist allerdings die Behebung des Ärgernisses. Diese ist vielfach schon mit dem öffentlich bekannten Empfang der Sakramente gegeben. Womöglich soll man vom Kranken eine schriftliche oder mündliche (vor Zeugen) Erklärung verlangen, in der er verspricht, die Ehe zu ordnen, sobald sich dazu die Möglichkeit bietet. Unter diesen Voraussetzungen kann auch ein kirchliches Begräbnis gewährt werden. Unter Umständen wird es sich auch empfehlen, beim Grabe darauf hinzuweisen, daß der Betreffende die Sterbesakramente empfangen und die Forderungen der Kirche soweit als möglich erfüllt hat.

Wenn ein Priester zu einem bloß zivil Getrauten gerufen wird, der schon *bewußtlos* ist, aber vor dem Eintritt der Bewußtlosigkeit nach dem Priester verlangt oder sonst Zeichen der Reue (aliqua signa poenitentiae nach can. 1240, § 1) gegeben hat, so erkläre der Priester den Umstehenden, daß man das Verhalten des Sterbenden wohl als Widerruf des gegebenen Ärgernisses betrachten könne, absolviere ihn bedingungsweise und spende ihm die Letzte Ölung und den Sterbeablaß. Für den Nachweis, daß der Sterbende vor Verlust des Be-

[5]) Vgl. dazu *Kunz Chr.*, Die katholische Krankenseelsorge. 2. u 3. Aufl, Regensburg 1922, S. 95 ff.

wußtseins Zeichen der Reue gegeben hat, genügt nach Ansicht der Autoren schon ein glaubwürdiger Zeuge. Ein einfaches kirchliches Begräbnis kann gewährt werden, jedoch so, daß ein Ärgernis ferngehalten wird (z. B. durch eine kurze Erklärung am Grabe). Im Zweifelsfalle ist, wenn es die Zeit zuläßt, der Ordinarius zu befragen. Bei Fortdauer des Zweifels soll der Leichnam kirchlich begraben werden (vgl. can 1240, § 2). Hätte aber ein bloß zivil Getrauter vor Eintreten der Bewußtlosigkeit den Priester nicht rufen lassen und auch sonst keine Zeichen der Reue gegeben, so spende der Priester, wenn er noch geholt wird, höchstens bedingungsweise die Absolution. Ein kirchliches Begräbnis ist in diesem Falle unmöglich.[6])

2. Der zweite Fall bietet wesentlich größere Schwierigkeiten: *Es handelt sich um Personen, die wegen eines undispensierbaren Ehehindernisses überhaupt nicht kirchlich heiraten können.* Der häufigste Fall ist der, daß ein Teil oder auch beide Teile durch ein kirchliches Eheband gebunden sind.

a) Es handelt sich bei diesen zivil Getrauten meist um Leute, die sich um die Kirche und die religiösen Pflichten auch sonst wenig kümmern. Es gibt unter ihnen aber auch solche, die guten Willen haben und besonders unter dem Ausschluß von den Sakramenten schwer leiden. Sie würden ihre Ehe gerne kirchlich ordnen, wenn das möglich wäre. Sie zahlen die Kirchenbeiträge und besuchen vielleicht sogar regelmäßig den Gottesdienst. Solche Menschen kommen auch gelegentlich in den Beichtstuhl. Namentlich auf dem Lande werden sie bei größeren Konkursen vom Strome mitgetragen. Auch die Unruhe des Gewissens veranlaßt sie manchmal, den Beichtvater aufzusuchen.

Wegen Vorliegens eines undispensierbaren Hindernisses ist eine Gültigmachung der Ehe unmöglich. Wegen Vorhandenseins einer nächsten Gelegenheit zu schweren Sünden ist gewöhnlich auch eine seelsorgliche Hilfe nicht möglich. Der Beichtvater wird sich durch Fragen über den Fall näher informieren und den Standpunkt der Kirche mit ruhigem Ernst darlegen. Für gewöhnlich ist die *Trennung der Lebensgemeinschaft* der bloß zivil Getrauten die Voraussetzung für die Zulassung zu

[6]) Vgl. *Kunz*, a. a. O., S. 104 f.; *Schöllig O.*, Die Verwaltung der heiligen Sakramente. 2. Aufl., S. 356; *Eichmann-Mörsdorf*, a. a. O., S. 319, Anm. 3.

den Sakramenten. Wer aufrichtig verspricht, die Trennung sobald als möglich durchzuführen und sich bis dahin vom Verkehr zu enthalten, könnte an sich absolviert werden. Da aber dieser Schritt oft sehr schwer ist, wird man sich in den meisten Fällen nicht mit dem Versprechen begnügen, sondern die Lossprechung verschieben, bis die Trennung durchgeführt und die nächste Gelegenheit zur Sünde beseitigt ist.

Oft wird die Trennung solcher bloß zivil Getrauter nicht zu erreichen sein. Gewiß, wird man nicht leichterdings an die manchmal nur vorgeschützte Unmöglichkeit einer Lösung des Verhältnisses glauben. Wo ein Wille ist, läßt sich oft auch ein Weg finden. Aber es gibt auch Fälle, wo eine *Trennung moralisch unmöglich* ist. Solche Zivilehen sind oft das Ergebnis wirtschaftlicher Verhältnisse. Die Leute sind aufeinander angewiesen. Was soll geschehen, wenn aus einer solchen Ehe Kinder stammen? Hier ist nicht selten die rauhe Wirklichkeit stärker als alle Überlegungen. Schließlich soll der Priester trennen, was der Staat gesetzlich schützt. Die freiwillige nächste Gelegenheit wird so manchmal zu einer notwendigen. Das Verbleiben in einer notwendigen Gelegenheit zur Sünde wäre nur denkbar, wenn sie durch Anwendung geeigneter Mittel zu einer entfernten gemacht werden könnte. Das ist aber bei den meisten Zivilehegatten, zumal jüngeren, kaum möglich. Es bleibt oft nichts anderes übrig als zu warten, bis der im Wege stehende Eheteil stirbt und eine kirchliche Ordnung der Ehe möglich wird.

Es kommt aber trotzdem vor, *daß bloß zivil Getraute beichten und kommunizieren,* ohne daß sie ihr unerlaubtes Verhältnis in Ordnung gebracht haben. Sie gehen zu einem fremden Priester, bekennen nur einfache Sünden gegen das 6. Gebot und sagen von ihrer ungeordneten Ehe überhaupt nichts. So bekommen sie die Lossprechung und gehen zur hl. Kommunion. Bei der heute oft herrschenden krassen Unwissenheit und Verwirrung der Begriffe kann die subjektive Schuld manchmal schwer bestimmt werden.

Wie hat sich der Seelsorger zu verhalten, wenn ein solcher zivil Getrauter, dessen Ehe nicht zu ordnen ist, an der Kommunionbank erscheint und er ihn kennt? Wenn das Beichtsiegel in Frage käme, müßte die heilige Kommunion auch auf die Gefahr eines Sakrilegs hin gereicht werden. Für den häufigeren Fall, daß das Beicht-

siegel nicht in Betracht kommt, gibt *Emilio Berardi* in seinem Werke „De recidivis et occasionariis" (III, p. 151) folgenden Rat: „Si concubinarius publice petat communionem et sacerdos non habeat tempus perpendendi casus circumstantias, debet communionem concedere, nisi evidentissimum sit, quod communio denegari debet". Letzteres wird nicht immer der Fall sein. Es wäre immerhin auch möglich, daß die betreffende Person die Sache in der Beichte, die im allgemeinen präsumiert werden darf, soweit geordnet hat, daß sie losgesprochen werden konnte. Sehr muß auf das Ärgernis geachtet werden. In kleineren Pfarren, besonders auf dem Lande, ist die ungeordnete Ehe öffentlich bekannt. Wenn nun der Seelsorger einem öffentlichen Sünder ohne weiteres die hl. Kommunion reichte, würden die Gläubigen daran mit Recht Anstoß nehmen und an den Gesetzen der Kirche irre werden. Der Priester wird einen solchen bloß zivil Getrauten gelegentlich in ruhiger Weise zur Rede stellen und ihn aufmerksam machen, daß er ihn in Zukunft an der Kommunionbank übergehen müßte, solange die Eheangelegenheit nicht hinlänglich geordnet oder das Zusammenleben aufgegeben ist. Hier müßte der Seelsorger wirklich konsequent handeln.

b) Der Fall, daß bloß zivil getraute Katholiken, deren Ehe nicht kirchlich geordnet werden kann, wo aber auch eine Trennung moralisch unmöglich ist, *trotzdem zu den Sakramenten zugelassen werden können,* wurde in dieser Zeitschrift[7]) ausführlich behandelt. Einiges sei dazu noch bemerkt. Die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Sakramenten, besonders zur hl. Kommunion, sind theoretisch leicht anzugeben: 1. Es muß die *nächste Gelegenheit zur Sünde behoben, bzw. in eine entfernte umgewandelt sein.* — 2. Das Ärgernis muß nach Kräften gutgemacht und für die Zukunft vermieden werden. Praktisch ist die Herstellung dieser Voraussetzungen oft schwierig. Mit Rücksicht auf den normalerweise starken Geschlechtstrieb ist gegenüber dem Versprechen, in Zukunft auf den Geschlechtsverkehr zu verzichten und wie Bruder und Schwester zusammenzuleben, namentlich bei jüngeren Personen, Vorsicht am Platze. Man bedenke, daß die beiden Tag und Nacht in derselben Wohnung leben, sogar im selben Raume schlafen. Hier könnte nur eine Bewährung durch längere Zeit jeden Zweifel beheben.

[7]) 98 (1950), 1. Heft, S. 47 ff.

Wenn die Zivilehegatten schon älter sind, könnte sich der Priester eher mit dem Versprechen der Enthaltsamkeit begnügen. Dies umsomehr, wenn ohnedies schon längere Zeit kein geschlechtlicher Verkehr mehr vorgekommen ist. Der andere Ehepartner müßte von diesem Entschluß in Kenntnis gesetzt werden. Außerdem müßten Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr der Unenthaltsamkeit getroffen werden (Trennung der Schlafstätten, größte Zurückhaltung im notwendigen sonstigen Verkehr, sofortige Abweisung aller Annäherungsversuche u. ä.). Vielfach wird eine schriftliche Erklärung oder wenigstens eine Erklärung vor Zeugen verlangt, daß die beiden Zivilehegatten in Zukunft auf den ehelichen Verkehr verzichten und wie Bruder und Schwester zusammenleben. Manche Autoren halten das bloße Versprechen künftiger Enthaltsamkeit nicht für ausreichend und verlangen, bevor die Lossprechung erteilt wird, eine Bewährung durch eine gewisse Zeit. Würden die verlangten Vorsichtsmaßnahmen nicht angewendet und die Sünden bald nach der Beichte ohne ernstlichen Kampf wieder beginnen, könnte wegen mangelnder Disposition die Lossprechung bis auf weiteres nicht mehr gegeben werden.

Die zweite Bedingung für die Zulassung zu den Sakramenten ist die reparatio scandali, die *Gutmachung des gegebenen Ärgernisses* und dessen Vermeidung für die Zukunft. Am besten könnte das Ärgernis durch einen Wechsel des Wohnortes vermieden werden. Diese Möglichkeit besteht aber nur selten. Am bisherigen Aufenthaltsort, wo man die Zivilehegatten kennt und von ihrer ungeordneten Ehe weiß, könnte das Ärgernis durch Gestaltung der Wohnweise, durch das ganze Verhalten in der Öffentlichkeit, durch offenkundige Zeichen der Lebensbesserung, Mitteilung an Verwandte und Bekannte u. dgl. vielleicht behoben werden. Praktisch wird es sich aber empfehlen, daß solche Zivilehegatten an ihrem Aufenthaltsort nicht öffentlich zu den Sakramenten, besonders zur hl. Kommunion, gehen. Es wäre ihnen dringend zu raten, auswärts zu den Sakramenten zu gehen, wo man ihre Familienverhältnisse nicht kennt (Nachbarspfarre, Wallfahrtsort).

Die weitere Frage, *wer berufen ist, solche bloß zivil Getraute, die die Voraussetzungen erfüllen, zu den Sakramenten zuzulassen,* wurde in jüngster Zeit diskutiert. *Dr. Carl Holböck* vertritt die Ansicht, daß auf

keinen Fall der einzelne Priester im Beichtstuhl die Erlaubnis geben könne und daß auch der Pfarrer nicht aus eigenem entscheiden dürfe; das Urteil über die damit zusammenhängenden Fragen stehe ohne Zweifel nur dem Ortsordinarius zu, der sich in besonders schwierigen Fällen zweckmäßig an die Apostolische Pönitentiarie wenden werde.[8]) *P. Dr. Leopold Liebhart* nimmt einen gegenteiligen Standpunkt ein.[9]) Tatsächlich bestehen in vielen Diözesen keine Vorschriften, die eine Erlaubnis oder Entscheidung des Ortsordinarius verlangen. Es ist gewiß zu empfehlen, besonders in zweifelhaften Fällen, die Sache dem Bischof vorzulegen. Wenn der Ortsordinarius für die Behandlung solcher bloß zivil getrauter Katholiken eigene Weisungen gegeben hat, sind diese zu befolgen.

So kann nach einer für die *Erzdiözese München* ergangenen Anordnung,[10]) die mit einigen Abweichungen von anderen Diözesen übernommen wurde, Ehegatten, die in kirchlich ungültiger Ehe leben, ohne daß eine Gültigmachung möglich ist, die Zulassung zu den heiligen Sakramenten nur durch den Oberhirten, nicht durch den Pfarrer oder den Beichtvater, auch nicht unter Beschränkung auf den inneren Bereich, gewährt werden. Voraussetzung ist das beiderseitige schriftliche Versprechen, wie Bruder und Schwester zu leben, und regelmäßig ein vorgerücktes Alter, und zwar die Vollendung des 60. Lebensjahres. Jede Gefahr eines Ärgernisses muß vermieden werden; die Scheingatten dürfen daher regelmäßig nicht an Orten, an denen die Ungültigkeit ihrer Ehe bekannt ist, zu den heiligen Sakramenten gehen. Die in dieser Anordnung verfügte Einschränkung der Beichtgewalt begegnet nach *Eichmann-Mörsdorf* ernsten Bedenken, weil nicht formal, aber sachlich ein Sündenvorbehalt aufgestellt wird, zu dem die gesetzlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind.[11])

Für den Fall des plötzlichen Ablebens (ohne vorheriges Versehen) könnte solchen Zivilehegatten ein *kirchliches Begräbnis* nur gewährt werden, wenn dies ohne Ärgernis möglich wäre. Voraussetzung wäre, daß die

---

[8]) Der Sakramentenempfang von Zivilehegatten. Klerus-Blatt 82 (1949), Nr. 12, S. 93.

[9]) Der Sakramentenempfang Zivilgetrauter. Diese Zeitschrift 93 (1950), 1. Heft, S. 50 ff.

[10]) Amtsblatt 1947, S. 139.

[11]) A. a. O., S. 276.

Aussöhnung mit der Kirche und die Zulassung zu den Sakramenten in der Öffentlichkeit hinreichend bekannt wäre (schriftliche Erklärung vor dem Seelsorger, rechtzeitige Mitteilung an die nächste Umgebung, aufklärendes Wort am Grabe).

c) Schwierig wird auch die Aufgabe des Seelsorgers, wenn Katholiken, deren Zivilehe nicht kirchlich geordnet werden kann, *schwer krank werden oder gar zum Sterben kommen.* Eine eindeutige Lösung wird sich hier überhaupt nicht vorbringen lassen. Manchmal muß sich der Priester erst den Weg zum Kranken bahnen. Selbst im Falle, daß er zum Kranken gerufen wird, müßte er zunächst ohne das Allerheiligste hingehen. Es gilt wiederum, das Gewissen zu wecken und die für den Empfang der Sterbesakramente notwendige Disposition zu schaffen. Oft werden mehrere Besuche notwendig sein, und am Ende wird die Disposition noch zweifelhaft bleiben. Am ehesten wird es gelingen, den Kranken zur Reue über das vergangene Leben zu bringen.

Die größte Schwierigkeit besteht hinsichtlich des *Vorsatzes für die Zukunft.* Eine Ordnung der Ehe durch eine kirchliche Trauung ist ausgeschlossen. Wenn ziemlich sicher mit dem Ableben zu rechnen ist, wird man sich wohl mit einer vor Zeugen abgegebenen Erklärung begnügen können, in der der Kranke das ungeordnete Verhältnis bedauert und versichert, alles tun zu wollen, was Gott von ihm verlangt. Aber was dann, wenn mit der wahrscheinlichen Wiedergenesung zu rechnen ist? Für diesen Fall muß der Priester an sich auf der Beseitigung der nächsten Gelegenheit zur Sünde, d. h. auf der Trennung der Lebensgemeinschaft bestehen. Wenn der Kranke diesbezüglich gar keine Bereitschaft zeigt, muß er die Folgen tragen. Er kann nicht versehen und im Falle des möglicherweise doch eintretenden Todes nicht kirchlich begraben werden.

Ist der Kranke grundsätzlich bereit, sich von der anderen Person zu trennen, ist aber die sofortige Durchführung nicht möglich, weil er sie zur Pflege braucht und sonst niemand bekommen kann, so ist eine notwendige Gelegenheit gegeben, welche soweit als möglich in eine entfernte umgewandelt werden müßte. Der Kranke müßte vor Zeugen erklären, daß er bereit ist, den anderen Teil zu entlassen oder selbst wegzugehen, sobald es möglich ist, und in der Zwischenzeit mit dem anderen Teil nur soweit als unbedingt notwendig umzugehen.

Geht der Kranke auf diese Bedingungen ein, so können ihm die Sakramente gespendet werden. Es wäre auch denkbar, daß der Kranke glaubhaft dartut, daß das Zusammenleben der beiden kein Eheleben sei oder nicht mehr sei, daß ihm die „Frau" nur die Wirtschaft führe. Der Fall wäre dann im Sinne der früheren Ausführungen zu lösen. Wenn trotz bestem Willen augenblicklich kein Ausweg sichtbar ist, wird man bei wirklich ernster Erkrankung doch die Sterbesakramente spenden, wenn der Kranke seinen Fehltritt aufrichtig bereut und ernstlich verspricht, die nächste sich bietende Möglichkeit zur Ordnung der Sache zu benützen. Vielleicht kommt schneller eine Möglichkeit, als man oft glaubt. Eventuellen Äußerungen wegen des kirchlichen Begräbnisses im Falle des Ablebens begegne man mit dem Hinweis darauf, daß die betreffende Person vor dem Tode die Angelegenheit soweit geordnet habe, daß sie mit den Sterbesakramenten versehen werden konnte. Auf dem Lande wird die Tatsache des „Versehens" leicht bekannt. In der Stadt ist die Gefahr des Ärgernisses weniger groß, da vielleicht nur ein kleiner Kreis von der ungeordneten Ehe gewußt hat und vom kirchlichen Begräbnis erfährt.

Schluß

Die häufig erhobene Forderung nach weitgehender Milde in der Behandlung bloß zivil getrauter Katholiken ist in den Zeitverhältnissen begründet. Aber man darf auch nicht zu weit gehen und verlangen, daß die Kirche ihre tragenden Gesetze und damit sich selbst aufgebe. Es gibt Grenzen, die nicht überschritten werden dürfen. Ein möglichst einheitliches Vorgehen wäre von größtem Wert. Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß die einzelnen Fälle trotz ihrer Ähnlichkeit doch auch wieder so verschieden sein können, daß die letzte Entscheidung dem Gewissen des Seelsorgers überlassen werden muß.

Zum Schlusse kommen wir noch auf den Fall zurück, daß die kirchliche Eheschließung unterlassen wird, obwohl sie möglich wäre. Ein bekanntes Wort sagt: Krankheiten vorbeugen, ist besser, als sie heilen. Wir müssen gestehen, daß unsere Durchschnittskatholiken wenig oder gar nicht vorbereitet in die neuen Verhältnisse eingetreten sind. Was wissen denn diese im allgemeinen vom Gnadengeheimnis der sakramentalen Ehe? Die einfachen Leute werden durch das Herkommen gelenkt. Heute gehört es noch weitgehend zum guten Ton, kirchlich zu

heiraten. Tatsächlich fehlt den Menschen weithin das Verständnis für die Segensgüter der christlichen Ehe. Dürfen wir uns da wundern, wenn namentlich in der Stadt manche darauf verzichten und sich mit der standesamtlichen Eheschließung begnügen? Die Leute stoßen sich vielfach nicht mehr daran. „Wer standesamtlich getraut ist, ich auch verheiratet", kann man nicht selten hören. Die nationalsozialistische Zeit hat auch in der Einstellung zur Ehe Wirkungen hervorgebracht, die schwer zu beseitigen sind.

Schon im Religionsunterricht sollten diese Fragen größere Beachtung finden. Besonders aber sollte der heranwachsenden Jugend bei sich bietender Gelegenheit (Glaubensstunden, Einkehrtage, Standeslehren, Ehevorbereitungskurse u. ä.) die hohe Bedeutung des christlichen Ehesakramentes für den einzelnen und für die Gemeinschaft dargelegt werden. Dann wird man sich nicht so leicht diese Gnadenquelle verschütten. Auch bei der Predigt wird das Thema „Ehe" allzuoft stiefmütterlich behandelt. Wir müssen auch auf der Kanzel die Fragen um die Ehe gelegentlich anschneiden und besonders auch die gnadenvollen Wirkungen der Ehe behandeln. Von den Eigenschaften der Ehe ist besonders die Unauflöslichkeit zu besprechen. Durch Ungültigkeitserklärungen von Ehen oder Dispensen von nichtvollzogenen Ehen kann hier manche Unsicherheit entstehen, die durch Aufklärung beseitigt werden muß. Auch über Zivilehe und kirchliche Ehe soll manchmal gesprochen werden. Die Tatsache, daß sich die Brautleute selbst das Ehesakrament spenden, sollte bei den heutigen Verhältnissen nicht ohne nähere Erklärung unter das Volk gebracht werden. Sonst entsteht allzuleicht die falsche Auffassung: Wenn wir uns ohnedies selbst das Ehesakrament spenden, brauchen wir die Kirche und den Pfarrer nicht. Daß eine Ehe von Katholiken, die nicht vor dem Forum der Kirche geschlossen wird, ungültig und daher auch kein Sakrament ist, wird dabei übersehen.

Pastoralfragen

Empfang der heiligen Kommunion und Wegzehrung auf künstliche Weise. In einer Pfarre tritt ein Kranker, der Speiseröhrenkrebs hat und nur auf künstliche Weise ernährt werden kann, immer wieder mit der Bitte an seinen Pfarrer heran, ihm die heilige Kommunion zu reichen. Der Pfarrer selber weiß nicht, was er tun soll, und hat auch bisher, trotz häufiger Befragung

anderer, keine zufriedenstellende Antwort bekommen. Selber hat er bis jetzt dem Kranken schweren Herzens die Bitte abgeschlagen, weil nach seiner Meinung bei der Kommunionspendung auf künstliche Weise die eucharistische Gnadenwirkung ex opere operato nicht zustande kommt und weil außerdem Gründe der Ehrfurcht und Schicklichkeit ihn davon abhielten. Da nun der Kranke unter dem abschlägigen Bescheid leidet, kommt der Pfarrer selber ebenfalls nicht zur Ruhe und meint, für diesen Kranken könne die Ernährung nur auf künstliche Art und Weise erfolgen. Daraus könne man doch wohl schließen, daß ebenso die sakramentale Speise für einen solchen auf diese künstliche Weise möglich sein müsse, da das unter den obwaltenden Umständen die dem Kranken natürliche Ernährungsform sei.

Bereits mehrmals ist dieser Fall in der „Quartalschrift" behandelt worden. (Vgl. *J. Gföllner,* Künstliche Ernährung und Viaticum, 68 [1915] 127—137; *Ott,* Empfang der heiligen Kommunion auf künstlichem Wege, 70 [1923] 684—688.) Aber sowohl die zunehmende Häufigkeit dieser Fälle, wie die herrschende Unklarheit und auch Schwierigkeit in der Beurteilung und der Mangel an entsprechender theologischer Literatur infolge der Ereignisse der letzten Jahre rechtfertigen ein erneutes Eingehen darauf.

Wir denken im folgenden ganz allgemein an Kranke, bei denen die Speise nicht den gewöhnlichen natürlichen Weg vom Mund durch die Speiseröhre in den Magen nehmen kann, sondern wegen hochgradiger Verengung der Speiseröhre oder krankhafter Verengung des Magenmundes nur vom Arzt oder der Krankenpflegerin durch eine künstliche Speiseröhren- (Oesophagostomie) oder Magenfistel (Gastrotomie) in flüssiger Form direkt in die Speiseröhre, in den Magen oder auf einem anderen Weg in den Darm gebracht wird. Den gleichen Weg würden in einem solchen Fall kleine Teilchen der Hostie in Milch oder einer anderen Flüssigkeit nehmen können.

Wie nicht anders zu erwarten, gehen die Autoren in der Beurteilung der Erlaubtheit einer solchen künstlichen Spendung der Eucharistie weit auseinander und zum Teil in den neuesten Auflagen ihrer Handbücher kaum noch darauf ein. *Marc* (Institutiones morales Alphonsianae [19]II, 1934, 99) antwortet auf die Frage z. B. einfachhin mit dem Hinweis auf die Entscheidung des Heiligen Offiziums vom 27. Jänner 1886, es sei nicht erlaubt, ohne sich über die inneren Gründe dieser Entscheidung weiter Rechenschaft zu geben. *Gury-Ferreres* (Compendium theologiae moralis [6]II, 1913, 204) macht, wie die meisten, die diesen Fragepunkt berühren, den Unterschied zwischen einer *Verpflichtung* zum Empfang der heiligen Kommunion oder Wegzehrung und

seiner *Erlaubtheit*. Alle Autoren gehen darin einig, daß eine Verpflichtung sicher nicht besteht wegen der ungewöhnlichen Art und Weise des Empfanges, sowie wegen der fraglichen Gnadenwirkung ex opere operato. Die Autorität *De Lugos* veranlaßt *Gury*, mit *Lehmkuhl*, *Génicot* und *Berardi* die Spendung der Kommunion und Wegzehrung in dieser Form für erlaubt zu halten, weil immerhin die Ansicht von dem Zustandekommen der Sakramentsgnaden beachtliche Gründe für sich habe und andererseits die Art der Sakramentenspendung nicht notwendig unwürdig zu sein brauche. *Gföllner* und *Ott* schließen sich im Grunde, wenn auch zögernd, dieser Ansicht an. Lediglich die Art der praktischen Ausführung gibt ihnen zu denken und veranlaßt Ott schließlich zur Ablehnung. Gföllner kommt, namentlich in der Erwägung der römischen Entscheidung, zu fast ablehnenden Bedenken. Nichtsdestoweniger drängen die Umstände dahin, sich doch weitere Gedanken über die *eucharistische Gnadenwirkung* bei der künstlichen Sakramentspendung zu machen, wie auch über deren Schicklichkeit.

1. *Kommt die eucharistische sakramentale Gnadenwirkung tatsächlich zustande?* Klar und deutlich spricht die Heilige Schrift von einer Speise und Nahrung der Seele, die, um ihre Wirkung zu entfalten, *gegessen* werden muß: „Nehmet hin und esset!“ (Mt 26, 26). „Wie kann uns dieser sein Fleisch zu essen geben?“ (Jo 6, 52). So könnte Stelle für Stelle aneinandergereiht werden. Immer ist die Rede von einem *Essen*, unter dem der Mensch das Aufnehmen der Speise in den Mund versteht, aus dem sie dann durch einen Schluckakt in den Magen gebracht wird. *Gföllner* sagt dazu: „Ist nun der natürliche Schluckakt ... ausgeschaltet und durch die künstliche Fistel ersetzt, so fehlt allerdings das wesentliche Moment der trajectio, des Verschlingens und Schluckens; auch der gewöhnliche Sprachgebrauch deutet dies an, indem man von einem solchen Kranken sagt: ‚Er kann die Nahrung nicht zu sich nehmen, nichts essen und hinunterschlucken; darum muß er künstlich ernährt werden, die Nahrung wird ihm künstlich in den Magen eingeführt‘. Es ist darum wohl begreiflich, warum u. a. auch *Lehmkuhl* (Theologia moralis [11]II, n. 193) zweifelt, ob man in diesem Falle mit Sicherheit von einem sakramentalen Empfang der heiligen Kommunion reden könne“ (a. a. O. 131).

Es bleibt indessen zu überlegen, ob Christus mit Essen und Trinken diesen erwähnten Teilprozeß angeben wollte, eine Annahme, zu der wir heute infolge Kenntnis von künstlichen Ernährungsformen neigen, oder ob er in volkstümlicher Sprechweise und, ohne weitere Unterscheidungen im Auge zu haben, den ganzen Ernährungsvorgang meint. Es werden auch sonst in der Schrift manchmal Teilvorgänge für das Ganze gesetzt. Man

denke nur an das „Brotbrechen". Positiv beweisen läßt sich natürlich weder das eine noch das andere, zumal damals künstliche Ernährungsformen unbekannt waren und genaue Unterscheidungen überflüssig machten. Wenn wir allerdings heute im kirchlichen Leben und in der Theologie von Essen und Trinken sprechen, etwa in Verbindung mit dem Nüchternheitsgebot, dann bekommen diese Ausdrücke unter dem Einfluß der Rechtssprache einen ganz formellen Sinn, obwohl die Volkssprache auch heute noch mit Essen den ganzen Ernährungsvorgang bezeichnet.

Uns schwebt in diesem Zusammenhang ein Vergleich zwischen Taufe und Eucharistie vor, der immerhin beachtet werden will. Zwischen beiden Sakramenten besteht ein deutlicher Unterschied. Das Aufgießen des Wassers gehört als materia proxima zum *Wesen* der Taufe und damit zur Ursache der Gnade, wogegen das Essen der übernatürlichen Speise nach der übereinstimmenden Lehre der Theologen nur den Charakter einer *Bedingung* hat, damit die lebensvolle innere Verbindung der Eucharistie mit dem Empfänger herbeigeführt wird. Während das Opfermahl genossen und damit die Bedingung des Essens und Trinkens erfüllt wird, wirken die species consecratae als Ursache der Gnade. Ob aber die Bedingung in unserem heutigen formellen Sinn verstanden werden muß und eine andere lebensvolle Verbindung der Spezies mit dem Menschen nicht ebenso die von Christus angegebene Bedingung erfüllt, kann nicht eindeutig entschieden werden, da die Gnade nicht durch das Essen, sondern durch das Sakrament, das bei der Eucharistie schon vorher als Sacramentum permanens besteht, in der Seele hervorgebracht wird. So gesehen, wäre nicht einzusehen, wieso man nicht dann auch noch vom Empfang der Eucharistie sprechen kann, wenn das Essen infolge Krankheit unmöglich wird und durch ein künstliches Ernährtwerden ersetzt wird. Andererseits setzt die Ernährung beim natürlichen Essen bereits mit der Tätigkeit des Mundes und damit der Speicheldrüsen ein, so daß das Essen als solches organisch zum Ernährungsprozeß gehört und eine künstliche Ernährung nicht das erfüllt, was die Natur erwartet. Selbstverständlich wird bei der künstlichen Ernährung irgendwie eine innere Verbindung der Spezies mit dem Empfänger hergestellt, aber nur mangelhaft und nicht vollkommen wie durch wirkliches Essen und Trinken. Sicher nimmt Christus unter der Gestalt des Brotes wie im Tabernakel materiell Wohnung im Kranken für die Dauer der Spezies und wird so irgendwie heiligend wirken. Ob indessen das eucharistische Brot zur gnadenspendenden eucharistischen Seelenspeise wird?

Trotz dieser Erwägungen gibt es Theologen, von denen *De Lugo* und *Cappello* ausdrücklich erwähnt seien, die entschieden für die eucharistische Gnadenwirkung ex opere operato bei der

künstlichen Kommunionspendung eintreten. Berichte über wunderbare Kommunionen aus dem Leben von Heiligen, sowie die brennende Sorge, den Kranken zu helfen, haben sie u. a. stark beeindruckt und in ihren Gedankengängen geleitet, aber auch der Gedanke, daß Essen im Volksgebrauch damals wie heute als Ernährung verstanden wird.

Zusammenfassend meinen wir: Obwohl man unseres Erachtens nicht mit Sicherheit sagen kann, daß die eucharistische Gnadenwirkung ex opere operato zustande kommt, behält die gegenteilige Ansicht, die von anerkannten Theologen vertreten wird, ebenfalls ihre Wahrscheinlichkeit. Aus der römischen Entscheidung vom 27. I. 1886 selbst kann man darüber nichts entnehmen, wie *Noldin-Schmitt* (Summa theologiae moralis, [28]III, 1945, 103) mit andern ausdrücklich hervorhebt. Daraus ergibt sich nach den Grundsätzen: Sacramenta propter homines und In extremis extrema tentanda sunt für die Seelsorgspraxis, daß eine künstliche Spendung der Eucharistie und Wegzehrung zwar nicht zur *Pflicht* gemacht werden kann, wohl aber *erlaubterweise* vollzogen wird. Wegen der Gegenwart Christi in diesem Sakrament und wegen der Tatsache, daß durch die Vorbereitung auf den Empfang durch den Kranken die Kommunion sicher geistig empfangen wird, sollte der Seelsorger, wenn der Kranke lebhaft darnach verlangt, auch von der Möglichkeit Gebrauch machen.

2. Wir kommen zu einer neuen Erwägung. Verstößt die Spendung der heiligen Kommunion auf künstliche Weise nicht *gegen die der Eucharistie schuldige Ehrfurcht?* Wir ersparen uns hier die Schilderung des praktischen Vorgehens bei solchen Gelegenheiten und verweisen zur näheren Orientierung auf *Gföllner* und *Ott*. Allerdings können wir uns des Eindruckes nicht erwehren, daß der Schritt vom Erhabenen zum Gegenteil nur ganz klein ist und es der erleuchteten Klugheit des Seelsorgers bedarf, da zu urteilen. Gewiß, wenn lebendiger Glaube und ein lebhaftes Verlangen nach dem Empfang der Eucharistie vorhanden sind, braucht ein Verstoß gegen die der Eucharistie schuldige Ehrfurcht nicht notwendig vorzuliegen, wie etwa in unserem eingangs bezeichneten Fall. Es sei aber noch einmal betont: der Schritt vom Erhabenen zum Unschicklichen ist schnell gemacht. Die römische Entscheidung hat sicher die Schicklichkeit der Spendungsart im Auge und sagt allgemein: Non expedire. Mit *Noldin* (a. a. O.) kann man schließen: Wenn die römische Entscheidung nur Verstöße gegen die Ehrfurcht gegenüber der Eucharistie vermeiden will, dann dürfte in einem Einzelfalle, in dem solche Verstöße nicht vorliegen, doch auf künstliche Weise die Kommunion oder Wegzehrung gespendet werden. Man muß aber klug sein. Denn wie schnell könnte unerleuchteter Eifer gerade hier schaden. *Cappello* (Tractatus canonico-moralis de

sacramentis juxta codicem juris canonici, Taurinorum Augustae 1921/23, I, n. 421), der entschieden für die eucharistische Gnadenwirkung ex opere operato eintritt, rät doch wegen der mit der Sakramentenspendung verbundenen Unehrerbietigkeit oder Unschicklichkeit von der Spendung ab. In solchen Fällen müßte der Seelsorger einen anderen Weg beschreiten und die Kranken zum geistigen Kommunionempfang anleiten, worauf Alfons von Liguori überhaupt großen Wert legt. Man kann sich dafür auf das Tridentinum berufen (Sess. XIII, De Euch., c. 8), das mit Nachdruck darauf hinweist, daß die geistige Kommunion „similimos effectus" wie der wirkliche Empfang der Eucharistie hervorbringt. Mit dem Gesagten dürfte die Antwort auf den eingangs geschilderten Fall klar sein.

Hennef (Sieg). *P. Dr. Bernh. Ziermann C. Ss. R.*

Sakramentenempfang vor der Trauung. Nach can. 1033 (Satz 2) soll der Pfarrer die Brautleute eindringlichst (vehementer) ermahnen, vor der Trauung die Sakramente der Buße und des Altares zu empfangen. Da das Ehesakrament ein Sakrament der Lebendigen ist, so wirkt es die ihm eigene Gnade nicht, wenn der Empfänger nicht im Stande der heiligmachenden Gnade ist. Die Kirche wünscht aber als gute Mutter, daß die Brautleute die ihnen vom Herrn verdienten Gnaden erhalten. Darum läßt sie gemäß can. 900, n. 1, jede bischöfliche Reservation von Sünden aufhören, wenn die Brautleute entsprechend can. 1033 beichten. In diesem Sinne wird auch durch partikuläres Recht, z. B. in der Diözese Seckau, den Brautleuten eine doppelte Beichte nahegelegt: eine Generalbeichte vor dem ersten Aufgebot und eine gewöhnliche Beichte unmittelbar vor der Trauung (Kirchl. V.-Bl., 1834, Nr. 4; 1874, S. 34; vgl. *Haring,* Kirchenrecht, S. 469, A. 6). Der Nichtempfang der heiligen Sakramente zieht aber keine rechtlichen Wirkungen nach sich. Denn weder nach dem Kirchenrecht, noch nach dem göttlichen Recht sind die Brautleute sub gravi verpflichtet, vor der Eheschließung zu beichten. Denn es ist ja möglich, daß sie überhaupt keine schwere Sünde auf dem Gewissen haben oder daß sie diese durch die übernatürliche vollkommene Reue bereits getilgt haben. Daher sind alle partikulären Gesetze, welche den Nichtempfang der heiligen Sakramente mit Aufschiebung der Trauung, Verweigerung des Segens usw. bedrohen, nichtig (vgl. SCC. 28. VIII. 1852). Der beim unwürdigen Empfang des Sakramentes der Ehe assistierende Priester macht sich nicht der Beihilfe zu einem Sakrileg schuldig, da er nur als testis autorizatus, nicht als Spender des Sakramentes fungiert. Wohl aber kann der Pfarrer die Beichte der Brautleute verlangen, wenn aus ihrer Unterlassung ein öffentliches Ärgernis entstünde.

Ebenso hat der Pfarrer die Trauung zu verschieben und den Ordinarius um Rat zu fragen, wenn ein öffentlicher Sünder oder notorisch Zensurierter vor der Trauung nicht beichtet (can. 1066). Aus dem Gesagten folgt, daß der Pfarrer durch einen kurzen Unterricht in den notwendigsten Glaubenswahrheiten auf den Empfang der heiligen Sakramente vorbereiten soll, daß er aber wegen des Aufschubes des Sakramentenempfanges die Trauung nicht verweigern kann.

Graz. *Univ.-Prof. Dr. Josef Trummer.*

Mitteilungen

Zur Aufhebung von Ablässen und Vollmachten im Heiligen Jahr. Durch eine Apostolische Konstitution vom 10. Juli 1949 wurden für die Dauer des Heiligen Jahres 1950 mit sieben Ausnahmen alle Ablässe für die Lebenden aufgehoben. Alle während des Heiligen Jahres suspendierten Ablässe können aber für die Verstorbenen gewonnen werden, auch wenn diese sonst nicht den Verstorbenen zuwendbar wären (vgl. Decr. auth., n. 182). Desgleichen sind für das Heilige Jahr extra Urbem auch verschiedene Absolutions- und Dispensvollmachten aufgehoben (vgl. diese Zeitschrift, 1. Heft, 1950, S. 64 f.).

Wiederholt wurde gefragt, ob während des Heiligen Jahres die sogenannte *Generalabsolution* den in Betracht kommenden Regularen und Tertiaren an den festgesetzten Tagen erteilt werden dürfe. Diese Frage ist zu bejahen. Der damit verbundene vollkommene Ablaß kann aber nur den Verstorbenen zugewendet werden. Dasselbe gilt von der Spendung des ebenfalls mit einem vollkommenen Ablaß verbundenen *Apostolischen Segens* an eine Ordensgemeinschaft oder am Schlusse von Exerzitien, Missionen u. dgl. (vgl. Decr. auth., n. 255). Es wird sich empfehlen, wenigstens das erstemal auf diese Änderung aufmerksam zu machen. Die Generalabsolution ist allerdings nicht reine Ablaßsache. In der längeren Formel für die Regularen ist auch von der Lossprechung von Exkommunikation, Suspension und Interdikt die Rede. Über die Tragweite dieser Absolutionen läßt sich nichts Sicheres sagen (vgl. *Anler L.*, Comes pastoralis confessarii praesertim religiosi, 8. Aufl., S. 237). Die Vollmacht fällt nicht unter die im Heiligen Jahre aufgehobenen Fakultäten.

Für die Erteilung der Generalabsolution oder des Apostolischen Segens an die versammelten Ordensmitglieder ist der Obere, der Beichtvater oder ein anderer beauftragter Priester zuständig. Wenn der bevollmächtigte Priester abwesend ist, kann jeder Welt- und Ordenspriester, der die Beichtjurisdiktion besitzt, die Generalabsolution oder den Apostolischen Segen erteilen. Die Vollmacht hiezu verlieh Pius X. mit Dekret des hl. Offiziums

vom 15. Dezember 1910 (AAS III, 22). Im Beichtstuhl kann jeder Priester mit Beichtjurisdiktion durch die bekannte kurze Formel die Generalabsolution geben. Es ist dabei nicht notwendig, daß eine Beichte vorausgeht.

Der *Portiunkulaablaß* kann im Heiligen Jahr nur in Assisi selbst für Lebende gewonnen werden; anderswo, wo das Privileg besteht, kann er nur den Verstorbenen zugewendet werden.

Die Vollmacht, *Rosenkränze, Kreuze, Medaillen, Skapuliere usw. zu weihen und mit Ablässen zu versehen,* ist während des Heiligen Jahres für die, welche sie besitzen, ebenfalls nicht aufgehoben. Abgesehen davon, daß diese Vollmacht nicht unter jenen genannt ist, die während des Heiligen Jahres suspendiert sind, werden ja durch die Weihe solcher Andachtsgegenstände nicht unmittelbar Ablässe verliehen, sondern nur diesen Gegenständen appliziert. Während des Heiligen Jahres können aber die mit diesen Gegenständen verbundenen Ablässe auch nur für die Verstorbenen gewonnen werden (zum Ganzen vgl. *Beringer,* Die Ablässe, 14. Aufl., I, S. 586 f.; *Noldin-Schmitt,* De Sacramentis, ed. 28, III, S. 343).

Linz a. d. D. *Dr. J. Obernhumer.*

Die Leichenfeierlichkeiten für den Passauer Bischof Leopold Ernst Grafen von Firmian im Jahre 1783. Als ich im Jahre 1938 in München weilte, um im Hauptstaatsarchiv aus dem Aktenbestand des ehemaligen Hochstiftes Passau Material für die Gliederung des oberösterreichischen Pfarrwesens zu suchen, fand ich im Faszikel 1018 eine „Descriptio interregni Capitularis" vom 13. März bis 29. Mai 1783, die wissenswerte Nachrichten über die letzten Lebenstage und die Beisetzung des Passauer Bischofs. *Kardinal Leopold Ernst Grafen von Firmian,* enthielt. Die Behandlung dieses Themas in einer oberösterreichischen Zeitschrift ist deswegen gerechtfertigt, weil das heutige Bundesland Oberösterreich bis zum Tode dieses Kirchenfürsten in kirchlich-organisatorischer Beziehung zu Passau gehörte und somit Kardinal Firmian der letzte Ordinarius Oberösterreichs mit dem Amtssitze in Passau war.

Leopold Ernst Graf von Firmian war am 22. September 1708 geboren; bereits mit 16 Jahren erhielt er — wie es damals üblich war — ein Kanonikat in Passau. Nach Vollendung des 21. Lebensjahres, 1729, wurde er zum Priester geweiht. Zehn Jahre später wurde er Bischof von Seckau und nach weiteren 24 Jahren, am 1. September 1763, zum Bischof von Passau erwählt. Noch im selben Jahre, am 30. Oktober, wurde er von der Kurie bestätigt. Am 14. Dezember 1772 wurde er zum Kardinalpriester von St. Peter de Monte aureo kreiert. Dies ist in knappen Strichen der äußere Lebensweg des Passauer Bischofs.

Im Winter 1782/83 zeigten sich bei dem im 75. Lebensjahr stehenden Bischof bedenkliche Verfallserscheinungen. Die geistlichen und weltlichen Amtsgeschäfte vermochte er nur zum Teil selbst zu erledigen; sein Beamtenapparat mußte für ihn einspringen. In der Nacht vom 5. auf den 6. März verschlimmerte sich der Zustand des Bischofs in gefahrdrohender Weise. Um die Mittagsstunde des 7. März brachte ihm in Vertretung des erkrankten Dompropstes, Josef Grafen von Lamberg, der Domdechant Thomas Graf von Thun das Altarssakrament. Unter Vorantritt der mit brennenden Kerzen versehenen Alumnen, der Domgeistlichkeit und der Domherren bewegte sich der Zug von der Kathedrale durch das große Domportal zum großen Residenztor, wo dem Volke der Segen erteilt wurde. Das Allerheiligste wurde von acht Trabanten begleitet, passauische Kavaliere und der übrige Hofstaat folgten. Am Nachmittag wurden bei ausgesetztem Allerheiligsten um Genesung des Kardinals sieben Paternoster und sieben Ave-Maria in der Domkirche gebetet. Für den 8. März war ein siebenstündiges Gebet angesetzt, das um 9 Uhr mit einem vom Dompfarrer zelebrierten Hochamt seinen Anfang nahm; auch in anderen Kirchen der Stadt wurden Messen für Kardinal Firmian aufgeopfert. Am selben Tag wurde dem schwerkranken Bischof um 11 Uhr nachts die Letzte Ölung gespendet. Einige Stunden später rechnete man in seiner Umgebung mit dem Tode. Gerüchte von seinem Hinscheiden schwirrten durch die Stadt; die Franziskaner ließen sogar schon die Totenglocke läuten. An den beiden folgenden Tagen, am 9. und 10. März, war eine leichte Besserung im Befinden eingetreten. In den Morgenstunden des 11. März stellte sich jedoch eine rapide Verschlimmerung ein, die das Ärgste befürchten ließ. An diesem Tage hielten die Bürger eine Bittprozession nach Mariahilf ab; vorher hatte der Dompfarrer ein feierliches Amt in der Kathedrale für den Kranken aufgeopfert. An allen Tagen wurden nach der Halb-elf-Uhr-Messe im Dom bei ausgesetztem Ziborium sieben Paternoster und Ave-Maria gebetet. Als der Kardinal am Vormittag des 12. März merkte, daß es mit ihm zu Ende gehe, sprach er den Wunsch aus, bei vollem Bewußtsein ihm das Sakrament zu reichen. Zu diesem Zwecke versammelte sich um die Mittagsstunde in der Sakristei der Domkirche zum hl. Stephan das Domkapitel, dem sich die beiden Beichtväter des Bischofs, P. Sebaldus, ehemaliger Provinzial des Franziskanerordens, und P. Hieronymus, Kapuziner der Niederlassung am Mariahilfberg, anschlossen. Der übrige Klerus und das gesamte Personal des Bischofhofes nahmen im Dome Platz. Domdechant Graf Thun legte Alba, Stola und ein weißes Pluviale an und schritt mit zwei Chorvikaren zum Marienaltar, wo er aus dem Tabernakel das Allerheiligste nahm und damit dem Volke

den Segen erteilte. Hierauf formierte sich eine Prozession; zuerst gingen zwei Kirchendiener mit Kirchenfahnen, dann folgten die Choralisten, Kapläne, Chorvikare und zuletzt die Domkapitulare mit Rochett und Kappa. Alle trugen brennende Kerzen in der Hand. Den Abschluß dieses Zuges bildete der von zwei Vikaren flankierte Domdechant mit dem Sanctissimum unter dem Baldachin, der von vier schwarz gekleideten weltlichen Räten des Hochstiftes getragen wurde. Der Baldachin wurde von sechs Akolyten, die brennende Fackeln trugen, begleitet. Die restliche Dienerschaft des Bischofhofes folgte dem Himmel. Während der Prozession, die denselben Weg nahm wie einige Tage vorher, wurde der Rosenkranz gebetet. In den äußeren Gemächern der bischöflichen Residenz löste sich der Zug auf; bloß die Kanoniker durften in die inneren Räume eintreten. Am selben Tag hatte der Magistrat in der St.-Pauls-Kirche bei ausgesetztem Allerheiligsten ein siebenstündiges Gebet angeordnet. Ebenso war für den 13. März in der St.-Michaels-Kirche ein öffentliches Gebet angesetzt worden. An diesem Tag wollte die Bevölkerung Passaus eine Wallfahrt nach Huttern (nördlich von Passau) unternehmen. Doch es war zu spät.

In Anwesenheit seiner beiden Beichtväter und Ärzte, seines Bruders, Vigileus Grafen von Firmian, und des Domdechants, Grafen Thomas Thun, hauchte Kardinal Leopold Ernst Graf von Firmian um 3 Uhr morgens des 13. März 1783 seine Seele aus. Die eigentliche Todeskrankheit des Kirchenfürsten hatte sechs Tage gedauert. Als Todesursache wurde von den Ärzten Lungenentzündung angegeben. Um 5 Uhr morgens läuteten sämtliche Kirchenglocken der Stadt eine halbe Stunde lang, da die Bürger den Ton der Sterbeglocke um 3 Uhr früh kaum vernehmen konnten. Der gesamte Stadtklerus mußte auf Weisung des Domdechants beim Opfer des Toten gedenken und das gläubige Volk zum Gebet auffordern. Einige Stunden später wurde der Leichnam aus dem Totenbett gehoben, gewaschen und in ein anderes Gemach getragen, wo die Vorbereitungen für die Obduzierung getroffen wurden. Primar Julius von Quella nahm sie in Anwesenheit der Domkapitulare Grafen Auersperg und Welsberg mit Hilfe der beiden Ärzte Eglauer und Lindner vor. Die Lunge wies schwarze Flecken auf; die anderen inneren Organe waren gesund. Die ärztliche Diagnose war richtig gestellt worden. Der Leichnam wurde dann mit den bischöflichen Gewändern angetan, nämlich mit Alba, Stola, Manipel, schwarzer, golddurchwirkter Kasel und weißer Mitra, und in eine Antekammer gelegt. Zu Häupten des Toten befand sich ein Tisch mit einem Kruzifix und sechs silbernen Leuchtern; zu seinen beiden Seiten wurden die ihm verliehenen geistlichen und weltlichen Auszeichnungen, sein Pastorale und sein Kardinalshut deponiert. Eine Ehren-

wache von vier Männern nahm im Raume Aufstellung. Die Chorkapläne verrichteten abwechselnd für den Toten Gebete. Das Herz und die anderen inneren Organe des Toten wurden in eine kupferne Urne gegeben und zwei Tage später, um 8 Uhr abends, zum St.-Valentins-Altar gebracht; dort segnete und inzensierte der Dompfarrer dieses Gefäß. Nachher wurde die Urne zum Dreifaltigkeitsaltar getragen und nach abermaliger Besprengung mit Weihwasser und Inzensierung in der Krypta hinterlegt.

Zwei Tage und zwei Nächte blieb der Leichnam des Grafen Firmian in diesem Vorzimmer liegen. Am Sonntag, 16. März, wurde er nach der Vesper in feierlicher Prozession in die Hofkapelle getragen. Der Tote lag in einem Holzsarg, den der Domdechant unter dem Gebet des Miserere mit Weihwasser besprengte und inzensierte. Die Kapelle war mit schwarzen Tapeten von der Decke bis zum Boden ausgelegt; auch die drei Altäre waren schwarz verhüllt. In der Mitte war ein schwarzer Baldachin errichtet, unter dem sich auf drei Stufen eine Tumba mit dem Sarge befand. Im Hintergrund wurden die gemalten Insignien des Verstorbenen angebracht. Die Tumba war von zwölf langen Kandelabern und 66 Kerzenleuchtern verschiedener Größe umstellt. Am 17., 18. und 19. März wurden an den drei Altären nacheinander von Welt- und Ordensgeistlichen zwischen 6 und 11 Uhr vormittags Messen gelesen. Dabei wurde von zwei Kaplänen, zwei Vikaren und zwei Choralisten im Wechselgesang das Totenoffizium gebetet. Nach der Vesper und den Laudes wurde der Psalm und das Libera von einem Vikar gesungen. Tag und Nacht wurde aus dem Kreise des Dienstpersonals eine Ehrenwache von vier Mann — vier Speerträgern — gestellt. Mittlerweile wurden in der Kathedralkirche die Vorbereitungen für die Beisetzung getroffen. Der Grabstein von der Krypta der Bischöfe wurde weggewälzt, der Chor und der Hochaltar wurden schwarz verhängt; über letzterem wurde ein weißes Kreuz angebracht. Sechs Betschemel für die assistierenden Äbte wurden bereitgestellt. Zwischen den beiden Musikchören wurde auf fünf hohen Stufen eine Tumba errichtet und mit einem schwarzen Tuch überzogen. Darauf wurde ein silbernes Kreuz mit vier Kandelabern, die Bischofsmitra, ein goldener Kelch mit Patene, eine Stola und ein Missale gelegt; zur Rechten wurde jenes Silberkreuz, das dem Bischof vorangetragen wurde, und zur Linken ein silbernes Pastorale gelegt. Diese Tumba wurde von mehr als 180 silbernen Kandelabern verschiedener Größe mit Wachskerzen verschiedenen Gewichtes flankiert.

Sämtliche Äbte, alle Landdechante und Pfarrer der Diözese wurden zu den Begräbnisfeierlichkeiten am 20. März eingeladen. Acht Äbte waren erschienen; sechs mußten assistieren, die beiden anderen gingen im Zuge mit. Die Benediktineräbte Ignatius von

Niederaltaich und Rupert von Aspach, die Zisterzienseräbte Otto von Aldersbach und Otto von Fürstenzell, der Prämonstratenserabt Marianus von St. Salvator, die Augustinerchorherren-Pröpste Wilhelm von Suben, Ambrosius von Reichersberg und Gregor von Ranshofen, ferner 50 Dechante und Pfarrer waren zugegen. Einem alten Brauch zufolge waren drei Herren und drei Damen aus dem Adelsstand eingeladen worden, in Trauerkleidern bei den dreitägigen Exequien anwesend zu sein; es waren dies Graf Leopold von Arco als Erzmundschenk des Verstorbenen, Graf Matthäus von Thun und Christophorus von Weidmannsdorf, die Gräfinnen Maria von Traun, Josefa von Arco und Katharina von Firmian.

Um die dritte Nachmittagsstunde des 19. März wurde nach der Komplet von den Musikern der Psalm Miserere und das Ave-Maria gesungen. Eine halbe Stunde später läuteten sämtliche Glocken der Stadt, um die Bevölkerung zusammenzurufen. Der Hofstaat, Weltliche und Geistliche, nahmen ihre Plätze außerhalb des Presbyteriums, die regulierten Augustiner-Chorherren von St. Nikola an der Epistelseite, die Landdechante und die auswärtigen Pfarrer die Sitze der Chorvikare und Kapläne ein, so daß die letzteren zu den Plätzen der Choralisten herabsteigen mußten. Sämtliche Lichter rings um die Tumba, auf dem Hochaltar und an den zwei Dutzend Nebenaltären brannten. Um 4 Uhr kam vom Bischofhof das Domkapitel. Nach der Verrichtung des Gebetes am Valentinsaltar begab es sich in das Presbyterium und nahm auf der Evangelienseite seine Plätze ein. In Vertretung des wegen Krankheit abwesenden Dompropstes begab sich Domdechant Graf Thomas Thun als höchster Dignitär in die Sakristei, um die Pontifikalien anzulegen. Inzwischen kamen auf demselben Wege unter Führung eines weltlichen Zeremoniärs die drei adeligen Herren und Damen, die den Ehrendienst versahen, in die Kathedrale und nahmen die für sie vorgesehenen Sitze ein. Unter Vorantritt von zwei Akolyten mit brennenden Kerzen erschien ein kirchlicher Zeremoniär mit sechs Prälaten in schwarzer Stola, schwarzem Pluviale und weißer Mitra, gefolgt von sechs Kaplänen. Dann reihte sich der Pfarrer der Domkirche in Rochett, Stola und einfacher weißer Mitra inmitten zweier Chorvikare an und nahm nach einer Verneigung vor dem Hochaltar auf seinem Stuhle Platz. Die sechs Äbte begaben sich zu den für sie hergerichteten Betschemeln. Auf ein Zeichen des Zeremoniärs wurde die Totenvesper vom Senior der Chorvikare angestimmt; nachher folgten Gebete für den Verstorbenen. Dann begaben sich alle Würdenträger in derselben Reihenfolge, wie sie gekommen waren, wieder zurück.

Am 20. März, um 6 Uhr morgens, wurde im Chor die Matutin gesungen; es folgte dann eine Konventmesse. Um 9 Uhr erscholl

wieder Glockengeläute. Nun erschienen auch die Franziskaner und Kapuziner mit ihren Konventkreuzen im Dom. Vom Hochaltar aus entwickelte sich ein Kirchenzug durch das Hauptschiff bis zum Platz vor der Hofkapelle. Zuerst schritten sechs Alumnen mit brennenden Fackeln; ihnen folgte ein Kreuzträger zwischen zwei Akolyten mit angezündeten Kerzen. Dann kamen sechs Diskantisten und Altisten, ferner sechs Choralisten, Kapläne und Chorvikare. Hierauf reihten sich die Pfarrer der Stadt Passau — St. Paul, St. Severin, St. Bartholomäus, Innstadt und Ilzstadt — an. 50 Landpfarrer, darunter viele Dechante, die alle Kerzen trugen, bildeten die Fortsetzung. Daran schlossen sich sechs Äbte mit Pluvialen und Mitren. Der Zeremoniär und der Dompfarrer, der Domdechant mit seinen Insignien zwischen zwei Chorvikaren in Dalmatiken, gefolgt von zwei Kaplänen zwecks gelegentlicher Übernahme des Pastorales und der Mitra, beendeten schließlich den Zug. Der Domdechant stimmte bei der Tumba in der Hofkapelle das Miserere an, segnete den Sarg mit Weihwasser und entzündete nach kirchlichem Brauch Weihrauch. Dann formte sich der Kondukt in folgender Weise: An der Spitze schritten zwei Pedelle in schwarzer Kleidung; dann wurde die schwarz umflorte Fahne der Kongregation von Mariahilf getragen. Nun folgte ein Kreuzträger mit einem schwarz verhängten Kreuz. Rechts und links gingen Diener mit Lichtern. Nun reihten sich die Volksschüler der Stadt Passau mit ihren Lehrern an, dann die Studenten der 1. und 2. Klasse mit der Kongregationsfahne der Todesangst Christi mit ihren Professoren. Die Fortsetzung bildeten die Studenten der 3. und 4. Klasse; hierauf fügte sich zwischen zwei Fackelträgern die Fahne der lateinischen Kongregation mit den Studenten der 5. und 6. Klasse an. Dann wurde die Fahne der Bürgerkongregation Maria Verkündigung, begleitet von den Sodalen, im Zuge getragen und schließlich das Banner derselben Kongregation zwischen zwei Fackelträgern in schwarzen Talaren mit dem Magistrat, an dessen Spitze der Bürgermeister schritt. Daß die Fahnen alle mit einem Trauerflor versehen waren, braucht nicht eigens erwähnt zu werden. Hinter der Fahne der Kongregation Maria Himmelfahrt gingen die Philosophen mit ihren Professoren, die Juristen und schließlich die Theologen. Dann waren drei kleine Kreuze zu sehen, nämlich das der Kongregation Unserer Lieben Frau von Mariahilf mit den Sodalen in blauen Gewändern, das der St.-Sebastians-Kongregation mit den Sodalen in roten Gewändern und endlich das der Kongregation der Unbefleckten Empfängnis mit ihren Sodalen. Daran schlossen sich der Konvent der Kapuziner und Franziskaner mit ihren Konventkreuzen, sechs Hofbläser in schwarzen Gewändern und mit schwarz umflorten Musikinstrumenten, die Sänger, die Kleriker vom bischöflichen Alumnat, Kapläne, Vikare,

fremde Pfarrer und Dechante — ungefähr 100 an der Zahl. Dann reihten sich an die Chorherren von St. Nikola, drei Akolyten mit Weihwasser und Weihrauchgefäßen, sechs Äbte mit Pluviale und Mitra, der Zeremoniär mit schwarzem Pluviale, gefolgt vom Domdechant zwischen zwei Chorvikaren und seinen beiden Chorkaplänen. Nun folgte ein Chorkaplan mit dem silbernen Domkapitelkreuz, die Domkapitulare in Zweierreihen, begleitet von ihren schwarz gekleideten Dienern. Ferner schritten im Zuge vier Hofkapläne in Rochetten, von denen einer das silberne Pontifikalkreuz des Verstorbenen, der zweite seinen Krummstab, der dritte den Kardinalshut und der vierte seine wertvolle Mitra trug. Zehn Dechante und acht Studierende der größeren lateinischen Kongregation trugen auf ihren Schultern den mit einem schwarzen Tuch bedeckten Sarg des Kardinals, auf dem die Pontifikalien, das Pallium und das Pektorale aus Gold und Edelstein lagen; acht Alumnen mit entzündeten Fackeln und zehn Speerträger, von einem Hauptmann kommandiert, begleiteten beiderseits die Bahre. Dem Sarg folgten hochstiftliche Räte, Sekretäre und andere Beamte. Angestellte der Stadt Passau und eine Menge Volkes in lautem Gebet.

Der Kondukt verließ die Residenz beim großen Portal, führte am großen Springbrunnen vorbei nach St. Paul und von dort wieder zurück zur Kathedrale. Im Dome folgte das De profundis. Der Sarg wurde hierauf zum Valentinsaltar gebracht und nach Entblößung vom Tuche und den kirchlichen Emblemen in die Krypta getragen; neben dem Kardinal Josef Dominikus Grafen von Lamberg wurde er dann beigesetzt, abermals mit Weihwasser besprengt und inzensiert. Die übrige Geistlichkeit nahm währenddessen im Chor ihre Plätze ein und wartete auf den Domdechant. Die Totenrede hielt der Kapuzinerpater Romanus. Während des feierlichen Requiems am Hochaltar wurden auf den Nebenaltären und in der Krypta fast 50 Messen zelebriert. Nach Beendigung des feierlichen Requiems begaben sich der Domdechant, begleitet von zwei Akolyten mit ihren Weihwasser- und Weihrauchgefäßen, die sechs Äbte und der Zeremoniär zur Tumba, wo das Libera und Paternoster gesungen wurde. Dann zogen sie sich in die Sakristei zurück. Die Beisetzungsfeierlichkeit des verstorbenen Kirchenfürsten der Diözese Passau war beendet.

Am nächsten Tage, am 21. März, begannen die Zeremonien um 9 Uhr von neuem. Die drei Herren und die drei Damen vom Ehrendienst, sowie die Geistlichkeit fanden sich wieder im Chore ein. Der Domdechant und die sechs Äbte in Pluviale und einfacher Mitra hielten ein Requiem ab. Ein ehemaliger Jesuitenpater hielt eine Predigt, worauf Graf Thun mit großer Assistenz an der Tumba die Absolution erteilte. Am Nachmittag um 4 Uhr

versammelten sich abermals alle Trauergäste zur Abhaltung eines Totenoffiziums. Um 9 Uhr vormittags des 22. März hielt ein Franziskanerpater eine Lobrede auf den Verstorbenen; hierauf wurde die letzte feierliche Messe des Domdechants für den Oberhirten zelebriert und bei der Tumba die Absolution wiederholt. Dann wohnte der Domdechant, nachdem er Mitra und Pluviale abgelegt und die Kapitelkappa angelegt hatte, im Chore mit den übrigen Kapitularen der Feier einer gesungenen Votivmesse zu Ehren Unserer Lieben Frau bei; während dieser heiligen Handlung legten die drei Damen vom Ehrendienst ihre Schleier und die drei Herren ihren Trauerflor ab.

Der Holzsarg Graf Firmians war durch acht Tage in der Bischofsgruft den Gebeten für sein Seelenheil ausgesetzt; nach der im Chor gesungenen Vesper wurde täglich in der Krypta die Totenvesper vom Priester angestimmt und von den Kaplänen gesungen. Nachher wurde die Bischofsgruft geschlossen und der große Stein darüber gewätzt. Nach der Fertigstellung des Kupfersarges am 29. März mußte die Gruft abermals geöffnet und der Holzsarg in diesen Übersarg gelegt werden.

Die Kosten für das Begräbnis waren sehr hoch. Für die Wachskerzen, die zu gleichen Teilen die Passauer Lebzelter Michael Schober und Matthias Mayr lieferten, und für das schwarze Tuch wurden mehr als 1000 Gulden benötigt. An Naturalien wurden 16 Eimer Wein für die Leichenfeierlichkeiten ausgeschenkt. Insgesamt beliefen sich die Kosten für das Begräbnis des Passauer Kardinals Leopold Ernst Grafen von Firmian auf ungefähr 12.000 Gulden.

Schärding am Inn. *Dr. Heinrich Ferihumer.*

Aus der Weltkirche

Von *Prof. Dr. Joh. Peter Fischbach,* Luxemburg

I. Die päpstliche Weihnachtsbotschaft 1949/50

Wegen der stets am 24. Dezember stattfindenden Eröffnung des Heiligen Jahres las Pius XII. seine Rundfunkbotschaft zu Weihnachten bereits am Tage vorher in Gegenwart von 14 Kardinälen. Ihr Inhalt war durch die Umstände, unter denen diese Aussprache des Oberhauptes der Kirche mit der gesamten Christenheit erfolgte, ohne weiteres festgelegt. Der Stellvertreter Christi mußte die geistig-religiöse Bedeutung des Heiligen Jahres beleuchten. Es ist das große „Jahr Gottes" und darum eine sehr ernste Angelegenheit. Der Wert dieses jetzt laufenden Heiligen Jahres wird zu bemessen sein nach der Intensität unserer Rückkehr zu Christus und zum ganzen Gehalt seiner Lehre. In diesem Sinne sind der außergewöhnliche Jubiläumsablaß und die etwaige Pilgerfahrt nach Rom nur Mittel zum eigentlichen Hauptzwecke. Der Gesamtkirche und dem Weltkatholizismus ist eine immense Aufgabe gestellt, und es wäre äußerst bedauerlich, wenn wir uns

dieser Aufgabe nicht gewachsen zeigten. Eine historische Verantwortung für Gegenwart und Zukunft lastet in den nächsten Monaten auf unseren Schultern. Wird es uns gelingen, den christlichen Geist mächtig zu wecken, damit er sich zu Taten religiös-sittlicher Erneuerung und menschlich-sozialer Reform in der Gerechtigkeit und Liebe aufraffe? Jedenfalls wollte Pius XII., daß seine Weihnachtsbotschaft sofort in allen Sprachen verbreitet werde, so daß kein Katholik über die Natur des Heiligen Jahres im Unklaren bleibe. In erster Linie wird eine Kräftigung der Religion und der Religiosität erstrebt; doch will diese religiöse Erneuerung zugleich das irdische Wohl der Menschheit fördern.

Der Papst knüpft starke Hoffnungen an das Heilige Jahr: „Wir fühlen eine Vorahnung seiner Bedeutung für das kommende Halbjahrhundert." In mehrfacher Weise soll es *entscheidend sein;* entscheidend zunächst für die religiöse Erneuerung und die Lösung der geistigen Krisis, die uns beängstigt, da sie sich als soziale und allgemein menschliche Krisis auswirkt. Entscheidend aber nicht minder für die Zukunft der Kirche, sowohl für ihre innere Heiligung, als auch für die Ausstrahlungskraft ihres Geistes in alle Bezirke des Lebens.

Diese Ziele lassen sich verwirklichen, wenn das Jubiläum ein „Gottesjahr" wird. Gott verurteilt die Sünde; Gott gewährt Verzeihung und Gnade; Gott will dem Menschen nahe sein. Vor dem wahren Gott hat der Mensch in Ehrlichkeit seine Schuld und Sündigkeit anzuerkennen, und den einen wahren Gott, vor dem alle Idole weichen, will das Heilige Jahr den Menschen in seiner unverminderten Größe, Heiligkeit und Güte vor Augen stellen, damit aus einem echten Gottesbewußtsein heraus dem Allerhöchsten wiederum jene Ehre werde, die einzig ihm gebührt.

In einer Periode des Abfalles und der Schuld will das Heilige Jahr sich kennzeichnen als Jahr der großen Rückkehr und als Jahr der großen Verzeihung und Entsühnung.

Das Jahr der großen Rückkehr! Wer soll zu Gott zurückkehren? In erster Linie jene, die ihren Schöpfer vergessen, den Glauben an Gott verloren haben, seien sie nun Agnostiker, oberflächliche Gottvergesser oder erklärte Gottesfeinde, denen eine mit Demut verbundene Einsicht zur Überwindung des Atheismus verhelfen kann. Wir denken sodann an die Heidenvölker, bei denen die Kirche seit dem Jubiläum von 1925 eine erfolgreiche Missionsarbeit geleistet hat. Leider hat in manchen Ländern der Kampf gegen die Religion in diesen Jahren großes Unheil angerichtet.

Ferner ist eine *Rückkehr zu Christus* bei sehr vielen Gläubigen und Katholiken notwendig, deren christliches Leben durch die Übertretung der göttlichen Gesetze erschlafft und befleckt ist.

Besonders eindringlich ergeht der Ruf des Papstes an die Dissidenten, Häretiker und Schismatiker, *zur Einheit der wahren Kirche zurückzukehren.* Für alle Anbeter Christi öffnet sich die Heilige Pforte, selbst für die Juden, unter denen viele den „verheißenen" Messias vergeblich erwarten, als ob er nicht schon erschienen wäre.

Recht ausführlich sind die an dieser Stelle der Papstrede eingeschalteten Erörterungen über *die Rückkehr der gesamten Menschheit zu den Plänen Gottes.* Der Versuch einer vom Ewigen Gesetze losgelösten Ordnung hat nicht weniger auf sozialem Gebiete als in den internationalen Beziehungen die traurigsten

Früchte gezeitigt. Ein falsches Menschenbild entstand. Der Mensch wurde zum autonomen, sich selbst Gesetz seienden, total individualistischen Diesseitswesen erklärt, und auf dieser individualistischen Basis wollte man eine Gesellschaftsordnung bauen, die heute in einer argen Krise liegt. Nicht besser ist das von den jetzigen Reformatoren ausgedachte Heilmittel, das Gottes Gesetz radikal leugnet, die Würde der menschlichen Person mißachtet, die heiligsten Freiheiten zerstört, die Diktatur einer einzigen Klasse predigt, sowie alles der Willkür des totalitären, atheistischen Staates überantwortet. Drängt sich da nicht eine Rückkehr zu den Grundlehren des natürlichen und christlichen Sittengesetzes auf, damit Freiheit und Gerechtigkeit, Gleichheit unantastbarer Rechte und ein Geist der Versöhnlichkeit wiederum Geltung finden? Mögen jene zur Einsicht kommen, die mit unbegrenzter Zuversicht alles von einer materialistisch-atheistischen Bewegung erwarten! Ihre Rechte dürfen sie verfechten, ohne jedoch dabei ihre ewige Bestimmung zu vergessen. Übrigens finden die Arbeiter energische Verteidiger in andern Lagern. Niemals ist es erlaubt, für eine irdische Hoffnung, besonders wenn sie mit trügerischen Versprechen genährt wird, die Seele zu verkaufen. Wahre und dauernde irdische Gerechtigkeit kann nur auf dem sicheren Felsen des Christentums Bestand haben. Ohne Gott wird kein zeitlicher Wert sich segensreich auswirken.

Auf *internationalem Gebiet* fordert Gottes Wille, „daß alle Völker die große Menschheitsfamilie bilden, im Frieden und nicht im Krieg, in der Zusammenarbeit und nicht in der Absonderung, in der Gerechtigkeit und nicht im nationalen Egoismus, zum Zwecke gemeinsamer Vollendung und gegenseitiger Hilfe, bei einer der Billigkeit entsprechenden Verteilung jener Güter, die als Gottes Schatz den Menschen anvertraut wurden". Friede und Völkerversöhnung sind der Ruf des Heiligen Jahres. In Rom, der gemeinsamen Heimat, werden sich die Menschen aller Länder und Sprachen begegnen, auch jene, die sich noch vor kurzem als Feinde gegenüberstanden. Diese Pilger werden die treue Vorhut im Kreuzzug für den Frieden bilden, den Gedanken und die Kraft des Friedens Christi verbreiten und für diese große Sache neue Anhänger gewinnen. Eine Schandtat und ein Sakrileg wäre es, wollte jemand das Heilige Jahr durch friedensstörende Entschlüsse, selbst innerhalb der Grenzen eines Staates, entweihen. Soweit über das „Jahr der großen Rückkehr".

In genau demselben weiten Ausmaße soll das Jubiläum von 1950 als *„Jahr der großen Verzeihung"* die Menschheit retten und heilen. Wer zu Gott zurückkehrt, wird Aufnahme finden beim Vater der Barmherzigkeit, der jede Sünde verzeiht und jede Schuld nachläßt. In der Parabel vom verlorenen Sohne hat uns Christus das wahre Antlitz Gottes enthüllt.

Alle Menschen haben Gottes Verzeihung nötig und müssen sich dieser durch aufrichtige Reue, sowie eine entsprechende Sühne würdig machen. Diese Haltung ist zudem die unerläßliche Voraussetzung jeder sittlichen Erneuerung. Die freiwillig geleistete Sühne stützt sich auf das Sühnungswerk des Erlösers und gewinnt an Wert, wenn sie kollektive Sühne ist. Unsere Generation wurde so hart gezüchtigt, und zwar mit Zuchtruten, die sie selbst anfertigte, weil sie bewußter und stolzer sündigte. Soll die Not, die sich in tausend Bildern unseren Blicken darbietet, nicht ein

unwiderstehlicher Ansporn sein, endlich die heilbringende Sühne zu vollziehen?

Anderseits ist Gottes Bereitschaft, uns die Sündenschuld zu verzeihen, zugleich eine Mahnung, auch in den Beziehungen von Mensch zu Mensch die Verzeihung walten zu lassen. In ungeahntem Ausmaße hat sich nach dem Kriege ein unchristlicher Geist rächender Vergeltung entfesselt, unter dessen Folgen nicht zuletzt Tausende von oft unschuldigen Familien zu leiden haben. (NB. Pius XII. hat noch stets das Recht der Bestrafung aller wirklich Verantwortlichen und eines jeden Verbrechens, das im Kriege, sowie durch den Krieg begangen wurde, anerkannt. Um diese prinzipielle Frage geht es hier nicht.) Im Gegensatz zu einer rechten Verwaltung der Gerechtigkeit steht nicht eine Barmherzigkeit, die sich auf solide Gründe stützt, wohl aber „eine unkluge Intoleranz, sowie der Geist der Wiedervergeltung, besonders, wenn die öffentliche Gewalt Rache nimmt an jenen, die eher geirrt als persönlich gesündigt haben, oder, wenn die rechtmäßig verhängte Strafe über jedes vernünftige Maß hinaus verlängert wird". Man suche deshalb staatlicherseits einen Ausgleich zwischen dem öffentlichen Wohle „und jenen noch bestehenden Ausnahmegesetzen, die sich nicht auf gerechterweise strafbare gemeinrechtliche Delikte beziehen und noch lange Jahre nach Beendigung des Waffenstreites in vielen Familien und Einzelpersonen Erbitterung gegen eine Gesellschaft hervorrufen, in der sie zum Leiden gezwungen sind". Deshalb bittet der Papst die staatlichen Autoritäten, vor allem die christlichen, sie möchten während des Heiligen Jahres hochherzig von ihrem *Begnadigungsrecht* Gebrauch machen, das in allen gesitteten Ländern Strafmilderungen erlaubt. Wenn das in der richtigen Weise geschieht, erleidet durch solche Maßnahmen die Achtung vor den Gesetzen nicht die mindeste Einbuße. Den Regierungen, die diesem Wunsche des Stellvertreters Christi bereits entsprachen oder dahinzielende Versicherungen gaben, gebührt ein inniger Dank.

An dieser Stelle der Weihnachtsbotschaft waren die grundsätzlichen Darlegungen über die Ziele des Heiligen Jahres abgeschlossen. Selbstverständlich konnte jedoch Pius XII. seine Rede nicht abbrechen, ehe er ein letztes Mal die Christenheit zur Pilgerfahrt nach Rom in begeisternden Worten eingeladen hatte: „Jeder Christ darf und muß sagen: *Roma mihi patria.*" In Rom atmen wir „eine Luft der Heiligkeit, des Friedens und der Universalität, deren Kraft unser Leben zu einer tiefgreifenden christlichen Erneuerung führt."

Was die *äußeren Feierlichkeiten des Heiligen Jahres* betrifft, darf unser Bericht sich mit der für eine Dokumentation erforderlichen knappen Übersicht begnügen. Am 24. Dezember wurde das Heilige Jahr eröffnet durch die Öffnung der sogenannten „Heiligen Pforte" in den vier Patriarchalbasiliken Roms, deren Besuch für die Gewinnung des Jubiläumsablasses vorgeschrieben ist. Im Petersdom nahm der Papst selbst nach altem Brauche die Funktion vor, die durch den Rundfunk in alle Welt übertragen wurde. Zugegen waren zwölf Kardinäle, während drei andere Purpurträger zu gleicher Zeit (am späten Vormittag) die Heilige Pforte in Sankt Johann im Lateran, Sankt Paul und Santa Maria Maggiore öffneten. Über hundert Erzbischöfe und Bischöfe wurden in Sankt Peter gezählt. Von italienischen und ausländischen Persönlichkeiten seien erwähnt: die Königinmutter Elisabeth von Bel-

gien, die Gattin des italienischen Präsidenten, Ministerpräsident De Gasperi, die Außenminister von Spanien und Irland, der Vertreter des Präsidenten der Philippinen. Von den beim Heiligen Stuhle akkreditierten Diplomaten vertraten 36 Botschafter, Gesandte oder Geschäftsträger ihre Heimatländer. In der Heiligen Nacht zelebrierte Pius XII. im Petersdome die Mitternachtsmesse, bei welcher *Rompilger* aus 23 verschiedenen Nationen zusammen mit dem Stellvertreter des Erlösers beteten. Der „Osservatore Romano" hebt in seinem offiziellen Bericht hervor, daß die deutschen und österreichischen Pilger vor Beginn der Messe gemeinsam das „Stille Nacht" sangen. Am 26. Dezember machte der Papst zusammen mit dem römischen Welt- und Ordensklerus, sowie den in der Ewigen Stadt studierenden Seminaristen (ähnlich wie 1933 Pius XI.) den zur Gewinnung des Jubiläumsablasses vorgeschriebenen Besuch der vatikanischen Basilika.

Bisher wurde das Heilige Jahr durch zwei *Seligsprechungen* ausgezeichnet, die des *Vincenzo Pallotti* am 22. Jänner und jene der Spanierin *Maria Desolata Torres Acosta* am 5. Februar. Eine weitere Seligsprechung ist vorgesehen für den 19. März, während bis Ende Mai mehrere Kanonisationen statthaben sollen. Durch die Zahl der Pilger zeichnete sich bei Beginn des Jubiläumsjahres das ferne *Argentinien* mit einer kompakten Gruppe von 1830 Gläubigen aus. Äußerst lobende Nachrichten hörte man in den Wintermonaten aus Rom über den guten Eindruck, den die echt religiöse Haltung der deutschen Pilgergruppen — oft einfache Menschen — bei den Italienern und den Fremden hervorrief. Beherzigen wir, um das Heilige Jahr doch ja nicht als eine Summe von glänzenden Manifestationen aufzufassen, das kräftige Wort, das Pius XII. am 12. Jänner der stadtrömischen Aristokratie sagte: „Die Segenskraft, die vom Heiligen Jahr über die Menschheit ausstrahlen soll, wird zum großen Teile von der immer stärkeren Mitarbeit der Katholiken, vor allem durch Gebet und Sühne, abhängig sein." Ähnlich hatte Seine Heiligkeit im Geheimen Konsistorium vom 12. Dezember und bei verschiedenen anderen Gelegenheiten gesprochen: Christliche Erneuerung aller Katholiken ist der Hauptzweck des Jubiläums.

II. Aus verschiedenen Ländern

1. Die katholische Kirche in Norwegen

Vor kurzem ließ Se. Exzellenz Dr. Jacques Mangers, seit 1932 Apostolischer Vikar von Oslo, dem „Osservatore Romano" einen längeren Bericht über die Lage des Katholizismus in Norwegen zugehen. Bischof Mangers ist wie seine Vorgänger ein Ausländer, dessen loyales Wirken jedoch stets freundliche Anerkennung fand. Jedenfalls ist es für das Nationalgefühl eines hochstehenden Kulturvolkes eine heikle Sache, in geistlichen Dingen sozusagen vom Ausland abhängig zu sein. Bis jetzt besitzt nur eines der skandinavischen Länder, nämlich Dänemark, einen einheimischen Bischof in der Person des Benediktiners Theodor Suhr, der ebenfalls das Amt eines Apostolischen Vikars bekleidet. Die norwegische Mission wurde 1868 begründet und ein Jahr später zur Apostolischen Präfektur erhoben. Leo XIII. wandelte 1892 die Präfektur in ein Vikariat um und ernannte zum ersten Titular den Luxemburger J. B. Olaf Fallize. Auch Msgr. Mangers ist Luxemburger. Seit 1931 besteht der Kurialname des Apostolischen Vikariates von Oslo.

Der von Bischof Mangers geschriebene Artikel atmet den Geist der Zuversicht und des Optimismus, was doppelt anzuerkennen ist, da sich der Katholizismus in Norwegen als kleine Minorität (ein Promille der Bevölkerung) unter durchaus schlichten und unscheinbaren Formen entfalten muß. Niemals läßt sich eine imposante kirchliche Manifestation aufziehen, die den Katholizismus vor den Augen der Öffentlichkeit in einem eindrucksvollen Bilde darstellt. In dieser Beziehung befindet sich mancher indische Bischof oder mancher Missionsobere des afrikanischen Uganda oder Urundi in einer bedeutend besseren Lage. Dasselbe gilt für Schweden, dessen kirchliche Verhältnisse denen des nachbarlichen Norwegen in vielen Punkten gleichen. Die 4000 Katholiken Norwegens wohnen fast ausschließlich in rund zwanzig Städten, in denen — meist von fremden Priestern — Missionsarbeit geleistet werden konnte.

Das Luthertum genießt alle Vorrechte der offiziellen Staatsreligion, die von der öffentlichen Gewalt gefördert wird, während die Katholiken, genau so wie die zahlreichen kleineren oder größeren protestantischen und sonstigen Sekten, auf keine Unterstützung zählen dürfen. Weil jedoch in Norwegen Religionsfreiheit besteht, konnte sich der Katholizismus eine Position erringen, die auf der geistigen Ebene solider ist, als die geringe Zahl seiner Anhänger, sowie deren Stellung im öffentlichen Leben der Nation erwarten ließe. Unter den Parlamentariern finden wir zur Zeit einen einzigen Katholiken, und bloß sechs Mitgliedern der römischen Kirche begegnen wir im mittleren, bzw. höheren Schulwesen.

Bischof Mangers hofft auf die Einflußmöglichkeiten der selbstverständlich sehr spärlichen katholischen Presse und eines bescheidenen apologetischen Schrifttums, das trotzdem in einzelnen protestantischen Kreisen Beachtung fand. Die großen mittelalterlichen Romane der Konvertitin Sigrid Undset, die einen ehrenhaften Platz in der Weltliteratur eroberte, haben die Achtung vor der Kirche, die auch in Norwegen als Vorkämpferin gegen den Materialismus gewertet wird, nicht wenig gesteigert. Sigrid Undset wirkte gleichfalls durch katholische Propagandaschriften.

Im allgemeinen begegnet man den Geistlichen überall mit Höflichkeit und Freundlichkeit, und der liturgische Gottesdienst interessiert regelmäßig eine kleine Zahl protestantischer Intellektueller. Einzelne ergreifen sogar die Feder, um gelegentlich in der Presse die moralische Bedeutung der römischen Kirche als einer Verteidigerin der Menschenrechte und der Demokratie zu würdigen. Man kann die Tatsache nicht übersehen, daß in unserer Zeit keine Kirche durch die verschiedenen Schattierungen des Totalitarismus mehr zu erdulden hatte und noch beständig erduldet als die katholische. Vorläufig sind es übrigens nur achtunggebietende Leistungen der Papstkirche auf rein menschlichen und ethischen Gebieten, die in Ländern wie Norwegen und Schweden eine tiefergreifende Hinbewegung zu Rom auslösen können. Ehe man sich zu einer ernsten Auseinandersetzung mit dem dogmatischen Gehalt und der Kirchenauffassung des Katholizismus veranlaßt fühlt, muß sich dieser von den genannten ethisch-sozialen Auswirkungen her der Bewunderung aufdrängen. Menschlich gesprochen, ist es also einzig und allein ein vitaler Weltkatholizismus, durch dessen Taten und Leiden die Skandinavier eventuell angeregt würden, ihre Augen nach Rom zu richten. Es käme mithin in erster Linie darauf an, daß unsere Kirche als

solche einen erheblichen Beitrag zur Lösung der sozialen und internationalen Probleme leiste, daß wir uns auf diesen Gebieten in jedem Lande des Orbis Catholicus hervorragend betätigen, wie es Pius XII. unermüdlich von uns fordert.

Viel Dankbarkeit spürt man aus den Zeilen des norwegischen Oberhirten für die Ordensfrauen, die in 22 modernen Krankenhäusern und anderen Anstalten eine schöne Wirksamkeit entfalten, die als gute Sozialarbeit Anerkennung findet. Äußerst korrekt war die patriotische Haltung der Katholiken während des Weltkrieges, was der König selbst dadurch ehrte, daß er unmittelbar nach seiner Rückkehr aus dem Exil dem für die gefallenen Katholiken in der Osloer Olafskirche zelebrierten Requiem beiwohnte.

Mit folgenden Erwägungen beschließt Bischof Mangers seinen interessanten Bericht: „Der Hauptgrund, weswegen die katholische Kirche heute in Norwegen eine starke Position erlangt, muß in der Haltung der Kirche gegenüber den Mächten der Zerstörung gesucht werden. Nicht wenige sind davon überzeugt, daß nur Rom einen Damm vor dem Andringen des Materialismus und des atheistischen Kommunismus aufzurichten vermag. Das päpstliche Kommunismusdekret wurde zwar vor allem unter politischen Gesichtspunkten gewertet, was jedoch mehrere Zeitungen nicht davon abhielt, seine religiöse Bedeutung, sowie die Unvereinbarkeit von Christentum und Kommunismus zu unterstreichen. All das Gesagte zeigt, daß die katholische Kirche auch in Norwegen eine segensreiche Tätigkeit zum Wohle eines edlen, friedfertigen und freiheitsliebenden Volkes auszuüben in der Lage ist. Möge sich das Wort des Herrn erfüllen: Es wird nur einen Hirten und eine Herde geben!"

2. Palästina

Im Heimatlande des Erlösers verfolgt der Vatikan nicht bloß mit aufmerksamem Auge die *Entwicklung der politischen Lage*, für die der Papst nun schon lange, wenn auch oft vergeblich, das Interesse der Katholiken vom Religiösen her zu wecken sucht. Wir berichteten regelmäßig über die verschiedenen diesbezüglichen Rundschreiben mit ihren Aufforderungen zu einem mächtigen Gebetskreuzzug und zur Bildung einer die katholischen Rechtsansprüche betonenden öffentlichen Meinung. Leider sehen wir nur zu gut, wie wenig Anklang bei gewissen ausschlaggebenden Mächten das Projekt einer Internationalisierung Jerusalems findet und auf welch hartnäckigen Widerstand es bei dem zunächst beteiligten Staate Israel stößt, so daß seine praktische Verwirklichung allem Anscheine nach sozusagen aussichtslos erscheint. Als nächste Folge des Kriegsgeschehens reifte in Palästina noch ein zweites, eminent karitativ-soziales Problem, das der *Flüchtlingsbetreuung*, wo der Vatikan und die katholische Kirche aus menschlichen und religiösen Erwägungen heraus wiederum nicht müßig sein dürfen. Seit dem Aufhören des englischen Mandates wurden ungefähr 800.000 Personen genötigt, ihre palästinensische Heimstätte zu verlassen. Davon befinden sich 120 000 im Libanon, 120 000 in Syrien, 101.000 in Transjordanien, 420 000 in Zisjordanien, 15.000 in Ägypten und die restlichen 25.000 auf der Wanderung. Auf Wunsch der UNO sollen sich mehrere Verbände des Roten Kreuzes dieser entwurzelten Menschenmasse annehmen.

Traurig ist auch der moralische Zustand dieser Flüchtlinge, denen Hunger, Untätigkeit und Unsicherheit der Zukunft jeden Lebensmut lähmen. Glücklicherweise traten bisher keine Epidemien in größerem Ausmaße auf.

Im Libanon und in Syrien entfaltet die Päpstliche Mission „Pro Palaestina" eine intensive karitative Tätigkeit durch Errichtung von Volksküchen, tägliche Verteilung von Lebensmitteln und Betreuung der Kinder, von denen 1800 Schulunterricht genießen. Zu Weihnachten wurden 3000 Kinder gekleidet. Die Betreuung erstreckt sich auf Katholiken und Nichtkatholiken. In Syrien leitet die Päpstliche Mission außerdem die Verteilung der Hilfsmittel des Roten Kreuzes und der Hilfsorganisation der Vereinten Nationen, die vor allem auch die für die Kinder nötige Milch reichlich beschafft. Insbesondere werden die Schulen unterstützt, in denen die Flüchtlingskinder Aufnahme finden.

Erschreckend ist das Elend in Bethlehem. Ein Großteil der Bevölkerung hat alle Erwerbsmöglichkeiten verloren. Wer vom Tourismus lebte — rund ein Drittel der Einwohner — ist seit zweieinhalb Jahren erwerbslos. Unter der englischen Verwaltung hatten zahlreiche Christen eine Anstellung in Jerusalem erhalten, wo sie jetzt allmählich von den Arabern durch Mohammedaner in den öffentlichen Verwaltungen ersetzt werden.

Einstweilen ist das Rote Kreuz rührig tätig bei den Flüchtlingen im arabischen Teile Palästinas und in Transjordanien, so daß es vorläufig nicht nötig ist, von kirchlicher Seite ein Nebenwerk zu organisieren. Aber man darf deshalb die Zukunft nicht aus dem Auge verlieren, da auch in diesen Gebieten die Unterstützung durch das Rote Kreuz einmal aufhören könnte. Wohl am besten wäre es, die schon bestehenden katholischen Werke in einen Hilfsplan einzubauen und eine Verbindung zur Päpstlichen Mission „Pro Palaestina" herzustellen. So hat z. B. die hl. Kongregation für die Orientalische Kirche in einem Schreiben an den französischen Kanonikus Rodhain den Vorschlag einer Zusammenarbeit zwischen dem französischen und dem päpstlichen Hilfswerke unterbreitet. Vor allem ist die Frage der Arbeitsbeschaffung für den Handwerkerstand zu lösen, was wiederum voraussetzen würde, daß in Bethlehem oder sonstwo verfertigte Produkte (in erster Linie die sogenannten Andenken) in Europa und Amerika Absatz fänden und überhaupt ausgeführt werden könnten.

Die hier erläuterten Tatsachen und Erwägungen entstammen einer Dokumentation, die eine vom französischen „Secours Catholique" entsandte Untersuchungskommission veröffentlichte. Es wird darauf hingewiesen, daß die wirtschaftliche Lage an den heiligen Stätten selbst, Bethlehem, Nazareth usw., sich erst dann normalisieren kann, wenn der nicht erloschene Sinn der katholischen Länder für Palästina sich wieder durch zahlreiche Pilgerfahrten zu bekunden vermag. Auch in dieser Hinsicht — also wirtschaftlich — würde eine Internationalisierung Jerusalems und seiner Umgegend manche Schwierigkeit beheben helfen. Nach den zu Beginn des Winters erfolgten Palästinadebatten liegt bis heute (Mitte Februar) noch keine neue vatikanische Verlautbarung vor.

3. Frankreich

Mehrmals durften wir in der Vergangenheit die hoffnungsfrohen pastoralen Initiativen im Nachkriegsfrankreich erwähnen.

Zweifelsohne verdient unter diesen aus düsteren Verhältnissen geborenen Versuchen die sogenannte *„Mission de France"* (Frankreichmission) das Interesse aller weltaufgeschlossenen Kreise des Klerus. Sie hat ihren Kernpunkt oder vielmehr ihre Pflanzschule im „Séminaire de la Mission de France" von Lisieux, wo sie unter dem Schutz der hl. Theresia zu apostolischen Unternehmungen heranreift.

Schon vor dem Kriege war der Gedanke aufgetaucht, ein Seminar für die Innenmission zu eröffnen, das spezialisierte Priester zum Eroberungsapostolat heranbilden sollte. Zunächst war es die Entchristlichung des flachen Landes und der Priestermangel, die einen solchen Plan nahelegten. Im Juli 1941 faßten die Kardinäle und Bischöfe den Beschluß, das Seminar von Lisieux zu gründen und es den Sulpizianern anzuvertrauen, damit sie *„Apostolatsgemeinschaften"* für die Land- und Industriebezirke erziehen könnten. Man brauchte starke Priesterpersönlichkeiten, die eine für ihre neuartige Missionsarbeit nötige Initiative und Anpassungsfähigkeit aufbringen. Durch ein und dasselbe Mittel wollte man ein dreifaches Übel beheben: die durch den Priestermangel stets fortschreitende Entchristlichung der Landgemeinden, die Entchristlichung der Arbeiterwelt und die schlechte Verteilung des Klerus, der in manchen Gegenden überaltert ist und trotzdem in der Person eines einzigen Priesters zuweilen bis zu sieben Pfarreien verwalten muß. Wenn nun einsatzbereite und *bewegliche Priestergruppen* vorhanden sind, die keinem begrenzten Territorium verpflichtet bleiben, lassen sich Kräfte zur Missionsarbeit dort einsetzen, wo die Not am bedenklichsten wird. So haben wir zum ersten Male einen Gesamtplan interdiözesaner Zusammenarbeit auf seelsorglichem Gebiet.

Wenn die Katholische Aktion die Religion mit der neuen Zivilisation verbinden will, da sich die Religion *in* der *wirklichen* Welt auswirken muß, so hat sie durchaus das Gebot der Stunde begriffen. Auch die „Mission de France" verfolgt ein ähnliches Ziel; sie will die moderne Welt „taufen", d. h. die Zivilisation vom Religiösen her durchtränken, die Kirche in die irdische Welt hineinsetzen, religiös und zugleich kulturell missionarisch werden wie im frühen Mittelalter, damit das Religiöse die neuen Formen des Zeitlichen wiederum durchforme und beseele. Das erheischt selbstverständlich eine entsprechende Form pastoraler Geistigkeit und neue Wege der Priesterbildung, die den Geistlichen mitten unter die Laien stellt und die religiöse Praxis aus dem überholten Rahmen einer nie zurückkehrenden Vergangenheit löst. Die Religion hat sich in die menschlichen Werte und Formen der Neuzeit einzubauen, die von der ewigen Botschaft Christi ebenso reichlich Licht und Kraft empfangen können wie die Strukturen verflossener Jahrhunderte. Dafür muß dem zukünftigen Priester als dem „Propheten" seiner Jetztzeit der Blick erschlossen werden. Er wird stets übernatürlich bleiben und ein Bote des Himmels, der aber gleich den Propheten Israels im aktuellen Strome seines Volkes lebt.

In vielen Punkten unterscheidet sich das Seminar in Lisieux keineswegs von anderen Anstalten. Stark werden Selbstlosigkeit, Einsatzbereitschaft und Armut unterstrichen. Die Bibel als das Wort Gottes und die biblische Theologie stehen am Vorzugsplatze; eifrig werden Gemeinschaftsgeist und Gemeinschaftsarbeit gepflegt, da man ja später in Gruppen oder Equipen arbeiten wird.

Einfachheit der Lebenshaltung und Vertrautheit mit manueller Arbeit bereiten ebenfalls die Zukunft vor. Der Priester muß allen alles sein und nicht der „Abbé" einer privilegierten Klasse. Selbstverständlich werden im Seminar von Lisieux die Zeitprobleme lebhaft erörtert. Während der Ausbildungszeit sendet man die Seminaristen während einer bestimmten Zeit (ein oder zwei Jahre) in das Milieu, wo sie später wirken sollen, damit sie durch persönliche Erprobung die Liebe zu diesem Milieu, dessen Leben sie teilen, vertiefen.

Bis jetzt sind etwa 130 Priester aus dem Seminar von Lisieux hervorgegangen. Augenblicklich zählt es 150 Seminaristen, von denen die Hälfte aus priesterreicheren Diözesen stammt. Natürlich ist es erst ein Anfang, wenn mehr als 20 dieser beweglichen Priestergruppen über Gesamtfrankreich verteilt sind. Nicht alle Gruppen haben eine Pfarrei als Ansatzpunkt, obschon dies vorläufig die bevorzugte Versuchsformel bleibt. In Rouen und Nantes funktioniert das Seeapostolat. Worauf es ankommt, ist einzig und allein, daß das Zeugnis Gottes in einer laisierten Welt aufleuchtet. Nicht zum Zwecke soziologischer Forschungen, die ihren Niederschlag in Zeitschriftenartikeln finden würden, suchen diese Priester eine persönliche Berührung mit den sonst der Kirche Frankreichs verschlossenen Schichten des Volkes.

Das Seminar von Lisieux erhält auf mehrfache Weise den Kontakt mit den aus ihm hervorgegangenen Priestern. Jedes Jahr wird u. a. eine Zentralstudientagung einberufen. Natürlich wäre es verfrüht, nach wenigen Jahren ausführliche Statistiken der erzielten Resultate zu verlangen. Wo Laizismus, Rationalismus und Freidenkertum allmählich das religiöse Gefühl erstickt haben, kann selbst die beste missionarische Tätigkeit nicht im Handumdrehen Wunder wirken. Jedenfalls darf der französische Landklerus schon heute ahnen, daß er nicht mehr auf einem endgültig verlorenen Posten den Tod erwartet. Ferner bereitet sich in der Stille ein neues Verhältnis zwischen den Geistlichen und den entchristlichten Menschen vor. Rom hat das Werk im vergangenen Jahre dadurch anerkannt, daß es der „Mission de France" ein kanonisches Statut gab. Ihr Geist wurde gebilligt, sie ist „persona moralis" und untersteht als solche einer aus Bischöfen zusammengesetzten Kommission. Die Priesterkandidaten werden „ad titulum Missionis Galliae" geweiht.

III. Das Wort des Papstes zu den Zeitproblemen: Katholische Aktion — Grundlagen des Rechtes

Pius XII. veröffentlichte am 25. Jänner eine an den italienischen Episkopat gerichtete *„Exhortation"* über die *Katholische Aktion*. Uns Außenstehenden sind nicht alle Gründe bekannt, die den Papst zur Promulgation dieses Dokumentes bewogen. Jedenfalls soll die „Katholische Aktion Italiens" durch diesen neuen Erlaß zu einer intensiven Tätigkeit angespornt werden. Darüber hinaus besitzt das gehaltvolle Schriftstück eine wirkliche Bedeutung für die Gesamtkirche und widerlegt zugleich die Ansicht, daß der jetzige Papst der Katholischen Aktion weniger Gunst erweise als sein unmittelbarer Vorgänger, den man oft den „Papst der Katholischen Aktion" nannte.

Die thematischen Ausführungen der Exhortation führen zu der konkreten Ermahnung, die wir alle beherzigen müssen: „Wir erachten es als eine Pflicht Unseres Apostolischen Amtes, noch

einmal mit väterlicher Eindringlichkeit den Seelsorgsklerus einzuladen, in allen Pfarreien, sowohl in den verlorensten Land- und Gebirgsdörfern als auch in den Städten, die vier Fundamentalvereinigungen der Katholischen Aktion aufzubauen."

Seit der apostolischen Zeit gehört die Katholische Aktion zum Leben der Kirche und muß gerade heute auf jede Art und Weise gefördert werden: „Die wohlgeordnete *Zusammenarbeit* der Laien *mit* dem hierarchischen Apostolat hat sich in diesen letzten Zeiten als einzigartige und dringende Notwendigkeit enthüllt. Das kirchliche Leben muß sich aller jener Energien und Hilfskräfte bedienen, über die es verfügen kann." Wenn wir die Geschichte unserer Tage durchblättern, finden wir zahllose Bezeugungen der wertvollen Hilfe, die dem Klerus von den Laien geleistet wird. Gemeinsam treten sie für die Erhaltung des von der Vergangenheit ererbten geistlichen Patrimoniums ein. Gemeinsam verbreiten sie mit zeitangepaßten Methoden das Licht des Evangeliums. Eine auserlesene Schar von erprobten und hochherzigen Laien ist dazu berufen, in der Kirche eine Funktion auszuüben, die sich der Tätigkeit des Klerus unterordnet und diese ergänzt. (Vgl. über diese Tätigkeit der Laien in der Kirche die Ansprachen des Papstes an die Katholikentage in Bochum und Luzern, in Heft 1, 1950, dieser Zeitschrift, S. 67 f., 69.)

Natürlicherweise entwickelt sich die Zusammenarbeit von Klerus und Laien im Rahmen einer *Organisation,* die sogar internationale Ausweitungen erfährt. Diese „organisierte" Zusammenarbeit wirft nun ohne weiteres mehrere praktische Probleme auf. Einerseits sollen sich die Laien als Laien mit einer gewissen Selbständigkeit betätigen, und anderseits soll sich ihre Aktion dem Wirken der Geistlichkeit eingliedern, wodurch Spannungen entstehen können. Bei der Verflechtung der Laienaktion mit dem Wirken der kirchlichen Hierarchie ist sorgfältig darüber zu wachen, daß jede Trübung der kirchlichen Disziplin vermieden werde. Ein lebendiges und ehrerbietiges Gefühl für die kirchliche Autorität und eine rationelle Gruppierung der Laienapostel sind zwei Grunderfordernisse.

Die moderne Zeit versteht die Notwendigkeit der Solidarität und der Zusammenarbeit, und gerade die Gegner der Kirche handhaben die „Organisation" *nach neuen und kühnen Methoden* als eine ihrer besten Waffen. Sollen allein die Katholiken diese Erscheinungen des Zeitgeistes nicht ausnützen? Zweifelsohne können wir nicht mit den Lockmitteln unmittelbar irdischer Vorteile für die Katholische Aktion werben, die sich auch nicht als bürokratischer Apparat einfachhin aufdrängt oder gleichsam mechanisch infolge der Anwendung äußeren Zwanges entsteht und wächst. Unsere Kräftevereinigung beruht unbedingt auf freien Entscheidungen, damit die Mitglieder unserer Organisationen sich zu menschlicher Größe und geistlicher Entfaltung aufzuschwingen vermögen. Der Laienapostel erlebt seine Würde als Glied am Mystischen Leibe Christi und in der Liebe zum Erlöser will er innerlich reifen sowie nach außen Neuland für das Gottesreich erobern. Mag also die Katholische Aktion als Organisation überhaupt das Gepräge unserer Zeit tragen, so ist sie trotzdem in ihrem Geist, ihrer inneren Form und ihrer Kraft ein einzigartiges Gebilde. Sie stützt sich auf die *Persönlichkeit* jedes einzelnen Mitgliedes, dessen Initiative sie durch den äußeren organisatorischen Rahmen niemals erdrücken wird, so daß alle sich als

am gemeinsamen Werk beteiligte Brüder und Freunde betrachten. Deshalb bietet auch die kleinste und bescheidenste Pfarrei ein fruchtbares Erdreich für die Katholische Aktion. „Bei den heiligen Eroberungen der Kirche ist nicht die Zahl das entscheidende Element; ausschlaggebend ist die Kraft der Liebe und die aus dem Glauben an die Wirksamkeit des treuen Gehorsams und der göttlichen Gnade erströmende Sicherheit." Jeder Christ vermag die Kirche innerlich zu bereichern und durch die umwandelnde Macht seines Beispiels auf die Mitmenschen einzuwirken, die sich eher durch das Leben als durch die Worte der Christusjünger gewinnen lassen.

Pius XII. wünscht, daß der Klerus seine „Exhortation" als eine Ermutigung auf dem harten Wege der Seelsorgsarbeit empfinde und daß die Laien einen dringenden Anruf darin erblicken sowie einen Beweis des Vertrauens, das die Kirche ihnen schenkt, wenn sie von ihr eingeladen werden, sich der Hierarchie zur Seite zu stellen und deren apostolische Tätigkeit zu unterstützen und auszuweiten.

Jedem Beobachter fällt das Bedürfnis des Stellvertreters Christi auf, immer wieder die letzten *Fragen rechtswissenschaftlicher Theorie* anzuschneiden. Er führte nicht bloß am 6. November die katholischen Juristen vor den Spiegel des christlichen Denkens und des christlichen Gewissens (vgl. Heft 1, 1950, dieser Zeitschrift, S. 74—76), sondern behandelte von neuem am 13. November beim Empfang der Mitglieder der *Heiligen Rota,* des obersten kirchlichen Tribunals, das Thema *„Recht und Gewissen"*, und zwar als ein erstes Kapitel: *„Die objektiven Normen des Rechtes."* Diese Rede war eine Fortsetzung der Diskussion mit dem *Rechtspositivismus.* Man kann nicht mehr sagen, daß die christliche Ethik heute allein dasteht, um auf die Schwächen und die inneren Widersprüche eines radikalen Rechtspositivismus hinzuweisen. Die blutigen Erfahrungen der letzten Jahrzehnte haben uns zur Besinnung über die objektiven Grundlagen des Rechtes genötigt. Ist wirklich alles das „Recht", was der *Staat* verfügt und als vom Staat stammendes „Gesetz" veröffentlicht? Die heute offene Frage über das Verhältnis von geschriebenem Recht und Gewissen, von Jurisprudenz und sittlicher Verantwortung will eine Lösung haben und kann von niemandem totgeschwiegen werden. Wir wollen die durch den Rechtspositivismus und Staatsabsolutismus heraufbeschworene Krise der Jurisprudenz überwinden. Sobald man dem Recht seine unveränderliche göttliche und naturrechtliche Grundlage entzieht, verfällt es dem willkürlichen utilitaristischen Entscheid des absolutistischen Staates.

Eine gesunde Rechtsphilosophie muß daran festhalten, daß der einfache Beschluß eines menschlichen Gesetzgebers weder die letzte Grundlage des Rechtes ist noch sich in allen Fällen praktisch bewährt, um ein *wahres* Recht zu schaffen. Wenn sich der Rechtspositivismus des 19. Jahrhunderts nicht in allen seinen Folgerungen durchsetzte, so lag dies daran, daß unsere Kultur noch mit christlichem Gut durchtränkt war und daß in den Parlamenten die Stimme des Christentums fast überall vorhanden war. Doch es kam der totalitäre Staat, der uns das erschreckende Antlitz eines konsequenten Rechtspositivismus enthüllte, als er mit dem „legalen" Recht die Personswürde des Menschen zertrat und die unantastbarsten Rechte zerbrach, die Unordnung zur neuen Ordnung erhob, die Tyrannei Autorität nannte, die Versklavung

Freiheit und das Verbrechen patriotische Tugend. Da beginnt das Gewissen zu reklamieren und vom sittlichen Empfinden her Einspruch zu erheben. Sollen etwa deshalb die während des Krieges begangenen Verbrechen ungesühnt bleiben, weil sie zur Zeit der Tat durch keine geschriebenen Strafverfügungen bedroht wurden oder weil sie in vielen Fällen dem vom totalitären Staate eingeführten „legalen" Recht entsprachen? Ein folgerichtiger Rechtspositivismus mußte sich für Straflosigkeit aussprechen, wodurch nur um so deutlicher die Unhaltbarkeit eines solchen Systems zutage tritt. Gewiß hat das „legale" Recht mehr als einen staatlichen Funktionär, der sonst ein ehrlicher Mensch geblieben wäre, auf die schiefe Bahn gebracht. Das verhindert jedoch nicht, daß Handlungen, die dem wahren Recht widersprechen, Verbrechen sind, selbst wenn staatliche Gesetze sie decken oder befehlen. Niemand kann zugeben, daß abscheuliche Delikte deshalb ungesühnt bleiben sollen, weil sie nach dem „geltenden Recht" geschahen und dieses ausführten. Hier verweigert jeder recht denkende Mensch den aus den Prinzipien des Rechtspositivismus logisch sich ergebenden Folgerungen die Zustimmung. Packen wir das Übel an der Wurzel an, indem wir den Rechtspositivismus, den Förderer des untragbaren Staatsabsolutismus, ablehnen und die richtige Rechtsphilosophie erneut pflegen. Der Positivismus ist hauptverantwortlich für die Rechtsverwirrung.

„Die juridische Ordnung muß wiederum ihre Bindung an die Sittenordnung anerkennen, deren Grenzen sie erlaubterweise nicht überschreiten darf. Die Sittenordnung ihrerseits ist wesentlich auf Gott gegründet, auf dessen Willen, dessen Heiligkeit, dessen Sein. Auch die tiefste oder subtilste Rechtswissenschaft vermöchte kein anderes Kriterium anzugeben, um ungerechte und gerechte Gesetze, einfaches legales Recht und wahres Recht zu unterscheiden, als jenen Maßstab, den schon das bloße Licht der Vernunft aus der Natur der Dinge und der Menschen selbst gewinnt, den Maßstab jenes durch den Schöpfer in das Menschenherz eingeschriebenen und ausdrücklich durch die Offenbarung bestätigten Gesetzes. Wenn Recht und Rechtswissenschaft nicht auf die einzige Leitschnur verzichten wollen, die imstande ist, sie auf dem richtigen Wege zu halten, müssen sie *die ethischen Verpflichtungen als objektiv gültige Normen auch für die Rechtsordnung* anerkennen."

Das kanonische Recht und die kirchliche Jurisprudenz kennen selbstverständlich kein legales Recht, das nicht zugleich wahres, d. h. in dem von Christus empfangenen Heilsauftrag der Kirche fundiertes Recht wäre. Zum *Heile der Seelen* dient das göttliche Recht, und auf dasselbe Ziel muß in möglichster Vollkommenheit auch das kanonische Recht ausgerichtet sein.

Das waren die Hauptgedanken, die Pius XII. zur Frage des „wahren oder gerechten" und des „falschen" Rechtes darlegte. Er versprach, bei einer anderen Gelegenheit die subjektive Anwendung der letzten objektiven Normen zu erörtern.

IV. Verschiedenes — Kurznachrichten

Zum Nachfolger des am 3. November 1949 gestorbenen Kardinals Marmaggi im Amte des *Präfekten der Konzilskongregation* wurde Mitte November *Kardinal Joseph Bruno* ernannt. Kardinal Bruno steht im Alter von 75 Jahren, ist Kardinaldiakon und gehört zu der großen Promotion vom 18. Februar 1946.

Am 18. Dezember wurde im Petersdom das *Monument für Pius XI.* enthüllt, und bei dieser Gelegenheit schenkte Pius XII. seinem Vorgänger eine herrliche Gedenkrede, die wir am besten in das Stichwort „Pius XI. der Große" zusammenfassen. Eugenio Pacelli hatte als Staatssekretär in langen und ereignisschweren Jahren mit dem Ratti-Papst engstens zusammengearbeitet, und niemand kannte besser als er die Kraft, die bis ins hohe Alter den früheren Gelehrten und zähen Lombarden durchpulste. Eine Kraft, die in ihrem Gebaren mehr denn einmal autoritär wurde, was in harten Zeiten vielleicht die einzige Möglichkeit ist, selbst wenn kleinere Menschen aus der Umgebung eines Papstes sich nicht mit dieser Wucht versöhnen können. „Von Geschlecht zu Geschlecht", sagte Pius XII., „wird das Werk des elften Pius stets größer und mächtiger erscheinen. Wir haben die unvergleichliche *Größe* dieses Mannes gekannt. Die Größe; ja, das ist es. Er war immerwährend groß; groß durch die Kraft und die Klarheit seines Geistes, groß durch sein Herz und seine Tugend, groß durch seine grandiosen Auffassungen und hochfliegenden Pläne, groß durch die Präzision und Kraft der praktischen Verwirklichung." Mit der Stärke verband Achilles Ratti die Güte, eine unerschöpfliche Güte, die aber niemals einer weichherzigen Mittelmäßigkeit verfiel. Selbst nachdem die Krankheit heftig an ihm gerüttelt hatte, blieb er jener feste Mann, den sein hohes Amt erforderte. „Seine Unnachgiebigkeit, wenn der Kompromiß ein Verrat gewesen wäre, brachte sogar die Unverschämtesten zum Zittern."

Mitte Dezember erfolgte ein Briefwechsel zwischen dem *Präsidenten Truman* und dem Papste. Der amerikanische Präsident unterstreicht, daß das Christentum den echten Friedenswillen der Menschheit stets aktiviert und beseelt und sich somit als eine Aufbaukraft erweist, gemäß deren Grundsätzen die Vereinigten Staaten sich um die Schaffung einer Weltordnung des Fortschrittes und des Friedens bemühen. In seinem dankenden Antwortschreiben hebt Pius XII. mehrmals hervor, daß alle Menschen als Kinder desselben Vaters untereinander Brüder und darum gleichberechtigte und freie Träger der Menschenwürde sind. Deshalb wird ein wahres Christentum Unterdrückung und Gewalt ablehnen, sich über jeden persönlichen und nationalen Egoismus emporschwingen und energisch für das Allgemeinwohl tätig sein. Von den Vereinigten Staaten erwartet der Heilige Stuhl eine beispielhafte spontane und weltweite Hochherzigkeit.

Am 18. Jänner wurde dem Oberhaupt der Kirche das erste Exemplar des *„Päpstlichen Jahrbuches 1950"* (Annuario Pontificio) überreicht. Zu Beginn dieses Jahres belief sich die Zahl der Kardinäle auf 54, darunter drei aus der Zeit Benedikts XV. (Ascalesi von Neapel, Faulhaber von München und Dougherty von Philadelphia), sowie 24 aus der Zeit Pius' XI. Es sind bereits fünf der am 18. Februar 1946 kreierten und publizierten Purpurträger gestorben. Mehr als 30 Erzbischöfe, Bischöfe und Generalvikare befinden sich im Gefängnis, sind deportiert oder verbannt oder dürfen sonstwie ihr Amt nicht ausüben. Die katholische Kirche zählt zehn Residenzialpatriarchen (vier Titularpatriarchen), 257 Metropolitansitze, 41 sonstige Erzbistümer und 1062 Residenzialbistümer. Titularsitze gibt es im ganzen 798. Prälaturen und Abteien „nullius" haben wir 57, Apostolische Administraturen 11, Apostolische Vikariate 251 und Apostolische Präfekturen 132. Die Nuntiaturen

belaufen sich auf 36, von denen drei durch einen Regenten verwaltet werden; dazu kommen noch in vier Ländern Geschäftsträger; vier Nuntiaturen sind zur Zeit unbesetzt (Estland, Lettland, Litauen und Ungarn). In 18 Ländern fungiert ein Apostolischer Delegat. Derzeit sind beim Heiligen Stuhle akkreditiert: 19 Botschafter, 15 Gesandte und vier Geschäftsträger.

Literatur

Eingesandte Werke und Schriften

An dieser Stelle werden sämtliche an die Redaktion zur Anzeige und Besprechung eingesandten Schriftwerke verzeichnet. Diese Anzeige bedeutet noch keine Stellungnahme der Redaktion zum Inhalte dieser Schriftwerke. Soweit es der verfügbare Raum und der Zweck der Zeitschrift gestatten, werden Besprechungen veranlaßt. Eine Rücksendung erfolgt in keinem Falle.

Betschart, Univ.-Prof. Dr. P. Ildefons, O. S. B. *Ein Weg zur Verinnerlichung.* Anleitung zu einer täglichen Kurzbetrachtung. 8° (32). 1 Abbildung. Lizenzausgabe mit Bewilligung des Rex-Verlages, Luzern. St. Peter-Salzburg, Verlag Rupertuswerk. Kart. S 3.60.

Brinktrine, Dr. Johannes. *Offenbarung und Kirche.* Fundamental-Theologie. Zweiter Band: Existenz der Offenbarung. Die Kirche. 2. Aufl. 8° (394). Paderborn 1949, Verlag Ferdinand Schöningh. Leinen geb. DM 12.50.

Brocke, DDr. Karl. *Die Apostelgeschichte in der Bibelstunde.* Praktische Anleitung und Erläuterung für die Bibellesung in Pfarrei und Schule. Zweite, verbesserte Auflage. 8° (104). Paderborn 1949, Verlag Ferdinand Schöningh. Kart. DM 2.80.

Capelle, Dom Bernard, O. S. B. *Um das Wesensverständnis der Messe.* Aus dem Französischen übertragen von Dr. Hans Krömler. (In viam salutis. Schriftenreihe, herausgegeben vom Institutum Liturgicum Salzburg, Erzabtei St. Peter, Bd. II.) 8° (72). St. Peter-Salzburg, Verlag Rupertuswerk. Kart. S 8.40.

Claudel, Paul. *Der Kreuzweg.* Übertragen von Klara Marie Faßbinder. 7. Auflage. 8° (32). Paderborn 1949, Verlag Ferdinand Schöningh. Kart. DM 1.20.

Dander F., S. J. *Summarium Tractatus Dogmatici. De Christo Salvatore.* 8° (60). Oeniponte, Typis et Sumptibus Feliciani Rauch. Kart. S 8.40.

DCV-Dienst. Nachrichten des deutschen Caritasverbandes Freiburg i. Br. (Werthmannhaus). Jg. 1 (1950), Nr. 2 ff.

Der Neue Herder von A bis Z. Mit vielen Abbildungen im Text, 64 Tafeln und einer Kartenbeilage. *2. Lieferung: Farbenwahl bis Kleidung.* Lex. (1056 Sp.) — *4. Lieferung: Ohr bis Silbe.* Lex. (960 Sp.). — *5. Lieferung: Silber bis z. Z.* Lex. (1073 Sp.). Freiburg, Verlag Herder. Brosch. je Lieferung S 40.32.

Egenter, Richard. *Das Edle und der Christ.* Zweite, neubearbeitete Auflage. 8° (214). Westheim bei Augsburg o. J., Gangolf-Rost-Verlag. Ganzleinen geb. DM 4.80.

Eichmann, E. *Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici.* Neu bearbeitet von Klaus Mörsdorf. II. Bd.: Sachenrecht. Völlig veränderte, sechste Auflage. 8° (504). Paderborn 1950, Verlag Ferdinand Schöningh. Leinen geb. DM 18.—.

Ernst, R. *In Christo Jesu.* 8° (112). Eupen, Am Kloster 2.

Franke, Hermann. *Österlicher Frühling.* Von der Ostererwartung der Kirche. Dritte Auflage. 8° (96). Paderborn 1948, Verlag Ferdinand Schöningh. Geb. DM 2.40.

Heiland. Schriftenfolge für christliche Selbst- und Weltgestaltung. Herausgegeben von *Robert Ernst.* 3. Jahrg., Nummer 3. Erscheint monatlich einmal. Eupen 1949, Verlag Heinrich Braun.

Heldentum der Liebe und des Leidens. Aufzeichnungen der ehrwürdigen Schulschwester *Prof. Dr. M. Klara Fietz* über ihr religiöses Innenleben. (Zeugnisse von Helden und Heiligen unserer Tage, 1). 8° (200). Ein Bild. Mödling bei Wien, Verlag Missionsdruckerei St. Gabriel. Halbleinen geb. S 16.20.

Iwanicki, Dr. Josef. Dedukcja naturalna. I. Logistyczna. 8° (164). Warszawa 1949, Nakladem polskiego tow, theologicznego w Warszawie. Kart. Zloty 1500.—.

Jungblut, P. Leonhard, S. V. D. *Die Missetäterstämme.* Ein Buch von Indiens ältestem Volk. Aus dem Niederländischen übertragen. Mit Vorwort von P. Dr. Wilhelm Koppers S. V. D. 8° (342). Mit 26 Abbildungen und 2 Karten. Mödling bei Wien, Verlag Missionsdruckerei St. Gabriel. Halbleinen geb. S 24.—.

Jungmann, Josef A., S. J. *Missarum Sollemnia.* Eine genetische Erklärung der römischen Messe. Zweite, durchgesehene Auflage. Zwei Bände. 8° (XVIII u. 1236). Wien, Verlag Herder. Ganzleinen geb. S 148.—, Sfr. 60.—, DM 50.—.

Katholischer Digest. Deutsche Ausgabe der internationalen katholischen Monatszeitschrift „Catholic Digest". 3. Jg., Dezember 1949, Nr. 12. Aschaffenburg, Verlag Paul Pattloch. Generalauslieferung für Österreich: Karl Lintl (Wilhelm Ennsthaler), Steyr, O.Ö.

Kampmann, Theoderich. *Kierkegaard als religiöser Erzieher.* 8° (64). Paderborn 1949, Verlag Ferdinand Schöningh. Kart. DM 2.—.

Lang, Abt Cajetan. *Die heilige Stunde.* Eine Andacht zum ersten Monatsfreitag und zur Belebung der Herz-Jesu-Verehrung. 8° (30). Im Selbstverlag des Stiftes Schlägl, O.-Ö. Brosch. S 1.—.

Lechner, Karl. *Pfarre und Laie.* Ein Beitrag zum Problem der Großstadtseelsorge. Kl. 8° (85). Wien 1949, Seelsorgerverlag im Verlag Herder. Geb. S 12.80, Sfr. 3.60.

Leist, Fritz. *Kultus als Heilsweg.* Zur Überwindung der Heillosigkeit unserer Zeit. (In viam salutis. Schriftenreihe, herausgegeben vom Institutum Liturgicum Salzburg, Erzabtei St. Peter, Bd. I.) 8° (61). St. Peter-Salzburg, Verlag Rupertuswerk. Kart. S 8.40.

Loidl, Dr. Franz. *Die Malteser und ihre Kirche in Wien.* 8° (40). Wien 1950, Verlag Julius Lichtner.

Meßner, Johannes, Dr. iur., Dr. oec. pol., Univ.-Prof. *Das Naturrecht.* Handbuch der Gesellschaftsethik, Staatsethik und Wirtschaftsethik. Gr. 8° (951). Innsbruck-Wien 1950, Tyrolia-Verlag. Leinen geb. S 120.—.

Niedermeyer, Dr. Albert, Univ.-Doz. *Ehe und Sexualleben:* Fakultative Sterilität, Sterilität, künstliche Befruchtung, Eheberatung. (Handbuch der speziellen Pastoralmedizin, 2. Band.) 8° (XII u. 496). Wien 1950, Verlag Herder. Ganzleinen geb. S 66.80, Sfr. 29.—; brosch. S 53.60, Sfr. 23.30. Subskriptionspreis: Ganzleinen geb. S 60.—, Sfr. 26.10; brosch. S 48.20, Sfr. 21.—.

Paulitsch, Karl. *Sagen und Geschichten aus Oberösterreich.* Ein Volksbuch für jung und alt. 8° (240). Linz 1949, Oberösterreichischer Landesverlag. Geb. S 29.50.

Rios, Dom Romanus, O. S. B. *Menschen, die Gott gefunden.* Benediktiner von heute. Herausgegeben von P. Pius Böllmann O. S. B. Übertragen aus dem englischen Original von Benediktinerinnen der Abtei Nonnberg, Salzburg. 8° (VIII u. 336). Mit 8 Abbildungen. St. Peter-Salzburg, Verlag Rupertuswerk. Halbleinen geb. S 28.—, kart. S 23.—.

Buchbesprechungen

Das Schöne als Weltanschauung. Von *Dr. Josef Staudinger S. J.* 8° (334). Wien, Verlag Herder. Halbleinen geb. S 25.—, Sfr. 10.90.

Das Buch ist durchaus in platonischem Geiste geschrieben. Das heißt, es versucht, das irdisch Schöne als Anteilnahme an Gott selbst aufzuzeigen. Und es tut dies in einer Weise, daß einem das Herz dabei warm werden muß. Allerdings — und das ist die Kehrseite dieses Philosophierens „von oben her": der Verstand wird nicht ebenso voll befriedigt. Denn der Verstand verlangt von einem philosophischen Buche klare Begriffe. „Anteilnahme an Gott selbst" ist auch das irdisch „Wahre und Gute". Worin sich dann aber im Hinblick darauf das „Schöne" eigentlich unterscheidet, wird nicht deutlich genug. Theodor Haeckers tiefe Untersuchungen darüber hätten nicht ganz außer acht gelassen werden sollen. Das platonische Philosophieren „von oben her" bedarf eben immer seiner Ergänzung durch das aristotelische Philosophieren „von unten her". Nur so klären sich die Begriffe. Im übrigen ist das Buch gut geschrieben und bietet für Betrachtung und Predigt, wo es mehr auf das Herz ankommt, eine leuchtende Fülle dankbaren Stoffes. Die Ausstattung ist des Verlages Herder würdig.

Linz a. d. D. *Prof. J. Knopp.*

Leben und Tod. Grundfragen der Existenz. Von *Béla von Brandenstein.* 8° (180). Bonn 1949, Verlag H. Bouvier u. Co., Kart.

Der bekannte bedeutende ungarische Philosoph treibt in diesem Büchlein Existenzphilosophie auf christlicher Grundlage. Alle wesentlichen Begriffe der Philosophen Heidegger, Jaspers und Sartre werden klar herausgearbeitet und das Wertvolle daran in echt christlicher Schau weiter gedacht. Auch die Gegensätze jener Philosophen zu christlichen Grundüberzeugungen werden nicht verschwiegen. Wohl ist die Ausdrucksweise Brandensteins nicht „scholastisch" im Schulsinne. Die Lektüre wird daher solchen, die sich nur in scholastischer Terminologie bewegen können, nicht immer ganz leicht fallen. Dafür aber setzt dieses kleine Buch in Stand, auch mit modernen Menschen ins Gespräch zu kommen. Und das scheint heute notwendig.

Linz a. d. D. *Prof. Josef Knopp.*

Psychologie als Lehre vom menschlichen Handeln. Von *Dr. Rudolf Hauser.* 8° (186). Wien, Verlag Herder. Halbleinwand geb. S 24.—, Sfr. 10.40, DM 8.—.

Ein Buch zur ersten Einführung in die Seelenkunde, u. zw. in ehrfürchtiger Einstellung zum Glauben — im heute noch immer überwiegend positivistischen psychologischen Schrifttum eine Wohltat! Der durch verschiedene gediegene Veröffentlichungen bereits gut eingeführte Grazer Autor zeigt methodisches Geschick. Alle wesentlichen Fragen werden mit dem Blick auf das menschliche Handeln dargestellt, während die meisten anderen Lehrbücher rein theore-

tisch die seelischen Aktklassen abhandeln. Den Schluß des Buches bildet ein Überblick über Methoden und Geschichte der Psychologie. Unberücksichtigt bleiben die parapsychologischen (okkulten) Erscheinungen, wohl deshalb, weil auf diesem Gebiete das meiste noch ganz ungeklärt ist. Jedoch wünschte man dringend einen Abschnitt über das kranke Seelenleben. Denn die Sklerosen und Neurosen häufen sich heute derart, daß wenigstens ein Überblick über die Kennzeichen und Behandlungsweisen der wichtigsten Seelenleiden auch in einer gedrängten Darstellung der Psychologie nicht umgangen werden sollte; zumal, wenn es sich um ein Buch wie das vorliegende handelt, das sich vorwiegend praktische Ziele setzt.

Linz a. d. D. *Josef Knopp.*

Wille und Drang. Grundlinien zum Verstehen menschlicher Charaktere. Von *Rudolf Hauser*. 2. Auflage. 8^0 (200). Paderborn, Verlag von Ferdinand Schöningh. Kart. DM 5.80.

Ähnlich wie in seinem bei Herder-Wien erschienenen allgemeinen Lehrbuch der Psychologie geht Hauser auch in dieser Studie von der Bestimmung aus, daß der Mensch „das verantwortlich handelnde Lebewesen" ist. Damit hat der Autor gegenüber der alten aristotelischen Bestimmung des Menschen als eines „animal rationale" das Schwergewicht mehr auf die Willensseite des menschlichen Wesens verlegt, wie ja auch die moderne Existenzphilosophie die situationsbewußte Entscheidungsfähigkeit als Hauptkennzeichen herausgestellt hat. Der Ernst des Lebens, der heute so spürbar geworden ist, meldet seinen Anspruch auch in der bisher mehr theoretisierenden Schulpsychologie an. Das ist durchaus zu begrüßen. Von dieser Grundhaltung aus sucht der Verfasser mit gutem Blick eine Methode ausfindig zu machen, wie man der Eigenart des Einzelmenschen verläßlich beikommen könne. Er verwertet wesentliche Erkenntnisse moderner Charakterforschung, bleibt aber in seiner Darstellung einfach und verständlich. Dies macht das Buch als erste Einführung in das noch ziemlich dunkle, praktisch aber höchst wichtige Gebiet der Menschenkunde für Seelsorger und Erzieher besonders brauchbar.

Linz a. d. D. *Josef Knopp.*

L' Islam et Nous. Aperçus et Suggestions. Par *Jean-Mohammed Abd-El-Jalil O. F. M.* (L' Église et le Monde I). 8^0 (64). Abbaye de Saint-André-lez-Bruges (Belgique), Éditions du Cerf, Paris. 20 francs belges; 60 francs français.

Hier spricht ein Berufener, einer der wenigen Muhammedaner, die den Weg zu Christus gefunden haben. Es ist eine kurze, aber in die Tiefe gehende Arbeit. Der Verfasser stellt im ersten Teil die wichtigsten Glaubenslehren dar: die Einzigkeit und absolute Transzendenz Gottes, die Schöpfung, die Offenbarung, das Prophetentum, den Qur'an und seine Bedeutung für die religiöse Bildung des Volkes. Weiter werden die Fragen bezüglich der religiösen Autorität im Islam behandelt, der bekanntlich kein gemeinsames Oberhaupt, keine Hierarchie hat, und das religiöse, asketische und mystische Leben. Sehr willkommen sind sicher jedem Leser die Ausführungen über die seelische Verfassung des Muhammedaners: über sein Überlegenheitsgefühl gegenüber den Bekennern aller anderen Religionen, über das Zusammengehörigkeitsbewußtsein aller Muhammedaner, mögen sie sprachlich oder

rassisch auch noch so weit voneinander entfernt sein. Völlig den Atem hält man an, wenn man von der gegenwärtigen Aufwärtsbewegung im Islam liest, von den Missionsplänen in China, in Südslawien und überhaupt in Europa, von dem Grundsatz: alle modernen Errungenschaften der Westländer machen wir uns zunutze, aber an unserer Religion lassen wir nicht rütteln! Der Islam bereitet sich auf die Zeit vor, da der „reine" Monotheismus Gemeingut der ganzen Menschheit werden wird. Die Darstellung ist von echt christlichem Geist durchweht: überall zartfühlende Rücksicht auf die Empfindungen der Muhammedaner, freudige Anerkennung ihrer Leistungen, mutige Ehrlichkeit und Wahrhaftigkeit und im Schlußabschnitt unbegrenztes Vertrauen auf die Macht der Liebe Christi, wofern sie in seinen Gläubigen Leben und Gestalt annimmt — „non verbo, sed opere".

Stift St. Florian. *Dr. H. Stieglecker.*

Die Psalmen. Nach dem neuen, im Auftrag von Papst Pius XII. hergestellten lateinischen Wortlaut lateinisch und deutsch. Mit kurzer Erklärung. Von *Athanasius Miller O. S. B.* Freiburg 1949, Herder. In Leinen geb. DM 12.50.

25 Jahre waren es im März 1945 gewesen, daß Athanasius Miller O. S. B. in der Laacher Sammlung „Ecclesia orans" seine deutsche Psalmenübersetzung in die Welt hinaussandte, und in Hunderttausenden von Exemplaren ist sie heute überall im deutschen Sprachgebiet verbreitet. Ein Umstand, der als begeisterte Zustimmung der Psalmenbeter aller Schichten der Bevölkerung gewertet werden muß. Miller wagte es bereits damals, dem lateinischen Text des Psalterium Gallicanum eine deutsche rhythmische Übersetzung an die Seite zu stellen, die möglichst genau auf den hebräischen Urtext zurückgeht, den der Verfasser mit Zuhilfenahme der Septuaginta, des Hieronymuspsalteriums iuxta Hebraeos und der aramäischen Targume an besonders schwierigen Stellen neu festlegen mußte. Bei der hohen biblischen und textkritischen Bildung des Verfassers nimmt es einen nicht Wunder, daß seine Übersetzung vom neuen lateinischen Text, der auf einen neukonstruierten Urtext aus dem 2. Jahrhundert vor Christus zurückgeht, kaum irgendwo abweicht. Im wesentlichen brauchte Miller nichts zu ändern. Er bemerkt freilich in seiner Einführung, daß auch diese neue Übersetzung kein Definitivum darstellen kann, da für kein alttestamentliches Buch das gesamte kritische Material wegen seiner Menge so wenig untersucht, geordnet und gesichtet ist wie für das Psalterium.

Was die deutsche Übertragung selbst angeht, hat sich der Verfasser von drei Grundsätzen leiten lassen: Es soll eine deutsche Übersetzung sein, die unserem Sprachempfinden möglichst gerecht wird. Darum die kräftige poetische Vortragsweise. Weiters ist die Übersetzung wieder rhythmisch gehalten, um leichteren Fluß und größere Würde zu erzielen. Außerdem ist die übersichtliche Anordnung der Psalmen beibehalten worden: Überschriften, Strophenabteilung, kurze Inhaltsangabe mit entsprechenden erläuternden Fußnoten. Überaus praktisch sind die Schlußtabellen. In der rhythmischen und sprachlichen Durcharbeitung hat sich Miller von einem gewandten und gewissenhaften Mitbruder, P. Matthäus Rothenhäusler, unterstützen lassen und uns so eine deutsche Übersetzung geschenkt, die auch in den Ohren des gewandten Germanisten wie erhabene Musik klingt. Ein Vergleich mit der

alten Übersetzung zeigt schon bei Psalm 1, wieviel schöner der Rhythmus diesmal in manchen Versen gelungen ist. Vorangestellt ist der Übersetzung das Motuproprio Pius' XII. und eine kurze Einführung über den Gebetswert und religiösen Gehalt, die Eigenart und Schwierigkeiten des Psalteriums. Die Psalmen sind eben Kinder ihrer Zeit, nämlich des Alten Bundes, der weder religiös, noch sittlich die Vollkommenheit darstellt. Kurz werden auch die alttestamentliche Vergeltungslehre und die Fluchpsalmen behandelt. Von ganz besonderer Bedeutung scheinen mir in dieser neuen Ausgabe die sechs Grundsätze zu sein, die der Autor für das Psalmenbeten anfügt. Wer diese und ähnliche Fragen ausführlicher behandelt lesen will, muß freilich auf Millers „Einführung in die Psalmen" im vierten Bändchen der „Ecclesia orans" (Herder, Freiburg, 1924) zurückgreifen, ein Umstand, der den Wunsch in uns wachruft, es möge baldigst eine Neuauflage dieser Einführung erstehen, damit auch unsere junge Generation sich einfühlen könne in diese kostbare Gabe des Heiligen Geistes, in die Krone aller heiligen Lieder, das Psalterium.

Salzburg. *Univ.-Prof. P. Dr. Benedikt Probst O. S. B.*

Die Weisheitsbücher des Alten Testamentes. Sprüche, Koheleth, Hohes Lied, Buch der Weisheit, Jesus Sirach erklärt von *Julius Tyciak*. 8° (147). Paderborn 1948, Verlag Ferdinand Schöningh. Kart. DM 2.80, geb. DM 3.80.

Das Buch gehört zur Sammlung „Unsere Bibel in theologischer und lebenserfüllter Schau". Diese Schau erschließt der Herausgeber mit profunder Sachkenntnis, Vertrautheit mit allen einleitenden und exegetischen Fragen, tiefem theologischem Schauen und dichterischer Darstellung. Unter seiner Führung eröffnet sich die universale Weite dieser „letzten Bereitung der vorchristlichen Menschheit auf den Logos, die inkarnierte Weisheit". Der Herausgeber nennt seine Erklärung „thematische Exegese". Es geht ihm zuerst um die großen Grundgedanken, in deren Licht die Einzelabschnitte gedeutet werden. Aus diesen Gedanken wird das Hohelied „heilsgeschichtlich-symbolisch" erklärt, von Christus und der Kirche, existierend im Alten Testament. Wer einen erquickenden Zugang in die Welt der göttlichen Weisheit sucht und andere in diese Welt einführen will, greife zu diesem gedankenvollen Büchlein.

St. Pölten. *Dr. A. Stöger.*

Die Reformation als religiöses Anliegen heute. Vier Vorträge im Dienste der Una Sancta. Von *Joseph Lortz*. 8° (285). Trier 1948, Paulinusverlag.

Wir hören im vorliegenden Band in selten wirklichkeitsnaher und spannender Schilderung, wie es zur Reformation kam, ja kommen mußte. (Lortz zitiert dafür Clemens Maria Hofbauer: „Die Reformation kam, weil die Deutschen das Bedürfnis hatten, fromm zu sein".) Martin Luther tritt in seiner wahrhaft singulären und dabei ausgesprochen erlebnishaft veranlagten Gestalt vor uns hin. Scharf und richtig trennt der Verfasser die innerkatholische Erneuerung von den Maßnahmen der Gegenreformation im politischen Sinne. Mit einer Offenheit, die dabei immer Zeugnis für eine große Liebe zur Kirche ist, legt er aber auch dar, daß die Herkunft dieser innerkatholischen Reform aus dem romanischen Raum für den deutschen Menschen eine gewisse Belastung bedeutet. Es ergibt sich als Schluß: Als Katholiken müs-

sen wir die echten Anliegen der Reformation auch zu den unsrigen machen und dann werden wir zusammentreffen mit allen jenen, denen die Erneuerung der Kirche auch heute noch ein ernstes Bemühen ist.

Linz a. d. D. *DDr. Josef Lenzenweger.*

Salzburgs Fürsten in der Barockzeit. 1587 bis 1771. Von *Franz Martin.* 8° (252). Mit 37 Kunstdruckbildern nach bisher meist unbekannten Gemälden. Salzburg 1949, Verlag „Das Bergland-Buch". Leinen geb. S 43.—.

Salzburg verdankt sein kulturelles Antlitz den vom 16. bis zum 18. Jahrhundert regierenden Fürsterzbischöfen. Der um Salzburgs Geschichte hochverdiente Hofrat Dr. Franz Martin entwirft in seinem neuesten Werk, gestützt auf ein umfangreiches Schrifttum und viel ungedrucktes Quellenmaterial, außerordentlich interessante und farbenreiche Bilder vom Leben und Wirken der elf Fürsterzbischöfe aus der Barockzeit.

An erster Stelle steht *Wolf Dietrich von Raitenau* (1587 — 1612), der wegen seiner großartigen Bautätigkeit (Residenz, Schloß Altenau-Mirabell u. a.) als „Schöpfer des neuzeitlichen Salzburg" gelten kann, dem er seinen Geist aufgeprägt hat (S. 32). Im Gegensatz zu einer gewissen Romanliteratur und einer tendenziösen Geschichtsschreibung sucht Martin auch den Menschen gerecht und objektiv zu beurteilen. Wolf Dietrich, dessen Neigung dem Kriegswesen galt, wurde schon als Knabe für den geistlichen Stand bestimmt und um einer raschen Versorgung willen der Familienpolitik, dem Ehrgeize und der Konjunktur geopfert. Aus seiner Bahn gedrängt, wurde er ein wenig vorbildlicher Bischof und ein Fürst, der das Maß seiner tatsächlichen Verhältnisse nicht kannte, das Beispiel eines Genies, das an der Wirklichkeit zerbricht. Das ist bei der Beurteilung dieser merkwürdigen Persönlichkeit stets vor Augen zu halten (S. 32 f.). Die Frage, ob Wolf Dietrich und Salome Alt, die ihm 15 Kinder gebar, verheiratet waren, hat schon die Zeitgenossen beschäftigt. Es hat den Anschein, als ob Wolf Dietrich, um Salomes Gewissen zu beruhigen, eine Scheintrauung habe vornehmen lassen, wie er sich auch sonst alle Mühe gab, ihre Zweifel und Skrupel zu zerstreuen (S. 38). Wolf Dietrich verdankt seine Volkstümlichkeit neben seiner regen Bautätigkeit vor allem seinem tragischen Ende. Er geriet im Kampfe mit Bayern in Gefangenschaft, wurde zur Abdankung gezwungen und vom Nachfolger bis zu seinem Tode (1617) auf Hohensalzburg in Haft gehalten. *Marx Sittich von Hohenems* (1612—1619) ist der Erbauer des Domes und der Schöpfer von Hellbrunn. *Paris Lodrons* Regierungszeit (1619 — 1653) stellt in mehrfacher Hinsicht einen Höhepunkt in der Geschichte Salzburgs dar. Diesem Fürsterzbischof gelang es, Salzburg aus dem Dreißigjährigen Krieg herauszuhalten. Unter ihm wurde der Dom eingeweiht (1628). Er gilt auch als Gründer der Universität. *Leopold Anton Eleutherius von Firmian* (1727 — 1744), der Erbauer von Leopoldskron, ist besonders durch die Austreibung der Protestanten (1731) bekannt. Die liberalen Geschichtsschreiber stellen ihn als einen finsteren Zeloten hin. Aber das Gegenteil ist wahr (S. 183). Davon, daß er sich bei der Emigration, die wir heute im Zeitalter der viel unmenschlicheren Aussiedlungen etwas milder und in einem etwas anderen Lichte sehen, von anderen als kirchlichen Beweggründen habe leiten lassen, wie ihm die Protestanten vorwerfen, ist er ent-

schieden freizusprechen (S. 197). Noch eine andere Bemerkung des Verfassers ist beachtenswert. Durch die freundliche Aufnahme der Salzburger in den protestantischen Gebieten und die lockenden Versprechungen Preußens bildete sich unter den Bauern, die anfangs um keinen Preis auswandern wollten, eine wahre Emigrationsbegeisterung (!). Dadurch sind sicher viele, die zuerst gar nicht daran dachten, ausgewandert, nicht so sehr des Glaubens wegen, sondern einfach deswegen, weil Verwandte und Nachbarn auswanderten und sie nicht ohne diese im verödeten Dorf zurückbleiben wollten (S. 181).

Schon die vorstehenden kurzen Hinweise vermitteln eine Vorstellung von dem reichen Inhalt des Werkes, das über den lokalgeschichtlichen Rahmen weit hinauswächst. Die zahlreichen kulturgeschichtlichen Schilderungen und Bemerkungen verleihen ihm einen eigenartigen Reiz. Die Ausstattung ist als glänzend zu bezeichnen. Druckfehler sind selten (S. 56 oder statt ober, S. 148 Kärnten statt Kärtner, S. 215 Volkskommission statt Volksmission, S. 218 Springruber statt Spingruber und einige andere). S. 54 (letzter Abschnitt) hat sich ein sinnstörender Fehler eingeschlichen. Einige unbekannte Ausdrücke blieben ohne Erklärung (z. B. S. 109 Torzen, S. 125 Dikasterien). Die kleinen Schönheitsfehler vermögen der Leistung des Verfassers, die eine Frucht jahrzehntelanger Forschungsarbeit ist, keinen Eintrag zu tun. Jeder Freund Salzburgs, ja der Geschichte überhaupt, wird an dem Werk seine Freude haben.

Linz a. d. D. *Dr. J. Obernhumer.*

Die Pfarr- und Wallfahrtskirche Frauenberg a. d. Enns bei Admont. Von *DDr. Adalbert Krause O. S. B.* Kl. 8° (46). Mit 17 Bildern. Linz, Oberösterr. Landesverlag. Brosch. S 4.60.

Auf dem Kulm, einem Hügel, der frei im Ennstal liegt, erhebt sich eines der schönsten unter den vielen Marienheiligtümern Österreichs. Über die Entstehung der Wallfahrtsstätte auf dem Kulm, die Ursprungslegende und über die Baugeschichte, die Jahrhunderte umspannt, berichtet der Verfasser sehr ausführlich und lebendig. Es ist eine Geschichte, gewoben aus Pestangst, Feuersnot und Kriegsgefahr, und es entstand ein Heiligtum, gebaut von glaubensfroher Begeisterung und prächtig ausgeziert von vieler Dankbarkeit. Die Baugeschichte der jetzt bestehenden Wallfahrtskirche Frauenberg ist eng verknüpft mit dem Namen des hochgelehrten und heiligmäßigen Admonter Prälaten Adalbert von Rasen und Hohenbüchel, der als Bauherr zeichnet. Am Bauplatz der Barockzeit treffen wir die bekannten Namen Carlantonio Carlone, Johann Peter Spaz, Johann Lederwasch und den bedeutenden Bildschnitzer Joseph Thaddäus Stammel. Die Wallfahrer kamen von weither, auch aus dem Lande ob der Enns: aus Stoder, Viechtwang, Molln und Garsten. Auch über Frauenberg kamen die Jahre, da keine Kerzen brannten vor dem Gnadenbild, die Kirchenschätze in das Münzamt mußten und die Pilgerzüge sehr selten wurden. Nur einzeln suchte man dort Trost und fand ihn immer. Aber bald stand der Kulmberg wieder blühend da. Er hat auch die Zeiten überdauert, da alter Kulturbestand als staatsgefährlich galt. Das alles ist lebendig und anschaulich in dem Büchlein erzählt, geschildert und bebildert. Es fügt sich überaus fein und würdig der Reihe „Kunst der Heimat" an.

Wilhering. *P. Amadeus Reisinger O. Cist.*

Wege in die Gegenwart. Das Erbe von gestern und die Aufgabe von morgen. Von *Dr. Eduard Stakemeier.* Zweite Auflage. 8° (254). Paderborn, Verlag Ferdinand Schöningh. Geb. DM 2.80.

Die meisten Kapitel dieses kulturphilosophischen Buches sind ursprünglich als Vorträge für einen Kreis von geistig Interessierten gehalten worden. Für die Buchausgabe wurden die notwendigen Anmerkungen und Quellenverweise hinzugefügt. Der Verfasser behandelt in anschaulicher Weise die Irrtümer, die zur Katastrophe des deutschen Volkes und Europas geführt haben, und zieht daraus die Folgerungen für die Zukunft. Die geschichtlichen Partien zeigen uns, daß es fast immer dieselben Irrtümer sind, die die Menschen bedrohen, wenn sie auch immer wieder in neuen Masken auftreten. Das Buch wendet sich an alle, die die ewig gültigen Grundsätze der Wahrheit und des Rechtes, der Freiheit und der Menschenwürde bejahen.

Linz a. d. D. *Dr. J. Obernhumer.*

Christusfrömmigkeit in ihrer historischen Entfaltung. Ein quellenmäßiger Beitrag zur Geschichte des Gebetes und des mystischen Innenlebens der Kirche. Von *Carl Richstaetter S. J.* 8° (498). Köln 1949, Verlag Bachem. Halbleinen geb. DM 12.20, brosch. DM 9.50.

Im vorliegenden ersten Band zeichnet der nunmehr verewigte Verfasser das Christusbild, das von den Zeiten der Martyrer bis zum Spätbarock vor der betenden Seele stand. In den Tagen der großen Verfolgung gibt der Christus der Passion den Menschen Kraft, das Frühmittelalter sieht in Christus den verklärten Sieger und König der Herrlichkeit, die großen Heiligen des Hochmittelalters betrachten die heilige Menschheit des Herrn, besonders seine Kindheit und sein Leiden. Ignatius und die Exerzitien wollen die Gläubigen begeistern zum Kampf für Christus und sein Reich, das Bild des milden und gütigen Heilandes formt einen Franz von Sales und einen Vinzenz von Paul und bereitet den Weg zur modernen Herz-Jesu-Verehrung.

P. Richstaetter referiert nicht nur über die einzelnen Zeitabschnitte, er läßt die Christusprediger und die großen Beter selber zu Worte kommen; die Wechselwirkungen von Christusfrömmigkeit und Liturgie sind nicht vergessen, kurze Hinweise auf die Gegner der Christusfrömmigkeit und auf Zeiten des Niederganges machen die Lektüre lebendig. (Bei einer Neuauflage wird man vielleicht die historische Bedingtheit des Christusbildes noch stärker hervorheben.) Die Gestalten der Heiligen und ihr Wirken zeigen (oft wohl in zu großer Breite) die herrlichen Früchte echter Christusliebe. Man legt das Werk nur ungern aus der Hand. Fleiß, Genauigkeit und Konsequenz der Durchführung machen es zu einer wissenschaftlichen Leistung. Das christusglühende Herz, das es schrieb, schenkte uns ein Buch, das nicht nur von Christusfrömmigkeit handelt, sondern selber Christusfrömmigkeit ist und zur Christusfrömmigkeit führt.

Linz a. d. D. *Dr. Karl Böcklinger.*

Seelsorge im Wandel der Zeiten. Von *Alois Schrott.* Formen und Organisation seit der Begründung des Pfarrinstitutes bis zur Gegenwart. Ein Beitrag zur Pastoralgeschichte. 8° (236). Graz-Wien 1949, Styria, Steirische Verlagsanstalt. Pappbd. S 28.80.

Vorliegendes Buch ist ein wertvoller Beitrag zu einer längst fälligen Geschichte der Seelsorge. Die Arbeit verfolgt das Ziel,

die geschichtliche Entstehung der heutigen Methoden und Auffassungen in der Seelsorge zu untersuchen. Sie beginnt mit der Begründung des Pfarrinstitutes im Mittelalter und verfolgt dann die Entwicklung über das Trienter Konzil und das Zeitalter der Aufklärung bis zur Gegenwart. Aus der geschichtlichen Darstellung formt sich nicht nur ein Stück theoretischer Pastoraltheologie, sondern auch ein Wegweiser für die Praxis. Angesichts der Größe der Aufgabe betont der Verfasser ausdrücklich, keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder auf ein abschließendes Urteil erheben zu wollen. Wir freuen uns schon über diesen verheißungsvollen Anfang.

Linz a. d. D. *Dr. J. Obernhumer.*

Kirchliche Eheprozeßordnung. Instruktionen nebst einschlägigen Vorschriften über das Verfahren in Ehenichtigkeits- und Inkonsummationssachen sowie bei Todesnachweis, Ehetrennung und Ehezulassung. Mit Verweisungen und Sachverzeichnis von *DDr. Joseph Wenner.* Zweite, vermehrte Auflage. 8° (288). Paderborn 1950, Verlag Ferdinand Schöningh. Kart.

Die erste Auflage dieses Werkes erschien bald nach der Veröffentlichung der Eheprozeßinstruktion der Sakramentenkongregation vom 15. August 1936 (vgl. die Besprechung in dieser Zeitschrift, 1937, S. 381). Die vorliegende zweite Auflage weist eine Vermehrung des Umfanges um 38 Seiten auf. Neu aufgenommen wurde die Instruktion der Sakramentenkongregation über die vorgeschriebenen pfarramtlichen Nachforschungen vor der Zulassung der Brautleute zur Eheschließung vom 29. Juni 1941 und das Motuproprio über das Eherecht der Ostkirche vom 22. Februar 1949. Ebenso wurden die Erlässe und Entscheidungen der römischen Kongregationen, die seit 1936 erflossen sind, hinzugefügt. Das handliche Büchlein ist besonders für kirchliche Eherichter unentbehrlich.

Linz a. d. D. *Dr. J. Obernhumer.*

Die Psalmen im Brevier. Von *Wilhelm Hartmann.* 1. Einführung in das Psalmengebet. 8° (48). Geh. S 1.80. — 2. Psalmenspiegel zum Wochenpsalter. 8° (32). Geh. S 1.65. Feldkirch 1949, Im Verlag der Quelle.

Die beiden kleinen Büchlein sind eine wertvolle Einführung in das Beten der Psalmen des Breviers. Das erste Heftchen bringt interessante Bemerkungen über den Aufbau der liturgischen Zeiten, der Tages- und Wochenliturgie. Sehr Wertvolles wird in gedrängter und inhaltsreicher Kürze über den Gebetssinn der Psalmen gesagt. In dem Abschnitt „Psalmengebet und Zeitsymbolik" kann ich nicht als die beste Lösung der Kompletfrage (im Fall der meist notwendigen Antizipation der Matutin) die Ansicht des Verfassers teilen, man solle den nach Weglassung der Psalmen verbleibenden feststehenden Teil der Komplet als privates Abendgebet unter Belassung der kanonischen Ordnung und Rezitation der Hore verwenden. Angesehene Autoren billigen die private Rezitation des Kompletoriums auch nach der Antizipation. Der Sinn des Kompletoriums (auch der Psalmen!) ist Abschluß des Tages. Die Antizipation stellt ein Privileg dar, das die sachliche Ordnung des vorausgehenden Tagesoffiziums nicht in Mitleidenschaft ziehen muß. Geistig muß eine „Überwerfung" der Psalmen der verschiedenen Wochentage dadurch nicht eintreten.

Vorzügliches ist im letzten Teil „Die Strophenformeln des Psalmenspiegels" gesagt.

Was hier theoretisch gesagt wird, führt der zweite Teil praktisch durch. Der Wochenpsalter wird als Darstellung des Kampfes Christi und seiner Kirche gegen die gottfeindlichen Mächte gesehen. Diese Schau gibt viele neue Anregungen. Durch die kurzen Angaben der Strophen und ihres Inhalts werden die Psalmen auch für die Betrachtung geeignet geboten. Der Sinn schließt sich schnell auf, und Anregungen für das Beten kommen.

Die beiden Broschüren sind „erste Ankündigung, Vorgeschmack und teilweiser Auszug eines in Ausarbeitung begriffenen lateinisch-deutschen Stundengebetbuches mit einführenden Aufsätzen, deutscher Übertragung und textkritischen, exegetischen, formalästhetischen und liturgischen Kurzerklärungen" (S. 1). Der „Vorgeschmack" weckt jetzt schon Verlangen nach dem Ganzen.

St. Pölten. *Dr. A. Stöger.*

Das verborgene Antlitz. Eine Studie über Therese von Lisieux. Von *Ida Friederike Görres.* 8° (XIII u. 526). Mit 6 Abbildungen. Wien, Verlag Herder. Halbleinen geb. S 44.—, Sfr. 21.—.

Es scheint fast überflüssig, zu diesem Theresienbuch heute noch eine Kritik zu schreiben, nachdem so ziemlich alles schon vorgebracht wurde, was für oder gegen das Buch zu sagen ist. Jedenfalls war es ein selbständiger Wurf, der ebenso feine Einfühlungskraft in die Seele und Geistigkeit der kleinen Heiligen offenbart, wie literarisches Können. Görres will das Bild Theresiens von der frommen Übermalung befreien und ihr wahres Antlitz sichtbar machen. Die Absicht ist recht. Nur muß gefragt werden, ob bei dieser Reinigungsarbeit nicht doch zuviel vom echten Bild zugrunde ging und Theresia zu sehr in die Richtung des Neurotischen hin verzeichnet wurde. Sicherlich wird Görres dem übernatürlichen Element im Leben der Heiligen zu wenig gerecht. Dies gilt namentlich von der Auffassung der Glaubensnacht Theresias vor ihrem Heimgang. Das einleitende Kapitel über das „Ärgernis" leidet an einem gewissen ästhetisierenden Katholizismus der Vergangenheit, der sich im Grunde doch nur an großen Nebensächlichkeiten stieß. Alles in allem: ein bißchen weniger Psychologie und Ressentiment und dafür etwas mehr von der kindhaften, ungebrochenen Gläubigkeit der Heiligen, und die Biographie wäre um vieles schöner geraten.

Innsbruck. *Dom. Thalhammer S. J.*

Der Lehrstück-Katechismus als ein Träger der katechetischen Erneuerung. Von *Dr. Franz Michel Willam.* 8° (168). Mit 16 Zeichnungen. Freiburg 1949, Verlag Herder. Kart. DM 5.80.

Die Abhandlung betrifft eine Seite jenes vielfältigen Problems, wie bei der religiösen Unterweisung das Schülerbuch aussehen soll; und zwar ist es die Frage, in welcher Art das bei der religiösen Unterweisung Vorgetragene den Kindern im Lernbuch zu geben ist. Im wesentlichen dreht es sich also darum, ob die Frage- und Antwortform oder die Lehrstückform zu wählen ist. (Die leider so häufig gebrauchte Bezeichnung Frage-Katechismus, bzw. Lehrstück-Katechismus ist aus mehrfachen Gründen abzulehnen.) Der Verfasser tritt warm für die Lehrstückform ein, aber nicht so sehr durch theoretische Darlegungen als vielmehr durch Beschreibung der neueren Lehrbücher für die religiöse

Kinderunterweisung, die in den verschiedenen Ländern Europas und in Nordamerika erschienen sind. Was Willam aus dem Urchristentum, aus Newman und den drei angeführten päpstlichen Rundschreiben als theoretische Untermauerung für die Lehrstückform herausholt, ist wohl mehr für die Art der Unterweisung maßgebend als für die Anlage des Schülerbuches. Außerdem zeigen auch die vom Autor besprochenen Lehrbücher, daß Frageform und Lehrstückform keine sich ausschließenden Extreme zu sein brauchen und daß noch viel über die nähere Art der Lehrstückform zu erwägen ist. Die Lösung, die aber Willam nicht herausarbeitet, scheint mir die zu sein: Für die Hand der Schüler eine milde Lehrstückform, und auch diese wieder verschieden intensiv nach gewissen Altersstufen; dazu aber eine ausgesprochene und ausgebaute Lehrstückform als Handbuch für die Katecheten. Der Name dieses Lehrbuches sei in keinem Falle „Katechismus", sondern etwa: „Religionsbuch für die . . Stufe". Wer bei der Reform des religiösen Schülerlehrbuches mitreden will und soll, wird aus der verdienstvollen Arbeit Willams nützliche Einsichten erhalten.

Graz-St. Peter. *Univ.-Prof. Dr. Otto Etl.*

Ich denke Gedanken des Friedens. Radioansprachen zu den letzten Sonntagen im Kirchenjahr. Von *Domkapitular Dr. Karl Rudolf.* 8° (148). Wien, Seelsorger-Verlag im Verlag Herder. Geh. S 4.80, Sfr. 2.—.

Der Gründer und Leiter des Wiener Seelsorge-Institutes, Domkapitular Dr. K. Rudolf, hat in einem sehr gefälligen Heft einige seiner Rundfunkansprachen veröffentlicht, die in den November-Sonntagen 1947 im Sender Wien I gehalten wurden. In recht klarer Gedankenfolge werden die Evangelien dieser Sonntage durchbetrachtet und dargelegt. „Einer ist stärker als Not und Tod", „Einmal wird alles Böse gerichtet" und „Vom Großen im Kleinen und von der Geborgenheit in Gott" — bei diesen und allen Kapiteln steht immer die Überschrift: „Ich denke Gedanken des Friedens". Dieser Introitus der letzten Sonntage des Kirchenjahres wurde als Titel gewählt, und die einzelnen Abschnitte rechtfertigen diese Wahl. Das Büchlein wird gewiß vielen gute Dienste leisten.

Wilhering. *P. Amadeus Reisinger O. Cist.*

Die zehn Gebote. Radiopredigten. Von *Heinrich Suso Braun.* Dritter Band. 8° (272). Innsbruck-Wien 1949, Tyrolia-Verlag. Kart. S 18.—.

Was dem Äther anvertraut wurde und dort verhallt ist, liegt nun, freudig begrüßt, als dritter Band der Radiopredigten in Buchform vor. Das Jahr 1948 hat Dr. P. Heinrich Suso Braun dem Dekalog gewidmet und in 34 längeren Reden (Sender Innsbruck-Dornbirn) damit die großen Fragen der Gegenwart behandelt. Wenn es auch bei der Kürze der Zeit und der Enge des Raumes nicht möglich war, eine systematische Morallehre zu geben, so erhebt sich das Dargebotene doch sehr weit über das „Fragmentarische". Der Versuch, den Dekalog gerade dem modernen Menschen in einer aus den Fugen gegangenen Welt wieder nahezubringen, muß als voll gelungen bezeichnet werden. In ungeschminkter Klarheit bietet uns der Verfasser und Sprecher die ernsten Kapitel des Dekalogs, praktisch für das christliche Leben,

weit hinausreichend über die Stunde der Sendung, tief hineinreichend in das wirkliche Leben und seine vielgestaltigen Probleme. „Die zehn Gebote" sind nicht ein Buch, das nur der Prediger zur Hand nehmen soll und wird als eine Quelle von selten großer Ergiebigkeit. Mit großem Interesse wird es auch der Laie lesen. Die Lösung vieler, oft quälender Fragen wird er darin finden und das Buch mit dankbarer Beruhigung aus der Hand geben. Mit einigen wertvollen Kapiteln über die acht Seligkeiten schließt das Buch, für das wir aus vollem Herzen dankbar sind.

Wilhering. *P. Amadeus Reisinger O. Cist.*

Lichter am Weg. Von *Leopold Hochhuber.* 8° (189). Wien 1949, Wiener Dom-Verlag. Kart. S 5.50.

Am Ende einer Mission sprach vor Jahren ein Priester das Wort: „Wenn wir nicht bald auch so predigen, verlieren wir noch mehr Zuhörer." Damit beendete er das Gespräch um die Predigtart eines Paters, der viele angezogen hatte, die sonst keine Predigten anhören. Seither haben sich manche zu dieser Predigtart bekehrt. Einer, der uns dazu Helfer sein kann, ist Hochhuber mit seinem Buche. Selbst auf die Gefahr hin, daß dem einen oder anderen Zuhörer vielleicht die Artikel bekannt wären, würde ich raten, diese Themen in dieser oder ähnlicher Form (natürlich bedeutend gekürzt) auf die Kanzel zu bringen. Das Buch zeigt uns auch, wie wir zum Volke reden müssen, um die Predigtmüdigkeit zu überwinden. Dazu bemerke ich noch, daß diese lebendig geschriebenen Abhandlungen gar keine Predigten sein wollen, sondern eine anziehende Lektüre für jedermann, besonders auch für Fernstehende.

Linz a. d. D. *Heinrich Mayrhuber.*

Kirche in Ketten. Die Predigt des Blutes und der Tränen. Zeitgemäße Beispielsammlung aus den Jahren 1938 bis 1945. Von *Josef Fattinger.* 8° (749). Innsbruck 1949, Verlag Felizian Rauch. Leinen geb. S 69.—.

Fattingers Beispielsammlungen sind in allen deutschen Ländern verbreitet. „Kirche in Ketten" ist die Fortsetzung der bisher erschienenen Bände und bringt größtenteils Material aus den Jahren der Kirchenverfolgung 1938 bis 1945. Nach dem Katechismus gegliedert, mit einem ausführlichen Sachregister und Namensverzeichnis versehen, ist es wirklich eine erschütternde Predigt des Blutes und der Tränen. Unsere realistische Gegenwart will Beispiele aus der Wirklichkeit. Unklare Geschichten „Es war einmal . . ." ziehen nicht mehr. Alles im Christentum muß heute auf gesunden und festen Füßen stehen, denn zu hart und unerbittlich ist das Ringen zwischen Nacht und Licht. Das Buch will nur der Wahrheit und dem seelischen Wiederaufbau dienen. Daher findet sich kein Wort des Hasses, kein Rachegedanke. Das Werk gehört wirklich in die Bücherei eines jeden Seelsorgers und wird auch sonst überall Nutzen stiften, wo es einem Katholiken in die Hand kommt. Vielen, die heute wirtschaftlich schwer zu kämpfen haben, mag vielleicht der Preis zu hoch erscheinen. Wer aber den Umfang und die Ausstattung gesehen hat, wird anders urteilen. Daß einzelne Angaben heute bereits überholt sind und manche Wiederholungen vorkommen, ließ sich kaum vermeiden. In der Schreibung der Namen haben sich einige Fehler eingeschlichen.

Kronstorf (O.-Ö.) *Pfarrer Leopold Arthofer.*

Besinnliche Minuten. Ein Licht für Großstadtmenschen und Gottsucher. Von *Josef Fattinger*. Kl. 8° (302). Innsbruck 1950, Verlag Felizian Rauch. Leinen geb. S 28.80.

Hier wurde der Versuch unternommen, die religiösen Probleme des Alltags in aphoristischem Stil nach bewährtem amerikanischen Muster zu behandeln und so das religiös-sittliche Gedankengut in kürzester Form an die Seele heranzubringen. Der Verfasser knüpft an eine packende Begebenheit aus dem Leben an, setzt dieser „Predigt des Lebens" ein einschlägiges, fein abgestimmtes Schriftwort voran und läßt anschließend, gleichsam als Debatteredner, bekannte Autoren, vor allem Heilige, Dichter und Philosophen, zu Worte kommen, welche die zur Debatte stehende Wahrheit in der prägnanten Form ihrer Sprache, bisweilen im Edelschliff der Sentenz, tiefer beleuchten. In diesem harmonischen Dreiklang des göttlichen Wortes (Heilige Schrift), des praktischen Beispieles (aus dem Leben unserer Zeit) und der gewählten Sprache von über 300 modernen Autoren (deren weltanschauliche Einstellung in einem reich gegliederten Autorenverzeichnis vermerkt ist) erstehen Kurzpredigten, die in ihrer präzisen Form zum selbständigen Denken anregen. Der Versuch dieser Laien-Kurzpredigt ist geglückt und wird als Vademecum für die reifere Jugend ohne Zweifel Anklang finden. Für den Prediger aber enthält das Büchlein ebenso viele aktuelle Predigt-Themen und Dispositionen, wie es Kapitel zählt, deren Titel selbst wieder zufolge ihrer Zügigkeit den Inhalt einer Kurzpredigt bilden können. Das Büchlein verdient weiteste Verbreitung in Laien- und Klerus-Kreisen.

Linz a. d. D. *P. Superior Josef Heinzel S. J.*

Gerichtstage (Zwischen Grab und Ewigkeit). 8° (72). — **Das große Ende** (Himmel und Hölle). 8° (70). — **Goldene Fesseln** (Das geschriebene und ungeschriebene Gesetz Gottes). 8° (60). Von *Josef Fattinger*. (Katholische Laiendogmatik, 14. u. 15. Heft; Katholische Sittenlehre, 1. Heft). Frankfurt am Main 1949/50, St.-Michael-Verlag Fr. Borgmeyer.

Nach einer längeren Unterbrechung, die durch die Zeitereignisse bedingt war, bringt der bekannte katechetische Schriftsteller seine „Katholische Laiendogmatik" zum Abschluß. Die beiden letzten Hefte, die in einem Band vereinigt sind, behandeln die Eschatologie. Auch das erste Heft der „Katholischen Sittenlehre" liegt bereits vor. Predigern und Katecheten wird wieder reiches Material geboten, darunter viele brauchbare Kurzerzählungen, Beispiele und Zitate.

Linz a. d. D. *Dr. J. Obernhumer.*

Pastor Angelicus. Das Leben Pius' XII. Von *Piero Bargellini*. 8° (204). Mit 32 Bildern. Graz-Wien 1949, Styria, Steirische Verlagsanstalt. Kart. S 27.—, Halbleinen S 32.40, Ganzleinen S 34.50.

Ein bekannter italienischer Schriftsteller entwirft in diesem Buche ein begeistertes und begeisterndes Bild von dem Leben, der Persönlichkeit und dem weltumspannenden Wirken des Oberhauptes der katholischen Weltkirche. Die deutsche Übersetzung, die Heinrich Uray besorgte, ist mit Erfolg bemüht, aus dem italienischen Original herauszuholen, was möglich ist. Die Ausstattung, vor allem auch der Bildschmuck, verdient volles Lob. Nicht bloß der bewußte Katholik, sondern jeder von der Bewegtheit

unserer Zeit ergriffene Mensch wird das lebendig und spannend geschriebene Buch mit tiefer Anteilnahme verfolgen. Es hat gerade im heurigen Jubeljahre, das zahlreiche Pilger nach Rom führt, eine wichtige Aufgabe zu erfüllen.

Linz a. d. D. *Dr. J. Obernhumer.*

P. Heinrich Giese. Ein Lebensbild nach den Aufzeichnungen seiner Freunde. Von *Dr. Alma Motzko.* Mit 10 Bildseiten. 8° (120). Mödling bei Wien, Missionsdruckerei St. Gabriel. Halbleinen geb. S 10.—.

In kurzer, aber packender Eindringlichkeit läßt das Buch das Lebensbild einer großen Priester- und Lehrerpersönlichkeit vor uns erstehen. Den Titel „Reformator der Lehrerbildung", der P. Giese heute unbestritten zuerkannt wird, erwarb er sich unter größten Schwierigkeiten als Direktor des Lehrerseminars in der Semperstraße. Auch in den schweren Jahren des Schulkampfes nach dem ersten Weltkrieg stand Dr. Giese an der Spitze, selbst von seinen Gegnern geachtet. Daneben galt seine Arbeit vor allem der Caritas. Selbst in sein persönliches Leben griffen die schweren Zeiten entscheidend ein. Das alles, kurz umrissen und in die kulturpolitischen Verhältnisse der jüngsten österreichischen Vergangenheit gestellt, erhöht den Wert dieses Buches nicht nur für pädagogisch interessierte Kreise, sondern auch allgemein.

Linz a. d. D. *Josef Pfeneberger.*

Rom in vier Tagen. Pilgerführer. Im Auftrag des österreichischen Nationalkomitees für das Heilige Jahr verfaßt von *L. Voelkl.* 8° (176). Mit 350 Bildern und einem Stadtplan von Rom. Wien 1949, Wiener Dom-Verlag. Kart. S 13.—.

Dem Romfahrer mag ein Bädecker genügen, der Rompilger des Heiligen Jahres aber vertraut sich dem Pilgerführer an. Getreu der Tradition des Österreichischen Priesterkollegs der Anima, geleitet L. Voelkl (Konviktor der Anima) seine Landsleute zu den Heiligtümern und Kunstwerken der Ewigen Stadt und zeigt ihnen ihre Schätze, verehrungswürdig dem Pilger, bestaunt von aller Welt als Kulturgut der Jahrhunderte. Was man da an acht Halbtagen besuchen und sehen kann, ist so wenig und doch so viel, daß eine Pilgerfahrt dauerndes Erlebnis wird, wachgehalten von diesem kleinen Büchlein und seinem guten Bildschmuck.

Linz a. d. D. *Dr. J. Häupl.*

Stückwerk im Spiegel. 1869—1949. Von *Karl Maria Stepan.* Gr. 8° (272). Mit 6 Bildern. Graz-Wien 1949, Styria, Steirische Verlagsanstalt. Geb.

„Eine Jubiläumsschrift über katholische Arbeit für Zeitung und Buch in der Steiermark", so nennt der Verfasser seine zu einem Werk gediehene historische Studie. Ein Werk? Ist das etwa zu viel gesagt für eine Jubiläumsschrift? Gewiß nicht, weder der äußeren Form nach — es ist ein stattlicher Band — noch weniger dem Inhalt nach. Freilich, selbst der fachlich Interessierte geht zunächst mit etwas Reserve an die Lektüre heran. Man ist etwas voreingenommen; man scheut bei derartigen Festschriften den sonst üblichen Wortschwall und auch den Verfasser, der vielleicht zu stark Partei sein könnte. Aber gar bald schon wird man bei dieser Schrift eines anderen belehrt. Das Buch vermag sogleich zu fesseln. Dr. Stepan geht mit der Gründlichkeit eines Geschichts-

schreibers zu Werke und bringt zugleich einen Ausschnitt österreichischer Kultur- und Kirchengeschichte, der viel mehr als nur lokales Interesse finden wird. Der wesentliche Grund für diese Wertung ist die durchwegs kritische Betrachtungsweise, die im ganzen Buch anzutreffen ist. Das gilt nicht bloß für das erste Kapitel, in dem Stepan die politisch-religiöse Lage aufzeigt, die seinerzeit nach der Gründung eines katholischen Preßvereines gerufen hatte (1869), sondern auch für alle folgenden Kapitel, in denen Erfolg und Mißerfolg, Schicksale von Personen usw. erzählt werden. Immer wieder wird der Rahmen einer bloßen Chronik gesprengt. Was der Verfasser über Gründung, Ausbau und Aufstieg des katholischen Pressewesens in der Steiermark sagt, wird man mutatis mutandis auch in anderen Diözesen aufzeigen können, wenn man in diesen Jahren darangeht, Jubiläen gleicher Art zu feiern.

Linz a. d. D. *F. Baldinger.*

Sternlein. Ein Bilderbuch vom Himmelszelt. Von *Nora Scholly.* 8° (12 Bilder und 13 S. Text). Bad Ischl 1949, Scholly-Verlag. Gebunden S 16.40.

Ein herzerquickendes Kinderbüchlein für unsere Kleinen, das in wundervoller Art Freude und Wissen um den Sternenhimmel vermittelt. Besonders gut ist der Himmelswagen und der kleine Bär, geradezu entzückend in Wort und Bild sind die Zwillinge. Das Büchlein ist sehr geeignet, gerade Kindern im Alter von sechs bis zehn Jahren Freude zu machen und ihr Interesse auf die Sternbilder zu lenken.

Die Scholly-Kinderbüchlein „Wolkenkinder", „Schnee und Eis" usw., die in Deutschland und in der Schweiz große Verbreitung fanden, und nun das erste Büchlein dieser Art, das in Österreich herauskommt, beseelen in einer feinen, phantasievollen Art die Natur und machen sie dem Kinde lieb. Es ist nur zu wünschen, daß uns die Künstlerin noch viele solche Bilderbücher über die verschiedenen Erlebniskreise der Kinder schenkt.

Linz a. d. D. *DDr. Alois Gruber.*

Schrei aus der Tiefe. Eine Auswahl aus den früheren Dichtungen. Von *Paul Claudel.* 8° (83). Paderborn 1948, Verlag Ferdinand Schöningh. Kart. DM 2.90.

Ein schmales Bändchen in wahrhaftiger Aschenbrödelaufmachung, die Sinnbild für die Nachkriegsnöte Deutschlands sein kann. Aber der Inhalt gehört zu den kostbarsten Kleinodien, die wir besitzen. Wie muß erst das Original auf den Franzosen wirken, wenn noch die Übersetzung Blicke in solche Welten zu öffnen vermag. Jede kleinste Dichtung dieser Auswahl ist Erweis der Freiheit und Mächtigkeit des Geistes, alles zu sprengen und transparent zu machen für andere Welten, tiefere, schönere und dauerndere: die ziehenden Wolken eines düsteren Maitages, das glühende Gold herbstlichen Laubes, das zwischen Inseln dahingleitende Schiff, die Herrlichkeit des Mondes, die Glut des Mittags, das eintönige Peitschen der Regenschauer, die wunderlich sprudelnde Quelle, das tosende Meer . . . Was Wunder, wenn da Gott selbst einmal diese dünne Membrane durchbricht und durchstößt zu einem suchenden Menschen, so wie es Claudel in den paar Seiten schildert, die „Meine Bekehrung" überschrieben sind und in denen er jenes ergreifende Erlebnis beschreibt, das

sich am 25. Dezember 1886 in der Kathedrale von Notre Dame zu Paris „beim zweiten Pfeiler im Choreingang, rechts auf der Seite der Sakristei" ereignete, während der Knabenchor das Magnifikat der Weihnachtsvesper sang. Um dieser sechs Seiten allein willen müßte man zu dem Büchlein greifen und noch mehr um der „Verse aus der Verbannung" willen, die wohl zum Tiefsten gehören, was Claudel überhaupt geschrieben hat.

Linz a. d. D. *Dr. Ferdinand Klostermann.*

Die Steine der kommenden Zeit. Die Geschichte einer Bubengruppe. Von *Alfons Ruß O. Praem.* (Heilige Flamme, St. Gabrieler Jugendbücher, 6). 8° (120). Mödling bei Wien 1949, Verlag der Missionsdruckerei St. Gabriel. Halbleinen geb. S 10.80.

Das mit herrlichen Photos ausgestattete Buch läßt uns die Schicksale einer Bubengruppe katholischer Jugend in der Gefährdung der Verfolgungszeit und in der Bewährung des Krieges und der Nachkriegszeit miterleben. Dabei wächst und reift einer der führenden Burschen in das Priestertum hinein. Das erleben wir ja erfreulicherweise nicht nur in Büchern. Das frische, von Gipfelsturm und Fahrtenluft durchwehte Buch ist ein schönes Geschenk für unsere männliche Jugend, vor allem für unsere 13- bis 17jährigen. Die unwahrscheinliche Gespenstergeschichte wäre besser weggeblieben.

Linz a. d. D. *Dr. F. Klostermann.*

Vom Humor des Christen. Ein Kapitel über frohe und unfrohe Frömmigkeit. Von *P. Dr. Heinrich Suso Braun O. F. M. Cap.* 2. Auflage. 8° (84). Innsbruck 1948, Verlag Felizian Rauch. Kart. S 4.80.

Ein köstliches Büchlein! Es gibt unter den Katholiken so viele Verschüchterte, so viele Angsthasen, aber auch so viele humorlose Besserwisser. Ihnen allen ist diese Schrift eine heilsame Medizin.

Linz a. d. D. *Dr. F. Mittermayr.*

Deutsch und Lateinisch. Die Lehnbildungen der althochdeutschen Benediktinerregel. Von *Werner Betz.* 8° (228). Bonn 1949, Verlag H. Bouvier u. Co. Kart.

Die Verwandtschaft der meisten europäischen Sprachen auf Grund ihrer indogermanischen Urverwandtschaft ist längst bekannt. Weniger beachtet wird die Tatsache, daß sich die europäischen Sprachen auch auf Grund eines inneren Sprachausgleiches einander genähert haben und sich immer mehr angleichen. Hier ging gerade vom Lateinischen ein übermächtiger Einfluß aus. Die Erforschung dieses Ausgleiches auf Grund der Lehnbildungen in der althochdeutschen Benediktinerregel, gewöhnlich die althochdeutsche Interlinearversion der Benediktinerregel von St. Gallen genannt, hat sich der Verfasser zum Ziele gesetzt. Es gibt für solche Untersuchungen nicht viel Vorarbeiten. Man muß den Fleiß und die Sorgfalt bewundern, mit der der Verfasser an seine spröde Arbeit ging. Er brachte dazu gute Vorkenntnisse mit, da er schon früher eine ähnliche Untersuchung über das Reichenauer Glossar geschrieben hatte.

Der Verfasser begnügt sich nicht mit dem bloßen Nachweis der neugebildeten Lehnwörter, sondern er vergleicht diese Neuschöpfungen auch mit den Lehnbildungen in anderen Sprachen, geht ihrem Schicksal im Mittel- und Neuhochdeutschen nach und läßt uns so auf einem kleinen Abschnitt einen lehrreichen Blick

in das Leben und Weben der Sprache tun. Auf Grund der sorgfältig geführten Untersuchung kann er den oben behaupteten inneren Sprachausgleich der europäischen Sprachen an konkreten Beispielen erhärten. Es wird auch nach den Ausführungen des Verfassers seine Schlußbehauptung kaum Widerspruch finden, daß die althochdeutsche Benediktinerregel nicht in St. Gallen, sondern in Reichenau entstanden ist. Das ganze Buch fußt auf gründlichem und eifrigem Studium. Wenn es auch abseits des lauten Lärmes der Straße entstanden ist, so oder gerade deshalb sind doch seine Ergebnisse für die Erkenntnis nicht bloß der deutschen Sprache, sondern auch für den Zusammenhang der europäischen Sprachen aufschlußreich.

Linz a. d. D. *Dr. J. Reitshamer.*

Gertraud Angerer. Von *Helga Oberhammer.* 8° (55). Mit 7 Bildern. Feldkirch 1949. Im Verlag der „Quelle". Kart. S 6.90.

„Vor 150 Jahren ist Gertraud Angerer in Tulfes geboren. In ihrem Heimatdörfchen ist ihr Andenken nie ganz erloschen. Aber im übrigen Tirol spricht man wenig von ihr, der Märtyrin der Keuschheit. Möge das kleine Lebensbild dazu beitragen, daß sie wieder bekannt wird und vielen aus unserer Jugend leuchtendes Vorbild und Fürbitterin werden darf. Solche Heldenart ist selten geworden im Lande. Gerade darum wollen wir mithelfen, daß ihre leuchtende Gestalt nie mehr vergessen werde." So schreibt P. Igo Mayr im Vorwort zu diesem Büchlein, das nicht nur ein würdiges Denkmal für die Heldin, sondern auch ein eindrucksvolles Mahnmal für alle Ringenden ist.

Linz a. d. D. *Dr. Franz Mittermayr.*

Neues religiöses Kleinschrifttum

Zusammengestellt vom Referenten für Schrifttum des Seelsorgeamtes Linz

Modestus, der Apostel von Kärnten. Von *Rupert Müller.* Klagenfurt, Verlag Carinthia. S 1.—.

Eine sehr ansprechende Biographie eines Heiligen unserer Heimat. In den Stürmen der Völkerwanderung waren die Slawen nach Kärnten gekommen. Als Freund und Lehrer ihres jugendlichen Herzogs brachte Modestus die Frohbotschaft des Christentums nach Karantanien. Von seinem stillen, unaufdringlichen, aber gerade deshalb segensreichen Wirken erzählt dieses Büchlein.

Junge Helden. Von *R. Banka.* Klagenfurt, Verlag Carinthia. S 1.50.

Von der großen Schar der jugendlichen Heiligen faßte R. Banka einige Biographien zu dieser Kleinschrift zusammen. Die Lebensbilder wurden geschrieben, um der Jugend heldenhafte Vorbilder zu geben. Mit wenigen, markanten Worten wird das Wesentliche ihres Charakters und das wahre Heldentum ihres Lebens herausgearbeitet. Man kann nur wünschen, daß diese Schrift in die Hand vieler Jugendlicher gelangt, die für Großes und Edles zu begeistern sind.

Elternsorgen. Von *Georg Straßenberger.* Linz, Verlag Katholische Schriftenmission. S 1.50.

Elternsorgen und Elternfragen gibt es viele. In dieser Schrift sind vier wichtige, grundlegende Erziehungsfragen ausgewählt: Gerechtigkeit, Liebe, Einheit, Grundsatztreue. Die Antwort kann auf so knappem Raum nur Anregungen geben, die zu einem Wei-

terdenken führen sollen. Der Leser spürt sofort, daß hier nichts am Schreibtisch ausgeklügelt, sondern alles aus dem Leben geschöpft ist. Sicher wird dieses Schriftchen eine ähnlich freundliche Aufnahme finden, wie seinerzeit die erstmalige Wiedergabe im Rundfunk (Studio Dornbirn).

Friedl zeigt's euch! Von *Marianne Weber*. 1. Auf nach Wien. — 2. Drunter und drüber. — 3. Das große Wunder.

Fritz haut hin! Von *Erich Maria Meixner*. 1. Schrei in der Wildnis. — 2. Goldene Garben. — 3. Kamerad Wieserl. Wien, Verlag O. Kloiber. Preis pro Heft S 1.50.

Mit diesen neuen Friedl- und Fritzheften setzt der Verlag O. Kloiber seine Reihe frischer Buben- und Mädelgeschichten fort. Die Grundtendenz der Erzählungen ist wiederum gesunde Lausbuben- und Jungmädchenhaftigkeit. Alles aber ist unaufdringlich und unauffällig hineingestellt in natürliches Gutsein, Starksein, Helfen und sich Freuen. Manche Unwahrscheinlichkeiten werden der Freude der jungen Leser an dieser Reihe nicht Abbruch tun.

Zeitschriften

An dieser Stelle werden jährlich einmal jene Zeitschriften angezeigt, die von den Verlegern oder Herausgebern regelmäßig das ganze Jahr an die Redaktion eingesandt werden.

Angelicum. Periodicum trimestre. Roma (Italia), Salita del Grillo 1.

Antonianum. Periodicum philosophico-theologicum trimestre. Editum cura Professorum Athenaei Antoniani de Urbe. Roma (24), Via Merulana 124, Italia.

Apollinaris. Commentarius iuris canonici. Roma, Piazza S. Giovanni in Laterano 4.

Benediktinische Monatschrift. Zur Pflege religiösen und geistigen Lebens. Herausgegeben von der Erzabtei Beuron/Hohenzollern.

Bibel und Liturgie. Blätter für volksliturgisches Apostolat. Klosterneuburg - Wien XXI. Erscheint monatlich.

Biblica. Commentarii editi cura Pontificii Instituti Biblici. Pubblicazione trimestrale. Roma 2/4, Piazza Pilotta 35.

Bijdragen. Uitgegeven door de Philosophische en Theologische Faculteiten der Noord- en Zuid-Nederlandse Jezuieten. Tongersestraat 53, Maastricht.

Cultura Biblica. Revista mensual ilustrada. Segovia, Grabador Espinosa 4.

Der Seelsorger. Monatsschrift für alle Bereiche priesterlicher Reich-Gottes-Arbeit. Wien, Verlag Herder.

Die frohe Botschaft. Zeitschrift für homiletische Wissenschaft und Praxis. Erscheint monatlich. Wien XIX/117, Kreindlgasse 12.

Dokumente. Zweimonatsschrift im Dienste übernationaler Begegnung. Herausgegeben von der Gesellschaft für übernationale Zusammenarbeit. Dokumente-Verlag, Offenburg, Baden, Weingartenstraße 6. Geschäftsstelle für Österreich: Wien III, Lothringerstraße 20.

Franziskanische Studien. Vierteljahrschrift. Münster-Werl (Westfalen), Dietrich-Coelde-Verlag.

Kalasantiner-Blätter. Monatsschrift der Kalasantiner-Kongregation. Wien XV, Gebrüder-Lang-Gasse 7.

Klerus-Blatt. Vormals Katholische Kirchenzeitung. Salzburg, Linzer Gasse 29. Erscheint jeden zweiten Samstag.

L'Artisan et les Arts Liturgiques. Revue trimestrielle d'Art Sacré. Publiée par les Bénédictins de l'Abbaye de Saint-André-Lez Bruges (Belgique).

LA VIE. Catholique Illustrée. Hebdomadaire imprimé en France. Paris 17, Boulevard Malesherbes 163.

Neue Zeitschrift für Missionswissenschaft. Nouvelle Revue de science missionaire. Seminar Schöneck, Beckenried (Schweiz). Erscheint viermal jährlich.

Periodica de re morali, canonica, liturgica. Edita a Professoribus Pontificiae Universitatis Gregorianae. Roma, Piazza Pilotta 4.

Recherches de Théologie ancienne et médiévale. Revue trimestrielle. Abbaye du Mont César, Louvain (Belgique).

Revista Eclesiástica Brasileira. Editora Vozes Ltda., Petrópolis, Estado do Rio.

Revue diocésaine de Namur. Périodique paraissant tous les deux mois. Gembloux, J. Duculot, Belgique.

Sacerdos. Tweemaandelijks Tijdschrift voor Predikatie en Zielzorg. Carmelietenstraat 4, Mechelen (Belgie).

Scripture. The Quarterly of the Catholic Biblical Association. 43, Palace Street, London S. W. 1.

Theological Studies. A quarterly Review. Woodstock, Maryland, U. S. A.

The Philosophical Review. An International Journal. Published by Cornell University Press every two months at Ithaca, New York, U. S. A.

Trierer Theologische Zeitschrift. Neue Folge des Pastor bonus. Paulinus-Verlag, Trier. Jährlich 6 Doppelhefte.

Wiadomosci Duszpasterskie oraz Szkize kazan niedzielnych i swiatecznych. Poznan, Ostrów Tumski 4.

Wort und Wahrheit. Monatsschrift für Religion und Kultur. Wien, Verlag Herder.

Wspólczesna Ambona. Kielce, Wyższe Seminarium Duchowne, skr. p. 75.

Zeitschrift für katholische Theologie. Erscheint viermal im Jahre. Wien, Verlag Herder.
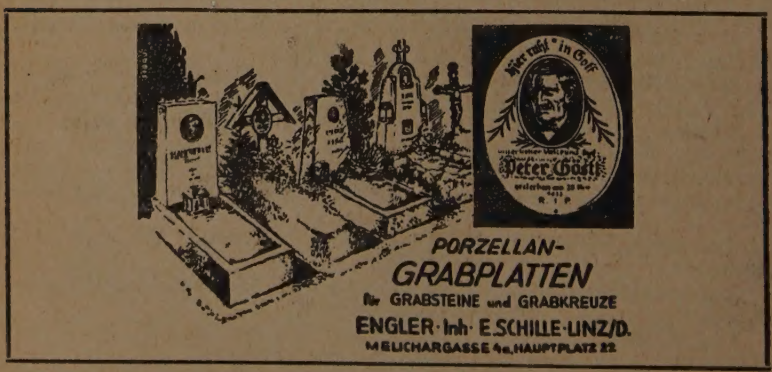
Eigentümer und Herausgeber: Die Professoren der Phil.-theol. Diözesanlehranstalt in Linz. — Verantwortlicher Redakteur: Dr. Maximilian Hollnsteiner, Linz, Harrachstraße 7. — Verlag und Druck: O.-Ö. Landesverlag, Linz, Landstr. 41. — Printed in Austria.